Die Weiterbildung des Landkriegsrechtes durch die Zweite Haager Friedenskonferenz.

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT
WÜRZBURG

ZUR ERLANGUNG DER

RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

Georg Frhr. v. Tucher
aus Simmelsdorf.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

BERLIN.
UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI VON GUSTAV SCHADE (OTTO FRANCKE).
1912

Referent: Professor Dr. Chr. Meurer.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1.

Einleitung: Arbeitsteilung und Übersicht über die Verhandlungen 7

Erster Hauptteil:

Die Landkriegsordnung.

Erster Abschnitt: **Die Kriegführenden.**

I. Der Begriff des Kriegführenden.

§ 2.

Vorbemerkung 11

1. Art. 1 (Deutschlands Antrag) 13

§ 3.

a) Die Verhandlungen 13

§ 4.

b) Besprechung 15

§ 5.

2. Art. 2 (Deutschland) 18

II. Die Kriegsgefangenen.

§ 6.

1. Art. 4 (Japan) 19

§ 7.

2. Art. 5 (Kuba, Niederlande) 21

Seite

3. Art. 6 21

§ 8.

a) Art. 6 Abs. 1 (Spanien) 21

§ 9.

b) Art. 6 Abs. 3 (Japan) 22

§ 10.

c) Art. 6 Abs. 5 (Spanien) 23

§ 11.

4. Art. 14 (Japan, Kuba) 25

5. Art. 17 (Japan) 26

§ 12.

a) Das alte Recht 26

§ 13.

b) Die Verhandlungen und ihr Ergebnis 28

6. Art. 13a (Japan, Italien) 32

§ 14.

a) Die Verhandlungen 32

§ 15.

b) Würdigung 35

Zweiter Abschnitt: **Die Feindseligkeiten.**

I. Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Beschießungen.

§ 16.

1. Art. 22a (Deutschland) 38

§ 17.

2. Art. 23 (Deutschland) 39

§ 18.

3. Art. 25 (Frankreich) 41

§ 19.

4. Art. 27 (Griechenland) 43

II. Kapitulationen.

§ 20.

Art. 35 (Niederlande) 44

Seite

Dritter Abschnitt: **Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete.**

I. Art. 22a/44 (Deutschland, Niederlande) 45

1. Die Verhandlungen 45

§ 21.

a) Die Grundanträge 45

§ 22.

b) Die Kombinationen 49

§ 23.

c) Die Entscheidung 52

2. Würdigung 55

§ 24.

a) Die äußeren Schwierigkeiten der Verhandlungen . . 55

§ 25.

b) Die Forderungen der Humanität und des Völkerrechts 56

§ 26.

c) Die Forderungen der Kriegsnotwendigkeit 61

§ 27.

d) Das geltende Recht und die Aufgabe der Zukunft . 63

§ 28.

II. Art. 45a (Niederlande) 67

§ 29.

III. Art. 46 (Österreich-Ungarn) 68

IV. Art. 52 (Rußland) 69

§ 30.

1. Die Verhandlungen 69

§ 31.

2. Würdigung 70

§ 32.

V. Art. 53 (Österreich-Ungarn) 71

VI. Art. 54 (Dänischer Antrag zu Art. 53) 73

§ 33.

1. Die Verhandlungen 73

§ 34.

2. Besprechung 74

§ 35.

VII. Art. 57—60 75

Seite

Zweiter Hauptteil:

Das Abkommen. Die Schadensersatzfrage.

§ 36.

I. Die Verhandlungen 77

II. Besprechung 82

§ 37.

1. Das bisherige Recht 82

2. Der deutsche Antrag und das geltende Recht 84

§ 38.

a) Der Zeitpunkt der Regelung 84

§ 39.

b) Gläubiger und Schuldner aus Art. 3 86

§ 40.

c) Der Umfang der Ansprüche aus Art. 3 89

§ 41.

3. Die Aufgabe der Zukunft 91

Schlußwort: **Rückblick und Ausblick.**

§ 42.

I. Im allgemeinen: Die Entwicklung des Konferenzgedankens 94

§ 43.

II. Im besonderen: Bevölkerung und Kriegsnotwendigkeit . . 97

Anhang.

I. Mitgliederverzeichnis der II. Kommission 104

II. Landkriegsabkommen von 1899 und 1907 108

§ 1.

Einleitung.

Arbeitsteilung und Übersicht über die Verhandlungen.

Die Zweite Internationale Friedenskonferenz trat am 15. Juni 1907 im Haag zusammen[1]). Neben den 26 Vertragsstaaten der Konferenz von 1899 waren 17 mittel- und südamerikanische Staaten vertreten; da Schweden und Norwegen aber nunmehr gesondert auftraten, zählte man insgesamt 44 Delegationen.

In ihrer zweiten Sitzung verteilte die Konferenz auf Vorschlag ihres Präsidenten Nelidow (Rußland) ihr Arbeitsprogramm auf vier Kommissionen[2]); während die erste Kommission sich mit dem Recht der internationalen Schiedssprechung zu beschäftigen und die dritte und vierte Kommission die Fragen des Seekriegsrechtes zu lösen hatte, wurden der zweiten Kommission folgende Punkte des russischen Programms zugewiesen:

„Verbesserungen im Bereiche der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges",
„Eröffnung der Feindseligkeiten",
„Erklärungen von 1899",
„Rechte und Pflichten neutraler Staaten im Landkriege."

[1]) Deuxième conférence internationale de la paix. Actes et documents. 3 Bde. Haag 1908. Bd. I, 39. — Im folgenden lediglich mit Band und Seitenzahl zitiert.

[2]) I, 57.

Diese zweite Kommission[3]) hielt am 22. Juni ihre erste Sitzung ab, in der zwei Unterkommissionen gebildet wurden[4]). Als Aufgabe der ersten Unterkommission[3]), an deren Spitze sich der Präsident der Kommission, der belgische Bevollmächtigte Beernaert, selbst stellte, wurde bestimmt:

Die Verbesserung des Landkriegsabkommens von 1899
und
die Erneuerung der Erklärung von 1899
betreffend das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen.

Die verbessernde Arbeit der Konferenz am Landkriegsabkommen von 1899 soll im folgenden dargestellt werden.

Die Unterkommission erledigte ihre Aufgabe in insgesamt fünf Sitzungen, und zwar wurden die Verhandlungen über das Landkriegsabkommen im wesentlichen in den vier ersten Sitzungen abgeschlossen. Schon in der ersten Verhandlung, am 10. Juli, hielt man es für zweckmäßig, neben der Unterkommission einen besonderen Prüfungsausschuß (Comité d'examen) zu bilden, an den schwierigere Fragen zu eingehenderer Erörterung, Sichtung der Anträge und Hilfsanträge usw. verwiesen werden sollten[5]). Der Ausschuß hatte ebenfalls Beernaert zum Vorsitzenden und umfaßte außer dem „Bureau" der Kommission — Beernaert (Belgien, erster Vorsitzender), Asser (Niederlande, zweiter Vorsitzender), Brun (Dänemark), Samad Khan (Persien), Beldiman (Rumänien), Carlin (Schweiz) — noch folgende Glieder der Unterkommission: Gündell (Deutschland), Giesl (Österreich), Amourel (Frankreich), Cockerill (England), Akiyama (Japan), den Beer Poortugael (Niederlande), Yermolow (Rußland).

Diese Einrichtung hat die Verhandlungen in der Unterkommission tatsächlich sehr entlastet; fanden doch nicht weniger als fünf Anträge schon hier ihre Erledigung,

---

[3]) Mitgliederverzeichnis im Anhang I.
[4]) III, 4.
[5]) III, 110, 113.

während bei den schwierigeren Verhandlungen zu den Artikeln 13a, 17, 22a/44, wenigstens eine sehr wünschenswerte Information und Aussprache über die verschiedenen Ansichten, Wünsche und Ziele erreicht wurde.

Die Hauptarbeit wurde in der Unterkommission getan. Hier wurden die Anträge eingebracht, erörtert und bekämpft und fast alle auch erledigt. Die Kommission hatte dann über diese Anträge lediglich die bestätigende Abstimmung vorzunehmen bzw. sie, wenn der Antragsteller verzichtete, aus der weiteren Beratung auszuscheiden. Nur über die vielumstrittenen Anträge zu den Artikeln 22a und 44 fand hier eine erregte Debatte statt, in deren Verlauf die verschiedenen Ansichten noch einmal in weit ausholenden Programmreden beleuchtet wurden. Schließlich wurden auch noch einige später eingebrachte Vorschläge (Rußlands Antrag zu Art. 52 und die Frage der Entschädigung für Verletzungen der „Ordnung") beraten und in der Hauptsache entschieden[6]).

Über Nebenpunkte, wie die wörtliche Fassung und die Stellung der einzelnen Artikel, beschloß endlich ein Redaktionsausschuß der Konferenz, der die fertige Schlußakte der Vollkonferenz vorzulegen hatte: ihm gehörten u. a. die Vorsitzenden sämtlicher Kommissionen und Unterkommissionen und deren Berichterstatter an[7]).

Die Konferenz vollzog in ihrer vierten Vollsitzung vom 17. August die Schlußabstimmung über die übriggebliebenen Anträge und über das ganze Abkommen und nahm die Vorbehalte der einzelnen Mächte zu Protokoll.

Über die Verhandlungen sind wir in folgender Form unterrichtet:

Wir besitzen ausführliche Sitzungsprotokolle über die Verhandlungen in der Unterkommission[9]), Kommission[10])

---

[6]) III, 8 ff. Sitzung vom 14. August.
[7]) I, 68, 37.
[8]) I, 85 ff.
[9]) III, 101 ff.
[10]) III, 3 ff.

und Konferenz[11]). Außerdem finden wir eine zusammenfassende Darstellung in den Berichten (rapports), die nach Abschluß ihrer Arbeiten die Unterkommission an die Kommission[12]) und die Kommission an die Konferenz[13]) erstatteten. Einen Bericht haben wir auch über die Verhandlungen des Prüfungsausschusses, die zwischen der zweiten und dritten Sitzung der Unterkommission eingeschaltet waren[14]). Über die späteren Sitzungen des Ausschusses wurden nicht mehr besondere Berichte ausgegeben; die Ergebnisse dieser Beratungen wurden der ordentlichen Versammlung, die sich mit der betreffenden Angelegenheit weiter zu befassen hatte, vom Vorsitzenden kurz bekannt gegeben, oder sie sind in den Berichten an Kommission, bzw. Konferenz mit erwähnt.

Im allgemeinen hielt man sich bei den Beratungen an die Reihenfolge der Artikel, zu denen die Abänderungs- oder Zusatzanträge gestellt waren. Nur die Anträge zu den Artikeln 22 und 44 mußten zu gleicher Zeit erörtert werden, nachdem der deutsche Grundantrag zu Art. 22 bereits die Ausschaltung des alten Art. 44 verlangte. Und eine leichte Änderung des Art. 25, die lediglich das Verbot des Angriffes auf unverteidigte Wohnstätten energischer betonte, ohne tatsächlich etwas Neues zu bringen, wurde erst in der 5. Sitzung der Unterkommission angenommen, anläßlich der Verhandlungen über die Deklaration von 1899 betreffend das Werfen von Geschossen aus Luftschiffen.

---

[11]) I, 85 ff.
[12]) III, 19 ff.
[13]) I, 96 ff.
[14]) III, 128 ff.

Erster Hauptteil.

Die Landkriegsordnung.

Erster Abschnitt.

Die Kriegführenden.

I. Der Begriff des Kriegführenden.

§ 2.

Vorbemerkung.

Hier hatte die erste Haager Konferenz vom Jahre 1899 nach ungeheuer schwierigen und zeitraubenden Verhandlungen[1]) endlich eine Fassung angenommen, die sich fast genau dem Wortlaut der — ja nicht ratifizierten — Brüsseler Deklaration von 1874 anschloß. Daß es 1899 tatsächlich gelungen war, gegensätzliche Interessen auf einer mittleren Linie zu vereinigen[2]), die nun allseitig anerkannt und als natürlich empfunden wird, beweist der Umstand, daß im Jahre 1907 keinerlei grundsätzliche Änderung mehr befürwortet wurde.

Anderseits stellten aber die Art. 1 und 2 des Kriegsgesetzbuches von 1899 keineswegs eine erschöpfende Regelung der Materie dar; das kommt formell zum Ausdruck schon durch die sogenannte Martensche Klausel, die damals die Einigung über die Art. 9 und 10 der Brüsseler

[1]) Vgl. Meurer: Die Haager Friedenskonferenz II, 85 ff. — Im folgenden „Meurer" zitiert.

[2]) Wenigstens im Gesetzestext, a. a. O., 111.

Deklaration (= Art. 1 und 2 KGB. von 1899) erst ermöglicht hatte und dann mit ihrem ausschlaggebenden Teil wörtlich in die Einleitung zum Abkommen aufgenommen wurde. Die betreffenden Sätze (die sich übrigens gleichlautend auch im neuen Abkommen finden) lauten:

„Nach der Auffassung der hohen vertragschließenden Teile sollen diese Bestimmungen, deren Abfassung durch den Wunsch angeregt wurde, die Leiden des Krieges zu mildern, soweit es die militärischen Interessen gestatten, den Kriegführenden als allgemeine Richtschnur für ihr Verhalten in den Beziehungen untereinander und mit der Bevölkerung dienen.

Es war indessen nicht möglich, sich schon jetzt über Bestimmungen zu einigen, die sich auf alle in der Praxis vorkommenden Fälle erstrecken.

Anderseits konnte es nicht in der Absicht der hohen vertragschließenden Teile liegen, daß die nicht vorgesehenen Fälle in Ermangelung einer schriftlichen Abrede der willkürlichen Beurteilung der militärischen Befehlshaber überlassen bleiben.

Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragschließenden Teile für zweckmäßig, festzusetzen, daß in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht inbegriffen sind, die Bevölkerungen und die Kriegführenden unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechtes bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens.

Sie erklären, daß namentlich die Art. 1 und 2 der angenommenen Ordnung in diesem Sinne zu verstehen sind."

Hiermit war klar ausgesprochen, daß insbesondere die Materie „Kriegspartei“[3]) in den Art. 1 und 2 eine nur lückenhafte Regelung erfahren hat.

Die zweite Haager Friedenskonferenz suchte hier ergänzend einzugreifen.

1. Deutschlands Antrag zu Art. 1.

§ 3.

a) Die Verhandlungen.

Der Art. 1 KGB.[4]) 1899 bestimmte:

„Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligenkorps unter folgenden Bedingungen:

1. daß jemand an ihrer Spitze steht, der für das Verhalten seiner Untergebenen verantwortlich ist,
2. daß sie ein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
3. daß sie die Waffen offen führen und
4. bei ihrer Kriegführung die Kriegsgesetze und Gebräuche beobachten.

In den Staaten, in denen Milizen und Freiwilligenkorps das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung „Heer“ einbegriffen.“

Der deutsche Antrag verlangte zu Abs. 1, Ziff. 2 folgenden Zusatz:

„das zuvor der feindlichen Partei bekannt gegeben werden muß.“

Dieser Vorschlag, der nach dem offiziellen Protokoll[5]) nicht weiter begründet wurde, wurde sofort von dem französischen General Amourel lebhaft bekämpft. Seine wesentlichen Einwände waren:

---

[3]) Die amtliche Übersetzung hat jetzt „Kriegführender“.

[4]) Kriegsgesetzbuch, vgl. Meurer II, 46.

[5]) III, 104.

Die Freischaren würden gewöhnlich gerade in Augenblicken, an denen die Entscheidung hänge, aufgestellt; da werde es unmöglich sein, den Gegner vorher von dem angenommenen Abzeichen zu verständigen. Dieses Abzeichen müsse vielleicht im Laufe des Feldzuges abgeändert werden; man könne sich nicht verpflichten, all diese Änderungen mitzuteilen. Aus dem deutschen Antrag würde wohl folgen, daß auch jede Änderung an den Uniformen des stehenden Heeres dem Gegner angezeigt werden müßte. — Das Hauptmerkmal des Kämpfers, das zugleich allen praktischen Ansprüchen genügen dürfte, werde immer sein, daß er die Waffen offen führe.

Gen.-Maj. Gündell antwortete: Deutschlands Antrag sei veranlaßt durch die Schwierigkeit, auf weite Entfernung die unterscheidenden Abzeichen der Milizen und Freischaren zu erkennen und verfolge das Ziel, die Truppen über die vom Gegner angenommenen Abzeichen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise unterrichten zu können.

Der Abgeordnete der Schweiz, Carlin, der deutlich betonte, daß sein Staat acht Jahre gezögert habe, das Landkriegsabkommen von 1899 anzunehmen, das schon die für ihn äußerste Begrenzung der Volksverteidigung enthalte, machte immerhin den diskutablen Vorschlag, man möge eine „möglichst rasche" Benachrichtigung statt der „vorhergehenden" des deutschen Antrages zur Pflicht machen.

Man ging jedoch darauf nicht weiter ein; Gündell äußerte sich nicht dazu. Die Abstimmung ergab eine Ablehnung des Antrages mit 23 gegen 11 Stimmen. Bei der Minderheit waren außer Deutschland die Großmächte Amerika, Österreich, Italien, Japan.

Damit war die Verhandlung über diesen Antrag geschlossen; in der Sitzung der Kommission vom 14. August wurde lediglich der Verzicht Deutschlands ausgesprochen[6]).

[6]) III, 8.

§ 4.

b) Besprechung.

Es ist auffällig, daß man diesen Antrag auf den Widerspruch Frankreichs hin so klanglos fallen ließ. Fast scheint es, als wollte man es vermeiden, sich weiter auf einen Prinzipienstreit, gerade auf diesem Gebiet, einzulassen, ein Streit, der nur zu leicht ins Uferlose führen kann, wie die Verhandlungen über die jetzigen Art. 1 und 2 im Jahre 1899 beweisen. Der Vertreter Deutschlands mochte sich als Militär auch sagen, daß sein Antrag ja eigentlich mehr im Interesse der Milizen und Freikorps und auch der friedlichen Bevölkerung lag als in dem des stehenden Heeres.

Denn schwerlich werden in einem künftigen Kriege die zusammengerafften Freischaren eine ernste Gefahr für die Armee sein und irgendeine entscheidende Rolle in den kriegerischen Operationen spielen können. Dagegen muß der friedliche Bürger wie der Freischärler wünschen, daß die Grenze zwischen ihnen möglichst zweifelfrei gezogen sei: je schwankender diese Grenze ist, desto leichter kann das Mitglied eines Freikorps als Freibeuter, der friedliche Bürger als Feind betrachtet und behandelt werden. Hier wollte man Mißverständnisse, wie Gündell sagte, ausschließen.

So bleibt es, allein im Interesse der Fortbildung des Völkerrechts im Landkriege, bedauerlich, daß der deutsche Antrag nicht in irgendeiner Form gesetzliche Gestalt gewann: denn er ist die einfache Konsequenz der in den Art. 1 und 2 KGB. aufgestellten Grundsätze.

Hier sprechen folgende Erwägungen mit:

Die Forderung, daß Milizen und Freischaren, um als Kriegspartei behandelt zu werden, ein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen müssen, soll ebenso wie die andere nach einem verantwortlichen Führer die Organisation dieser bunten Truppen sichern; dies ist, nachdem nach geltendem Völkerrecht eine Autorisation

durch die Staatsregierung nicht mehr verlangt wird[7]), heute ein ausschlaggebendes, ja, man kann sagen, das grundlegende Erfordernis. Die Organisation soll dem Feinde durch das Abzeichen verbürgt werden, und es ist daher notwendig, daß der feindliche Feldsoldat es als das Merkmal eines Freikorps erkennt. Die Beweislast, um einen prozessualen Ausdruck zu gebrauchen, liegt auf seiten der Freischaren; denn immerhin bilden die Art. 1 und 2 eben eine Ausnahme von der kriegsrechtlichen Regel, nach der die bürgerliche Bevölkerung sich grundsätzlich neutral zu verhalten hat. Ein Beweis für die Berechtigung der Kriegführung entfällt naturgemäß bei dem stehenden Heere, und es ist daher die Folgerung des Generals Amourel, daß dem deutschen Antrag zufolge auch Uniformänderungen der regulären Truppen angezeigt werden müßten, unzutreffend.

Ist der Nachweis der Organisation rechtlich unerläßlich, so ist er bei der modernen Kriegführung praktisch oft nur durch das Abzeichen zu führen. Wenn z. B. eine Patrouille zwei oder drei Zivilisten des feindlichen Staates antrifft, die ohne Waffen, oder vielleicht nur mit Kleingewehr versehen, hinter dem Rücken der Invasionsarmee Telegraphendrähte abschneiden, Eisenbahnschienen oder Brücken zerstören, so ist es eben schließlich dieses Abzeichen allein, das die Zugehörigkeit zu einem Freikorps erweist und so diesen Leuten Anspruch auf Behandlung als Kriegspartei gewährleistet. Das Hauptmerkmal des Kämpfers nach Amourel, das Offentragen der Waffen, versagt eben hier wie in so vielen Fällen, ganz abgesehen davon, daß die Erfüllung dieser ersten Anstandspflicht des ritterlichen Feindes, die sogar im Fall der Massenerhebung des Art. 2 besteht, die erforderliche Organisation in keinem Fall irgendwie dartun kann.

Es ist daher für die volle Wirksamkeit des Art. 1, für die Gewißheit, daß Mißverständnisse nicht vorkommen

[7]) Meurer II, 97 ff.

können, Voraussetzung, und zwar unbedingte Voraussetzung, daß der Feind das Abzeichen der Freischaren kennt.

Ist es nicht möglich, die Truppen in dieser Hinsicht genau zu instruieren, so kann aber auch ein Angehöriger der friedlichen Bevölkerung leicht in Gefahr kommen, als Feind behandelt zu werden. Der moderne Krieg kennt kaum mehr kompakte Massen. Selten wird ein geschlossener Trupp sichtbar, selten selbst die ganze Figur eines Menschen. Da sieht z. B. der Vorposten in einiger Entfernung hinter Gebüsch, zwischen Baumstämmen einen Mann, der ihm verdächtig vorkommt, weil seine Kleidung in irgendeiner Einzelheit von der gewöhnlichen Tracht der Bevölkerung abweicht. Kann er lange prüfen, ob das nun das Merkmal eines Freikorps sein mag oder nicht, wenn er nicht ganz sicher weiß, daß die irregulären Truppen des Feindes nur ein bestimmtes, ihm genau bekanntes Abzeichen führen? Er wird im Zweifel eben Feuer geben.

Man sieht, gerade die Sicherheit der Beurteilung, ob Feind oder friedlicher Bürger, die Art. 1 bezweckt, wird nicht erreicht, wenn nicht die Truppen bis herab zum gemeinen Feldsoldaten die Merkmale des Freikorps kennen.

Auch Bonfils sagt: „Der Feind muß sicher sein können, daß er einen Soldaten vor sich hat; er muß wissen, wen er als Feind behandeln darf, und wer berechtigt ist, ihn als solchen zu behandeln. — Die Streitenden müssen als solche kenntlich sein.“

Im Ernstfall werden sich die Forderungen des deutschen Antrags wohl von selbst durchsetzen, mindestens in der Form, die Carlin vorschlug, daß nämlich die angenommenen Abzeichen „dans le plus bref délai possible“ dem Gegner angezeigt werden; denn Unterlassungssünden würden sich, wie dargelegt wurde, am meisten an den Freischaren und der friedlichen Bevölkerung selbst rächen.

Für die bedauerlichen Folgen aber würde kaum der andere Staat haftbar gemacht werden können. Auch im

[8]) zit. bei Meurer II, 99.

Völkerrecht wird eine Verantwortlichkeit für an sich ungerechtfertigte und verbotene Schadenszufügung nur durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit begründet; von schuldhaftem Handeln kann aber keine Rede sein, wenn der Gegner nicht seinerseits allen Verpflichtungen nachkommt, nicht alles tut, um jeden Irrtum auszuschließen.

§ 5.

2. Art. 2. (Deutschlands Antrag.)

Art. 2 KGB. 1899 erkannte nach dem Vorgang der Brüsseler Deklaration die sogenannte levée en masse unter ganz bestimmten Voraussetzungen als kriegsrechtlich zulässig an:

> „Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eignem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Art. 1 zu organisieren, wird als kriegführend betrachtet, wenn sie die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet."

Es handelt sich also um einen vom Gesetz ganz genau gekennzeichneten Einzelfall, in dem das Kriegsrecht seine Forderung auf ein Mindestmaß beschränkt: bei unerwartet raschem Eindringen des Feindes — dies ist aus der Wendung „ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Art. 1 zu organisieren" zu entnehmen — stehen dem Bürger, der zur Verteidigung seines Herdes zu den Waffen greift, die Rechte des Kriegführenden zu; seine einzige Pflicht ist: Beobachtung der Gesetze und Gebräuche des Krieges.

Es war wünschenswert, gerade hier, beim Kampf ganz regelloser Massen, diese Verpflichtung möglichst konkret zu fassen.

Der deutsche Antrag griff den wichtigsten Punkt heraus: das offene Tragen der Waffen; damit war zugleich der Wortlaut des Art. 2 mehr in Einklang mit der Fassung des Art. 1 gebracht, indem aus Art. 1, Ziff. 1—4 diejenigen

Forderungen ausdrücklich wiederholt wurden, die auch für die Massenerhebungen gestellt werden müssen.

In den Verhandlungen[9]) machte sich keine nennenswerte Gegnerschaft geltend; man erkannte offenbar an, daß keine sachliche Änderung, insbesondere keine Erschwerung der Volksverteidigung, in dem Artikel enthalten war.

Die neue Fassung wurde mit 30 Stimmen gegen drei, bei zwei Stimmenthaltungen, sofort angenommen. In der Kommission[10]) und Konferenz[11]) erfolgte die Annahme einstimmig ohne jede Debatte.

Der Art. 2 schließt nunmehr:

„. . . . wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet."

II. Die Kriegsgefangenen.

Zum Kriegsgefangenenrecht lag der zweiten Konferenz eine ganze Reihe von neuen Anträgen vor.

§ 6.

1. Art. 4. (Japan.)

Der Art. 4 handelt in seinem dritten Absatz vom persönlichen Eigentum der Kriegsgefangenen und lautet dort:

„Alles, was ihnen persönlich gehört, verbleibt ihr Eigentum, mit Ausnahme von Waffen, Pferden und Schriftstücken militärischen Inhaltes."

Ein japanischer Antrag[12]) wollte ferner ausgenommen haben:

„Alle anderen Gegenstände, die zum Gebrauche im Kriege bestimmt sind."

---

[9]) III, 106.
[10]) III, 9.
[11]) I, 86.
[12]) III, 107.

Der Vertreter Japans, Keiroku Tsudzuki, bemerkte, daß man namentlich Karten, Fahrräder und Beförderungsmittel für den militärischen Gebrauch meine.

Dazu wäre zu sagen: Zur Beschlagnahme der Beförderungsmittel jeder Art gäbe der — mindestens analog anwendbare — Art. 53. 2. dem gefangennehmenden Staat alle wünschenswerten Befugnisse; handgezeichnete Skizzen, Situationspläne usw. fallen bereits unter „Schriftstücke militärischen Inhalts". Die Anschaffung der erforderlichen gedruckten, überall erhältlichen Karten aber darf man wohl der Sorge des daran interessierten Feindes selbst überlassen.

Für die besondere Feststellung eines Beschlagnahmerechtes an den Gegenständen, die der Antragsteller aufzählte, besteht also kein annähernd wichtiges Bedürfnis.

Es hätte sich indes vielleicht für die Aufnahme der Karten unter die Zahl der ausgenommenen Gegenstände eine Mehrheit gefunden. Der japanische Antrag aber konnte schließlich auf allen und jeden Besitz der Gefangenen bezogen werden, der nicht schon als Staatseigentum an und für sich — nach Art. 53 und arg. e. c. Art. 4. 3 — der unbeschränkten Beschlagnahme unterliegt. In dieser Hinsicht barg der Antrag eine immerhin erhebliche Gefahr für die Rechtsstellung der Kriegsgefangenen.

Die U.-K. lehnte ihn ohne weitere Erörterung gegen sechs Stimmen ab; offenbar hielt die Mehrzahl diese Erweiterung, die für die Kriegsgefangenen unter Umständen eine arge Härte, für den gefangennehmenden Staat keinen erheblichen Vorteil darstellen konnte, für untunlich.

In der zweiten Sitzung der Kommission erfolgte der formelle Verzicht Japans[13]).

[13]) III, 9.

§ 7.

2. Art. 5. (Kuba, Niederlande.)

Schon der alte Art. 5 bestimmte, daß die Einschließung der Kriegsgefangenen nur als unerläßliche Sicherungsmaßregel statthaft sein soll. Kuba beantragte nun den Zusatz[14]), daß diese Ausnahmemaßregel

„nur während der Dauer der Umstände, die sie notwendig machen"

aufrecht erhalten werden dürfe. Diese Forderung ergab sich schon aus der früheren Fassung und bedeutet daher keine sachliche Neuerung. Ohne jede Erörterung wurde der Antrag angenommen.

Zum gleichen Artikel hatte den Beer Poortugael, wie er am Schlusse der vierten Sitzung der U.-K. ausführte[15]), einen Zusatzantrag beabsichtigt:

„Todesstrafe für Kriegsgefangene ist nur zulässig bei Widerstand oder Fluchtversuch oder nach Verurteilung wegen Verbrechen oder Handlungen, welche die Zivil- oder Militärgesetze des gefangennehmenden Staates mit dem Tode bestrafen."

Nach dem eignen Geständnis den Beer Poortugaels schien ihm jedoch der Art. 4. 2 KGB. in der Richtung seines Vorschlages genügend Sicherheit zu bieten. Der Antrag wurde deshalb nicht weiter verfolgt.

3. Art. 6.

§ 8.

a) Art. 6, Abs. 1. (Spanien.)

Dieser Absatz hatte 1899 folgenden Wortlaut:

„Der Staat ist befugt, die Kriegsgefangenen nach ihrem Dienstgrad und nach ihren Fähigkeiten als Arbeiter zu verwenden."

[14]) III, 107.
[15]) III, 148.

Ein spanischer Antrag bezweckte folgende Änderung[16]):

„Der Staat ist befugt, die Kriegsgefangenen mit Ausnahme der Offiziere nach ihren Fähigkeiten als Arbeiter zu verwenden."

Nachdem man noch auf deutschen Vorschlag die Worte des alten Artikels „nach ihrem Dienstgrad" zugunsten der Stellung der gefangenen Unteroffiziere beibehalten hatte, fand die neue Fassung widerspruchslose Annahme.

Der Antragsteller, Oberst Jofre Montojo, hatte recht, wenn er glaubte, daß damit dem allgemeinen Empfinden des Offizierskorps Rechnung getragen werde.

Eine eigentliche Änderung des alten Rechtes liegt auch hier nicht vor; denn durch die Worte „nach ihrem Dienstgrad" war bereits eine Beschäftigung der Offiziere so gut wie ganz ausgeschlossen, selbst wenn man die Bezeichnung „travailleurs" nicht im engsten Sinne faßt[17]).

§ 9.

b) Art. 6, Abs. 3. (Japan.)

Diesem Absatz:

„Arbeiten für den Staat werden nach den Sätzen bezahlt, die für Militärpersonen des eignen Heeres bei Ausführung der gleichen Arbeiten gelten"

beantragte Japan hinzuzufügen[18]):

„oder, falls solche Sätze nicht bestehen, nach einem Satze, der den geleisteten Arbeiten entspricht."

Dieser Antrag, der nur die sinngemäße Anwendung des alten Rechtes in einem, früher nicht vorgesehenen Fall bedeutet, wurde ebenfalls ohne Erörterung einstimmig angenommen.

---

[16]) III, 107.
[17]) vgl. Meurer II, 128.
[18]) III, 108.

§ 10.

c) Art. 6, Absatz 5. (Spanien.)

Dieser Absatz bestimmt:

„Der Verdienst der Kriegsgefangenen soll zur Besserung ihrer Lage verwendet und der Überschuß, nach Abzug der Unterhaltskosten, ihnen bei der Freilassung ausbezahlt werden."

Spanien beantragte, die Worte „nach Abzug der Unterhaltskosten" zu streichen [19]).

Dieser Antrag, so nebensächlich er scheinen mag, ist doch von weittragender Bedeutung. Wäre er angenommen worden, so wäre damit die einzige Bestimmung aus dem KGB. verschwunden, die, besonders gegenüber dem Wortlaut des Artikels 7, klar ausspricht, daß der gefangennehmende Staat wohl eine vorläufige, nicht aber eine endgültige Verpflichtung hat, für den Unterhalt der Kriegsgefangenen aufzukommen: mit anderen Worten, daß er als Geschäftsführer der Regierung der Kriegsgefangenen handelt und als solcher Ersatz für seine Aufwendungen verlangen kann [20]).

Diese Auffassung ist die einzig mögliche. Denn der Zweck der Kriegsgefangenschaft ist doch nur der, daß die gefangengenommenen Truppen aus dem weiteren Kampf der Staaten ausgeschaltet, sozusagen neutralisiert, werden. Der gefangennehmende Staat soll also weder Vorteil — wie sich aus dem Verbot der Verwendung zu Arbeiten, die in Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen (Art. 6. 1), ergibt — noch auch Nachteil von den Gefangenen haben. Die Bedeutung dieses Grundsatzes wächst mit der Steigerung der Heeresziffern, bei denen die Aufwendungen für Gefangene heute und in Zukunft leicht ungeheuere Summen verschlingen können, und mit dem ständig zunehmenden Einfluß, den die finanzielle Leistungs-

[19]) III, 107 ff.

[20]) vgl. Meurer II, 129 u. 126, 127.

fähigkeit eines Staates und Volkes, neben der rein militärischen, auf das Endergebnis eines Krieges ausübt.

Der spanische Delegierte, Jofre Montojo, suchte seinen Antrag folgendermaßen zu begründen[21]): Kriegszeiten bringen leicht Teuerungen mit sich — da kann es leicht vorkommen, daß die für den Unterhalt der Gefangenen ausgeworfene (?) Summe nicht ausreicht. Es sei aber in diesem Falle „weder gerecht noch billig, daß die Arbeit der Kriegsgefangenen der gefangennehmenden Regierung zur Minderung ihrer Unterhaltskosten dient".

Nach dem eben Ausgeführten bedarf diese Begründung keiner weiteren Widerlegung; Jofre Montojo beachtete eben nicht, daß der gefangennehmende Staat hier lediglich die Geschäfte der feindlichen Regierung besorgt. Man erkennt aber deutlich die prinzipielle Bedeutung des Antrages.

van den Heuvel (Belgien) führte mit Recht aus[22]), der Verdienst der Kriegsgefangenen habe nach dem Abkommen vom 1899 den dreifachen Zweck: ihre Lage zu bessern, einen Notpfennig für das Ende der Gefangenschaft aufzusparen und die Unterhaltskosten zu decken; es sei sehr wohl angemessen, auch hierfür den Verdienst der Kriegsgefangenen zu verwenden, da nicht einzusehen sei, warum die Soldaten in der Gefangenschaft besser gestellt werden sollten als in ihrem eignen Lande, wo sie ja auch einen Teil ihres Soldes für ihren Unterhalt brauchen.

Dem wäre hinzuzufügen, daß es im eigensten Interesse der Kriegsgefangenen liegt, wenn man dahin wirkt, daß der gefangennehmende Staat an den Kosten ihres Unterhaltes möglichst wenig interessiert ist; dadurch würde den Geboten der Menschlichkeit, denen ja auch diese Bestimmungen dienen sollen, am besten Rechnung getragen.

---

[21]) III, 108.
[22]) a. a. O.

Der Antrag unterlag bei der Abstimmung mit 12 gegen 23 Stimmen; in der Kommission verzichtete man auf Wiederaufnahme der Verhandlungen [23]).

Ich übergehe hier zunächst die Verhandlungen über den von Japan neu beantragten Art. 13a, da dieser Antrag, wie unten zu zeigen sein wird, mit dem Recht der Kriegsgefangenschaft wenig oder nichts zu tun hat.

---

§ 11.

4. Art. 14. (Japan, Kuba.)

Dieser Artikel eröffnet die Reihe der belgischen Zusatzartikel, welche auf Antrag Beernaerts i. J. 1899 in das KGB. eingesetzt wurden. Es wurde dadurch die Errichtung von Auskunftsstellen über Kriegsgefangene angeordnet, und die Staaten verpflichteten sich, der menschenfreundlichen Tätigkeit dieser Anstalten durch ihre ordentlichen Dienststellen jede mögliche Unterstützung angedeihen zu lassen [24]).

Die Auskunftsstellen haben über jeden Kriegsgefangenen ein Personalblatt zu führen. Auf Japans Antrag wurde der Inhalt dieses Personalblattes näher bestimmt:

> „Die Auskunftsstelle verzeichnet darin die Matrikelnummer, den Vor- und Zunamen, das Alter, den Heimatsort, den Dienstgrad, den Truppenteil, den Tag und Ort der Gefangennahme, der Unter-

---

[23]) III, 9.

[24]) Im Russisch-Japanischen Kriege wurden auf beiden Seiten entsprechende Einrichtungen getroffen. (Fleischmann: Völkerrechtsquellen. S. 309.)

bringung, der Verwundungen und des Todes sowie alle besonderen Bemerkungen."

Auf gleichen Antrag:

„Das Personalblatt wird nach dem Friedensschluß der Regierung des anderen Kriegführenden übermittelt."

Auf Antrag Kubas wurden die Bestimmungen über das Sammeln und Zustellen des persönlichen Eigentums der Kriegsgefangenen zugunsten der

„auf Ehrenwort freigelassenen, ausgetauschten und entwichenen"

Kriegsgefangenen ausgedehnt und dementsprechend beschlossen, daß die Auskunftsstelle auch

„über Freilassung auf Ehrenwort, über Austausch und Entweichungen"

auf dem Laufenden gehalten werde.

Alle diese Verbesserungsvorschläge wurden bereits in der U.-K. ohne Debatte gutgeheißen[25]) und führten zu einer Neuredaktion des Artikels, die dann von der Kommission[26]) und Konferenz[27]) gleichfalls einstimmig angenommen wurde.

5. Art. 17. (Japan.)

§ 12.

a) Das alte Recht.

Der Art. 17 hatte im Abkommen von 1899 folgenden Wortlaut:

„Les officiers prisonniers pourront recevoir le complément, s'il y a lieu, de la solde, qui leur est attribuée dans cette situation par les règlements de leur pays, à charge de remboursement par leur Gouvernement"

[25]) III, 110.
[26]) III, 10.
[27]) I, 86.

in der amtlichen deutschen Wiedergabe, die die Zweideutigkeiten der französischen Worte mehr umging als übersetzte, heißt es:

> „Kriegsgefangene Offiziere können den ihnen in dieser Lage nach den Vorschriften ihres Landes zukommenden Sold erhalten; ihre Regierung hat ihn zurückzuerstatten."

Die Ausdrucksweise der alten Konvention mußte als eine in verschiedener Hinsicht unglückliche bezeichnet werden.

Vor allem ist damit in keiner Weise den kriegsgefangenen Offizieren ein Anspruch auf Soldzahlungen gewährt. Das einzige, was in der alten Fassung wirklich festgelegt war, ist die Wiedererstattung durch die Regierung der Kriegsgefangenen, wenn während der Gefangenschaft Soldzahlungen erfolgt waren. Aber auch diese Ersatzansprüche waren nicht über jeden Zweifel erhaben. Da nämlich Art. 17 voraussetzt, daß die kriegsgefangenen Offiziere nach wie vor vom Heimatstaat besoldet werden, die Kriegsbesoldungsvorschriften aber regelmäßig geheim gehalten werden[28]), so wären die Staaten im Ernstfall im unklaren geblieben, ob sie Ersatz für die ausgezahlten Gehälter bekommen werden oder nicht. Bei dieser unsicheren Rechtslage hätte man zweifellos die Gehaltszahlung, zu der Art. 17 ja gar nicht verpflichtete, ganz unterlassen.

Diese „Regelung", die sachlich keine war und in der Form an erheblichen Unklarheiten litt (was bedeutete z. B. complément?), konnte niemand befriedigen.

---

[28]) Meurer II, 148; auch General Amourel betont im Laufe der Verhandlungen, „daß es in der Tat außerordentlich schwer sei, zu erfahren, welchen Gehalt ein Offizier in solchem Fall (nämlich in der Kriegsgefangenschaft) von seinem Land bekommt" III, 129.

§ 13.

b) Die Verhandlungen und ihr Ergebnis.

Den Anstoß zur Verbesserung brachte ein japanischer Antrag[29]) in der U.-K., der folgendes vorschlug:

„Die Regierung wird den kriegsgefangenen Offizieren gegebenenfalls (s'il y a lieu) einen angemessenen Gehalt zur Verfügung stellen; deren Regierung ist zur Erstattung verpflichtet."

Diese Fassung hatte den Vorteil einer klaren, einwandfreien Form für sich und bedeutete auch sachlich einen wesentlichen Fortschritt: eine Regierung, die diesem Art. 17 gemäß Gehälter auszahlte, war nun wenigstens sicher, daß sie das nicht auf eigne Rechnung und Gefahr tat. Freilich war es noch immer in das Ermessen des gefangennehmenden Staates gestellt, ob er überhaupt Gehalt und wieviel er gewähren wollte; man griff aber fehl, wenn man Japan vorwarf, durch seinen Antrag werde die Rechtslage der Kriegsgefangenen verschlechtert[30]), denn, wie gezeigt, der Art. 17 von 1899 versprach ihnen keineswegs mehr Vorteile.

Heute gab man sich jedoch mit dem, was der japanische Antrag bot, nicht zufrieden.

Zwei Fragen galt es zu entscheiden: 1. Soll der Art. 17 zur zwingenden Norm erhoben werden? 2. Wonach bemißt sich der Gehalt der kriegsgefangenen Offiziere?

In dem Prüfungsausschuß[31]), an den der Antrag nach kurzer Besprechung in der U.-K. verwiesen worden war, beabsichtigte man von vornherein, die Frage der Willkür den Staaten zu entziehen; der russische Generalmajor Yermolow beantragte zu diesem Zweck, die ominösen Worte „s'il y a lieu" zu streichen und an Stelle des „pourront recevoir" ein kategorisches „recevront" zu setzen.

---

[29]) III, 110.
[30]) Beldiman, a. a. O.
[31]) III, 129.

Japans Einwendung, es könne dann vorkommen, daß die Offiziere doppelt, von der gefangennehmenden Regierung und vom Heimatstaat, besoldet würden, fand keine Unterstützung. In der nächsten U.-K.-Sitzung stellte vielmehr General Robilant[32]) als Vertreter Italiens noch einmal nachdrücklich fest, daß es gelte, den Gedanken der Verpflichtung zur Gehaltszahlung, der sich weder in der alten noch in der japanischen Fassung finde, zum Ausdruck zu bringen.

Bezüglich der zweiten Frage schlug Yermolow (Rußland) und der Schweizer Carlin im Prüfungsausschuß vor[33]), die Regelung zum Muster zu nehmen, welche die Genfer Konvention im Jahre 1906 für das Sanitätspersonal beschlossen hatte. Dort war bestimmt worden, daß dieses Personal, wenn es in Feindeshand fällt, die nämliche Besoldung erhalten soll wie die entsprechenden Angestellten der feindlichen Armee[34]).

Auch dieser Vorschlag wurde von den ursprünglichen Antragstellern bekämpft. Keiroku Tsudzuki meinte in der U.-K.[35]):

„Der Gehalt eines Offiziers ist seinem Wesen nach weit mehr eine Geldbewilligung, um die Repräsentationskosten und die notwendigen Ausgaben zum Unterhalt der Familie zu bestreiten, als eine Besoldung oder Bezahlung für die während eines Zeitraumes dem Staate geleisteten Dienste. Die Annahme des Vorschlags würde folglich, was keineswegs wünschenswert ist, eine grundsätzliche Abänderung der Einrichtung des Gehaltes und die Annahme eines Systems eventueller Minderung der nationalen Geldbewilligung nach sich ziehen, um die kriegsgefangenen Offiziere nicht doppelten Gehalt bekommen zu lassen. Andererseits sehen wir keinen genügenden Grund ein, warum die Offiziere, die der Kriegszufall zu Gefangenen

---

[32]) III, 120.
[33]) III, 129.
[34]) II. Genfer Konvention vom 6. Juli 1906, Art. 9, 12, 13.
[35]) III, 119.

gemacht hat, und die der gefangennehmende Staat nach Art. 7 der Haager Konvention von 1899 unterhält, den gleichen Gehalt bekommen sollen wie die entsprechenden Offiziere des gefangennehmenden Staates, die, abgesehen von den Repräsentationskosten, vielleicht eine Familie unterhalten müssen. Ebensowenig sind wir durch den Vergleich, den man zwischen den militärischen Offizieren und den Angehörigen des Sanitätskorps gezogen hat, geschlagen. Diese haben schon durch ihren Beruf ein gewisses Recht auf Unverletzlichkeit; sie üben weiterhin ihren Beruf unter der Aufsicht des Feindes aus und dürften keinesfalls als Kriegsgefangene im eigentlichen Sinne betrachtet werden."

Der erste Teil dieser Ausführungen braucht wohl nur kurz gestreift zu werden. Es ist unerfindlich, warum die neue Regelung der Frage einen so umstürzenden Einfluß auf die Gehaltsverhältnisse der Offiziere haben soll. Die einfache Folge in der staatlichen Gesetzgebung wird vermutlich sein, daß man für die Kriegsgefangenschaft jede Gehaltszahlung unterbricht und die Offiziere auf das verweist, was sie nach internationalem Recht beanspruchen können.

Dagegen kann man dem Schlußgedanken Keiroku Tsudzukis eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. In der Tat ist der Vergleich zwischen Ärzten, die in Feindeshand eben fortfahren ihre Tätigkeit auszuüben, und kriegsgefangenen Offizieren nicht wohl zutreffend; auch mag anerkannt werden, daß die gefangenen Offiziere nun gegenüber ihren Kameraden im Felde, die ihre gewöhnlichen Ausgaben bestreiten müssen und ihr Gehalt gerade jetzt durch ihre Leistung für den Staat redlich verdienen, bevorzugt erscheinen.

Diese Bedenken müssen aber gegen das allgemeinere Ziel zurücktreten. Das Hauptbestreben der Konferenz war, auf diesem Gebiete festbegründete, festumgrenzte Rechtsverhältnisse zu schaffen. Das konnte nicht erreicht werden, wie die Erörterungen bisher bewiesen hatten, wenn man von den Kriegsbesoldungsvorschriften des Heimatstaates

ausging; denn zumal in Kriegszeiten kann sich der gefangennehmende Staat darüber keine einwandfreien Aufschlüsse verschaffen. So dürften die nun angenommenen Grundsätze trotz ihrer Mängel die praktisch brauchbarsten sein.

Im Prüfungsausschuß hatte man sich, Japan ausgenommen, auf folgende Form geeinigt:

> „Le gouvernement accordera aux officiers prisonniers entre ses mains la solde, à laquelle ont droit les officiers de même grade de son armée, à charge de remboursement par leur gouvernement.“ [36])

Derselbe Wortlaut wurde in der U.-K. einmütig gegen die Stimme Japans angenommen, dessen Erstantrag damit erledigt war[37]). In der Kommission erklärte sich Japan dann offiziell mit der angenommenen Fassung einverstanden[38]).

So waren die oben erwähnten beiden Fragen im positiven fortschrittlichen Sinne beantwortet; man hatte für die Staaten eine Rechtspflicht geschaffen, die kriegsgefangenen Offiziere zu besolden; man hatte zugleich jeden Zweifel über die Höhe dieser Gehälter ausgeschlossen.

Der endgültig angenommene Wortlaut des Art. 17 bringt lediglich in formeller Hinsicht eine kleine Verbesserung, ohne irgendwelche inhaltliche Änderung; er lautet:

> „Die gefangenen Offiziere erhalten (recevront) dieselbe Besoldung, wie sie den Offizieren gleichen Dienstgrades in dem Lande zusteht, wo sie gefangen gehalten werden; ihre Regierung ist zur Erstattung verpflichtet.“

---

[36]) III, 130.
[37]) III, 120.
[38]) III, 10.

6. Art. 13a. (Japan, Italien.)

§ 14.

a) Die Verhandlungen.[39])

Japan beantragte, dem Art. 13 des KGB. einen neuen Artikel folgen zu lassen:

> „Die Angehörigen einer kriegführenden Macht, die auf dem Gebiete einer Gegenpartei wohnen, sollen nicht eingeschlossen werden, es sei denn, die Erfordernisse des Krieges machten dies notwendig.“[40])

Italien verlangte unter Zustimmung Japans die Ausdehnung dieses Verbotes auf die Massenausweisungen[40]).

Es wurden den beiden Vorschlägen zwei wichtige Einwände entgegengehalten. Der erste griff den japanischen Vorschlag grundsätzlich an, weil daraus zu folgern sei, daß, allein unter dem Vorwande der Kriegsnotwendigkeit, eine friedliche, nicht kriegführende Bevölkerung massenweise eingeschlossen werden könne, und zwar ohne vorhergehenden Richterspruch und ohne daß irgendwelche Beschwerden über sie laut geworden wären. In diesem Sinne sprachen hauptsächlich die Belgier van den Heuvel und Präsident Beernaert[40]).

Der zweite Einwand bezog sich auf den italienischen Zusatz, aus dem man eine Minderung eines jedem Staate zu jeder Zeit zustehenden Rechtes im Kriege ableiten könne, des Rechtes nämlich, Ausländer des Landes zu verweisen. Schwedens Abgeordneter Hamarskjoeld machte auf dieses Bedenken zuerst aufmerksam[40]).

Der Prüfungsausschuß, dem man die Sache nach kurzer Besprechung in der U.-K. übergeben hatte, wollte den Antrag fallen lassen[41]). Nur der Delegierte Japans wider-

[39]) Diese Übersicht über den Gang der Verhandlungen schließt sich an die Darstellung des „Berichts“ Giesls an die Kommission an: III, 21, 22.

[40]) III, 109.

[41]) III, 128, 129.

sprach und veranlaßte so eine zweite, ausgiebige Erörterung seines Antrages in der U.-K.[42]).

Hier wurde der Antrag besonders von dem Vorsitzenden Beernaert in ausführlichen, eindrucksvollen Darlegungen bekämpft; er erinnerte daran, daß der Krieg nach den Grundsätzen des Abkommens von 1899 auf die Kriegsparteien beschränkt sei, und daß die friedliche Bevölkerung, was Rechte der Familie, Privateigentum, religiöse Überzeugung, Ausübung des Gottesdienstes betrifft, nicht unter den Feindseligkeiten leiden dürfe (Art. 46). Der japanische Antrag, der angeblich die Rechte der Kriegspartei einschränken wolle, stelle alle diese Garantien für die Bevölkerung in Frage. Die Einschließung ruhiger Einwohner bedeute Freiheitsberaubung und Interessenschädigung. Art. 5 kenne Einschließung lediglich bei Kriegsgefangenen; Art. 4 sichere der friedlichen Bevölkerung die Aufrechterhaltung der Ordnung und des öffentlichen Lebens zu, unter Achtung der bestehenden Gesetze. Das schließe jede Willkür aus[43]).

Die italienische Abordnung bestand auf ihrem subsidiären Antrag, auch die Massenausweisung zu verbieten[44]); Beernaert und Amourel[45]) stellten demgegenüber fest, daß das Recht der Ausweisung im Kriege wie im Frieden jedem Staate zustehe; es sei also nationale Gesetzgebung, nicht internationale Übereinkunft befugt, diese Materie zu regeln.

Die Auslegung, die Beernaert dem Art. 5 gegeben hatte, daß nämlich die Einschließung nur bei Kriegsgefangenen statthaft sei, blieb am Schlusse der Diskussion unwidersprochen, wenn auch z. B. Tornielli vorher Bedenken geäußert hatte[46]), und schien nach der Aufnahme im Protokoll der allgemeinen Ansicht der U.-K. zu ent-

[42]) III, 114.
[43]) III, 115.
[44]) III, 116.
[45]) III, 116 (Beernaert); III, 118 (Amourel).
[46]) III, 117.

sprechen. Auch gegen die „Feststellung“ Torniellis, die U.-K. betrachte die Ausweisung in Masse als den gleichen Regeln unterliegend wie die Einschließung in Masse, d. h. man halte sie gleichfalls für verboten gemäß Art. 5, erhob sich vorläufig keine Opposition[47]). Erst in der nächsten Sitzung machte der Schwede Hamarskjoeld Vorbehalte zum Protokoll: Man scheine darnach stillschweigend übereingekommen zu sein, daß diese Ausweisungen unzulässig seien; eine derartige Abmachung würde seine Vollmacht überschreiten, und er könne sich dadurch nicht für gebunden erachten[48]).

Der japanische Delegierte hatte schon früher erklärt, er bestehe nicht auf einer Abstimmung über seinen Antrag, und der Vertreter Italiens hatte sich dem bezüglich seines Subsidiärantrages angeschlossen[49]). Man mußte darauf verzichten, zu einer Einigung zu gelangen.

Die öfters, auch in den Berichten, ähnlich wiederholte Beurteilung des japanischen Antrages, er bedeute „sous forme d'une exception en realité une proposition nouvelle établissant le droit d'interner des populations non belligérantes“, war nichts weniger als schmeichelhaft, und es ist begreiflich, daß der Antragsteller sich dagegen wehrte. Er behauptete zu seiner Rechtfertigung, Japan wäre auch bereit gewesen, den Antrag ohne den Zusatz „à moins que les exigences de la guerre n'en imposent la necessité“ anzunehmen[50]). Man wird hinter dieser Erklärung wohl ein Fragezeichen setzen dürfen; jedenfalls hätte eine derartige Beschränkung der Souveränität erst recht nicht die Zustimmung der meisten Großmächte gefunden.

[47]) III, 118.
[48]) III, 135.
[49]) III, 9; auch 21 u. 128.
[50]) III, 10.

§ 15.

b) Würdigung.

Der vorgeschlagene neue Artikel sollte in das zweite Kapitel, handelnd von den Kriegsgefangenen, eingereiht werden. Es soll im folgenden gezeigt werden, daß es zunächst in diesem Kapitel, dann aber auch im KGB. überhaupt, ja im Völkerrecht, zurzeit unmöglich ist.

Der japanische Antrag handelte von massenweiser Einschließung. Diese kennt das geschriebene internationale Kriegsrecht nur bei den Kriegsgefangenen. Um dieser, allerdings ganz äußerlichen, Anknüpfung willen wurde wohl der Antrag bei diesem Kapitel eingebracht; sonst jedenfalls ist nicht einzusehen, was er damit zu tun hat.

Kriegsgefangene sind nach Art. 3 Angehörige der bewaffneten Macht der Kriegsparteien, die in Feindeshand fallen. Dem gleichen Recht unterliegen nach Art. 13 gewisse „Personen, die einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören". Das Recht der Kriegsgefangenschaft ist damit auf einen Kreis von Personen beschränkt, der mit den Kriegsunternehmungen in enger, durch Aufenthaltsort und Beruf gegebener Beziehung steht.

Die Behandlung der übrigen Bevölkerung in Gegenden, die von den Kriegsereignissen unmittelbar berührt werden, ist z. T. im dritten Abschnitt des KGB. geregelt; im Kapitel über Kriegsgefangene ist hierfür kein Platz und noch viel weniger für Bestimmungen, die sich mit friedlichen „Angehörigen einer kriegführenden Macht, die auf dem Gebiet der Gegenpartei wohnen," befaßt.

Solche Bestimmungen könnten somit an keinen der bestehenden Abschnitte des KGB. angeschlossen werden; sie hätten vielmehr einen vollständig neuen Teil zu bilden, in dem dann, wie in den Verhandlungen besonders von Beernaert mit Recht betont wurde, auch

Normen über den Unterhalt der Eingeschlossenen, über den Schutz ihres Vermögens usw. aufgenommen werden müßten[51]).

Internationale Abmachungen solchen Inhalts aber haben im KGB. überhaupt keine Stelle.

Dessen Bestimmungen haben dort einzutreten, wo der Krieg entweder ganz neuartige Rechtsverhältnisse geschaffen (I. und II. Abschnitt) oder aber die tatsächliche Ausübung einer anerkannten Staatsgewalt ganz oder teilweise aufgehoben hat (III. Abschnitt). Dementsprechend ist das KGB. nach Art. 1 des Abkommens anzusehen als Grundlage für Verhaltungsmaßregeln, welche die Vertragsmächte ihren Landheeren zu geben sich verpflichten. Die Verhältnisse, in die Art. 13a regelnd eingreifen will, unterstehen nun nicht den militärischen, sondern den ordentlichen bürgerlichen Behörden; das Gebiet ist der alten, unbestrittenen Staatsgewalt unterworfen.

Die Einschließung bzw. Ausweisung von Ausländern ist also keine Frage des internationalen Kriegsrechtes. Unter welchen Voraussetzungen eine allgemeine völkerrechtliche Regelung erfolgen könnte, kann hier nicht behandelt werden; sicher scheint jedenfalls, daß man von den anerkannten, klaren Zuständen im friedlichen Verkehr der Völker ausgehen müßte.

Diese Grundlage fehlt eben. Heute herrscht hier noch — abgesehen von Verträgen zwischen einzelnen Staaten — schrankenlos die staatliche Gesetzgebung. Herrscht, trotz der Auslegung, die Beernaert unter der scheinbaren Zustimmung der Versammlung dem Art. 5 gab[52]), und der ganz entschieden widersprochen werden muß. Gerade auf dem schlüpfrigen Grund des Völkerrechtes ist es doppelt gefährlich, mit Interpretationen und Analogien aus einem Rechtssatz Schlüsse zu ziehen; im vorliegenden Falle kommt dazu, daß die beiden Gebiete,

[51]) III, 129 o. und 115 u.
[52]) III, 117.

das des Art. 5 und das des Antrages Art. 13a, auch den leisesten Berührungspunkt vermissen lassen.

Gefährlich ist ein Vorgehen, das aus internationalen Abmachungen etwas herauslesen will, was nun einmal nicht darin enthalten ist, auch vom Standpunkt der Gesetzespolitik aus. Es könnte nur zu leicht zu der Meinung verführen, daß hier eben der Auslegungskunst, der Auslegungskünstelei, der weiteste Spielraum gelassen sei; und damit entfiele eine der wichtigsten Voraussetzungen, die dazu berechtigen, überhaupt von einem Völkerrecht, einem Kriegsrecht zu sprechen. Im Interesse einer ruhigen Fortbildung des Völkerrechtes kann man nur wünschen, daß derartige Anträge nicht eingebracht werden, die weit über die Grenzen des zurzeit Erreichbaren hinausgehen und damit Anlaß zu zwecklosen, ja zweckwidrigen Debatten geben.

So ist dieser Antrag mit Recht gefallen. Die praktische Bedeutung der Frage ist für europäische Kriege sicher gering. Was Amourel sagte[53]), ist richtig: „Kein Staat wird irgendwelche Maßregeln ergreifen gegen Staatsangehörige der Gegenpartei, die ruhig nach seinen Gesetzen weiterleben und sich nicht als schädlich für seine Sicherheit erweisen. Bilden diese Staatsangehörigen aber eine Gefahr für das Land, dessen Gastfreundschaft sie genießen, so hat dieses das absolute Recht der Notwehr, und die Verteidigungsmittel, über die es nach allgemeinen Rechtsregeln verfügt, unterliegen keiner Beschränkung."

Bei kriegerischen Verwicklungen in außereuropäischen Gebieten mag allerdings auch in Zukunft noch unter Umständen die Präsumtion der „Gefährlichkeit" an Stelle des strikten Beweises treten. Da ist dann eine Wiederholung der „Massenlager" des Spanisch-Amerikanischen und des Burenkrieges, da sind auch Massenausweisungen wohl nicht ausgeschlossen.

---

[53]) III, 118.

Namentlich würden die zahlreichen japanischen Auswanderer in englischen, amerikanischen, russischen Gebieten und ihr Einfluß auf die eingeborene Bevölkerung im Kriegsfall wohl häufig ohne weiteres als dringende Gefahr betrachtet werden müssen, deren man sich sobald als möglich zu entledigen strebt. In diesen besonderen politischen Umständen der pazifischen Küstenländer und nicht in Erwägungen kriegsrechtlicher Natur haben wir wohl auch die Beweggründe zu suchen, welche zu dem Antrage geführt haben.

Zweiter Abschnitt.

Die Feindseligkeiten.

I. Mittel zur Schädigung des Feindes. Belagerungen und Beschießungen.

§ 16.

1. Art. 22a. (Deutschland.)

Die Verhandlungen über die Anträge zu dem von Deutschland vorgeschlagenen Art. 22a wurden geführt im Zusammenhang mit denen zum Art. 44, dessen Beseitigung bereits der deutsche Grundantrag[1]) verlangt hatte. Es handelte sich bei diesen langwierigen Debatten hauptsächlich um den Schutz der friedlichen Bevölkerung, also um ein Thema, das im wesentlichen zum dritten Abschnitt des KGB. gehört. Die ausführliche Berichterstattung und Besprechung folgt daher unten.

Vorläufig sei nur kurz das Ergebnis mitgeteilt, soweit es hier in Betracht kommt.

Der Art. 23 erhielt einen neuen Absatz, der inhaltlich vollkommen mit dem deutschen Antrag 22a übereinstimmt:

[1]) III, 242.

„Den Kriegführenden ist es ebenfalls untersagt, Angehörige der Gegenpartei zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land zu zwingen; dies gilt auch für den Fall, daß sie vor Ausbruch des Krieges angeworben waren."

Die neue Bestimmung, die einhellig angenommen wurde, enthält also gegenüber dem Art. 44 von 1899, den sie zu ersetzen bestimmt ist, zwei bedeutsame Verbesserungen:

1. Der Schutz des Artikels ist nicht mehr auf die Bevölkerung eines besetzten Gebietes beschränkt, sondern kommt allen Staatsangehörigen der Gegenpartei zugute. Dies ist sehr zu begrüßen; denn es läßt sich wohl kein logischer oder sachlicher Grund anführen, warum die Bevölkerung eines besetzten Gebietes, wie das alte Abkommen wollte, besseren Rechtes gegenüber dem Feinde sein sollte als der Einwohner eines Gebietes, um das die fremde Staatsgewalt noch mit der einheimischen ringt, oder auch der Staatsangehörige im feindlichen Land. Das Entscheidende kann hier nur die Nationalität, nicht der Aufenthaltsort sein.

2. Der Artikel gilt auch für den Fall, daß Staatsangehörige vor Ausbruch der Feindseligkeiten angeworben sind. Diese Bestimmung schafft für denjenigen, der beim Auslande Dienste nimmt, kraft Völkerrechtes eine Clausula rebus sic stantibus im Falle eines Krieges mit dem Heimatstaat; sie könnte z. B. in einem Kriege Frankreichs für die Angehörigen der Fremdenlegion bedeutsam werden.

§ 17.

2. Art. 23. (Deutschland.)

Deutschland beantragte, dem Art. 23 eine neue Ziffer (h) hinzuzufügen, folgenden Wortlautes:

(namentlich untersagt ist) „die Privatansprüche von Angehörigen der Gegenpartei für aufgehoben, zeit-

weilig außer Kraft gesetzt oder nicht klagbar zu erklären“[2]).

Sachliche Einwendungen gegen diesen Antrag wurden nur von Rußland erhoben, namens dessen Oberst Michelson die Einschränkung vorschlug:

„es sei denn, daß diese Angehörigen mittelbar oder unmittelbar am Kriege teilnehmen“[3]).

Im Ausschuß nahm der russische Generalmajor Yermolow diesen Antrag wieder auf, indem er vorschlug, die Beschlagnahme von Forderungen zu gestatten, welche eine Fortdauer der Feindseligkeiten herbeiführen könnten[4]).

Die übrigen Abordnungen zeigten dafür kein Verständnis. Rußland ließ daher in der vierten Sitzung der U.-K. seine Vorschläge stillschweigend fallen, und der deutsche Antrag wurde ohne weitere Erörterung einstimmig angenommen[5]).

Er findet sich im Abkommen in folgender Fassung: (namentlich untersagt ist) „h) die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit“.

Die neue Bestimmung zieht die Konsequenz aus dem Grundsatz des Schutzes des Privateigentums auf dem wichtigen Gebiet der Forderungsrechte[6]). Man war offenbar überzeugt, daß gerade hier willkürliche Bestimmungen eines Kriegführenden die schwersten wirtschaftlichen Schädigungen nicht nur in dem Land des unmittelbar Betroffenen, sondern darüber hinaus auch im Wirtschaftsleben unbeteiligter Staaten herbeiführen könnten. Wohl hängt Dauer und Erfolg eines Krieges wesentlich von der Kraft der nationalen Volkswirtschaft ab; aber man lehnte

[2]) III, 111, 112.
[3]) III, 112.
[4]) III, 131.
[5]) III, 141.
[6]) vgl. Beernaert a. a. O.

es mit Recht ab, Rechtsunsicherheit künstlich zu schaffen und als „Mittel zur Schädigung des Feindes“ zu verwenden.

§ 18.

3. Art. 25. (Frankreich.)

Der Art. 25 lautet nun:

> „Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchem Mittel es auch sei, anzugreifen oder zu beschießen.“

Die Worte „mit welchem Mittel es auch sei“ (par quelque moyen que ce soit) sind 1907 neu eingefügt worden. Und zwar aus folgendem Anlaß:

In ihrer letzten Sitzung hatte sich die erste U.-K. mit der Frage der Erneuerung der auf fünf Jahre abgeschlossenen „Erklärung, betr. das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen“ vom Jahre 1899 zu beschäftigen[7]). Während der Grundantrag, der dann auch, allerdings gegen eine beträchtliche Minderheit, angenommen wurde[8]), dahin ging, das Verbot unverändert auf weitere fünf Jahre zu erneuern, machten sich andere Tendenzen bemerkbar, mit dem Ziele, unter grundsätzlicher Anerkennung der Luftschiffe als Kriegs- und Kampfmittel, den Luftkrieg dauernd Beschränkungen zu unterwerfen, wie sie der Menschlichkeit und dem Geiste des KGB. entsprechen.

Italien und Rußland vertraten solche Bestrebungen in Anträgen, Rußland, indem es eine Abänderung des Art. 25 KGB. vorschlug, welche die Verwendung von Luftschiffen ausdrücklich berücksichtigte; Art. 25 sollte darnach folgende Fassung erhalten:

> „Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, welche keinerlei Einrichtungen oder Niederlagen enthalten, die vom

[7]) III, 150 ff.
[8]) I, 88.

Feind für Kriegszwecke benützt werden könnten, mit Geschütz oder durch Werfen von Geschossen oder Sprengkörpern aus Luftschiffen oder mittels anderer neuer Kriegsmittel ähnlicher Art anzugreifen oder zu beschießen.“[9])

Italien beantragte in der Richtung, die uns hier interessiert, lediglich eine Erklärung, welche die Beschießung durch Kriegsluftschiffe den für den Land- und Seekrieg geltenden Beschränkungen unterwerfen sollte, unter verständiger Würdigung der Besonderheiten der neuen Kampfart[10]). Der Kommission legte dann Rußland unter Zustimmung Italiens eine neue Fassung des Art. 25 vor, die alle Forderungen der beiden Anträge enthalten sollte und dementsprechend weitschweifig und schwerfällig ausfiel[11]).

Eine annehmbare Lösung schien weitab zu liegen; da machte der französische General Amourel einen ebenso einfachen wie glücklichen Vorschlag[12]): Was die bisherigen Vorschläge wollen, meinte er, ist schon Völkerrecht; denn der Art. 25 bezieht sich auf Geschosse jeder Art, mögen sie nun aus Luftschiffen oder sonst irgendwie geschleudert werden. Soll aber dieser Gedanke stärker betont werden, so empfiehlt er an Stelle einer notwendig lückenhaften Aufzählung der Kriegsmittel ihre Zusammenfassung in den Worten: par quelque moyen que ce soit.

Damit war die Debatte erledigt; Amourels Antrag ward einstimmig angenommen.

Die Neufassung hat materiellrechtlich nichts geändert, wie Amourel selbst und andere mit Recht betonten: wohl aber wäre dies durch den russischen Vorschlag geschehen, dessen unklarer Passus „Einrichtungen oder Niederlagen, die vom Feinde für Kriegszwecke benützt werden könnten“ man auslegen mag, wie man will.

[9]) III, 151.
[10]) III, 155.
[11]) III, 15, 16.
[12]) III, 16.

General Amourel hat das Verdienst, daß sein glücklicher Vorschlag derartige Verschlechterungen des Art. 25 in Form und Inhalt abgewendet hat.

Es bleibt noch zu bemerken, daß im Verlaufe dieser Erörterung am Beispiel des Art. 25 die unmittelbare Anwendbarkeit des Land- (entsprechend natürlich des See-) kriegsrechtes auf die Kriegführung mit Luftfahrzeugen anerkannt wurde. Man vermied damit die Gefahr (die im Vorschlag der Abordnung Italiens verborgen bereits enthalten ist), Grundzüge eines Sonderrechtes für den Luftkrieg zu schaffen.

Es ist anzunehmen, daß die Entwicklung sich auf der beschrittenen Bahn weiterbewegen wird.

Man wird für Luftschiffe und Flugzeuge als neue Waffen, wo es nötig werden sollte, besondere Bestimmungen innerhalb der betreffenden Abkommen aufstellen, entsprechend der Tatsache, daß es wohl einen Land- und Seekrieg, nicht aber einen Luftkrieg in dem Sinne gibt, daß er getrennt von anderen Arten des Krieges betrachtet und gedacht werden könnte.

Als Ausgangspunkt für diese künftige Entwicklung kann die Verhandlung über den Art. 25 immerhin eine gewisse Bedeutung beanspruchen.

§ 19.

4. Art. 27. (Griechenland.)

Der Präsident folgte einer Anregung, die Griechenland in der dritten Kommission bei Beratung des „Abkommens, betr. die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten“ (IX.) gegeben hatte, und beantragte, unter die Zahl der bei Beschießungen nach Art. 27 besonders geschützten Gebäude und Örtlichkeiten auch die geschichtlichen Denkmäler aufzunehmen[13]). Unter allgemeinem Beifall wurde die Einfügung der Worte „les monuments historiques“ beschlossen[14]).

[13]) III, 141.

[14]) vgl. auch Art. 56 1899, gleichlautend i. KGB. 1907.

II. Kapitulationen.

Art. 35. (Niederlande.)

den Beer Poortugael beantragte einen weiteren Absatz zu Art. 35[15]):

„Die Kapitulation einer Streitmacht bindet diejenigen ihrer Abteilungen dem Feind gegenüber nicht, welche derart entfernt von der Hauptmacht stehen, daß sie den Kampf unabhängig von ihr kraft der ihnen verbliebenen Bewegungsfreiheit fortführen können."

Der Prüfungsausschuß war der Ansicht, daß hier die innerstaatliche Regelung zu entscheiden habe. den Beer Poortugael zog infolgedessen diesen Antrag zurück[16]).

Die Gefahr, die den Antrag wohl veranlaßt hat, nämlich, daß detachierte Abteilungen beim Vertragsschlusse „übersehen" werden, so daß dann das Gesetzesdas Vertragsrecht ergänzen müßte, ist wohl gering. Andererseits ist es aber erwünscht, daß den nach Staatsrecht selbständigen Kommandostellen das Recht gewahrt bleibe, eine Kapitulation auch für detachierte Abteilungen bindend abzuschließen. Eine Bestimmung nun, wie die beantragte, könnte geradezu die Unsicherheit, der sie vorbeugen will, künstlich schaffen; denn gesetzt, daß ein General für alle seine Untergebenen kapituliert, so wären seine abkommandierten Truppen nach Vertragsrecht gebunden, nach Gesetzesrecht frei.

Der Antrag hätte also keineswegs eine Verbesserung bedeutet.

[15]) III, 245.
[16]) III, 131.

Dritter Abschnitt.

Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete.

I. Art. 22a/44. (Deutschland, Niederlande.)

1. Die Verhandlungen.

§ 21.

a) Die Grundanträge.

Die Verhandlungen über die Anträge zu diesen Artikeln waren bei weitem die längsten in der zweiten U.-K. und wurden am leidenschaftlichsten geführt. Nirgends standen sich die verschiedenen Rechtsanschauungen und Interessengegensätze der Staaten so schroff gegenüber als gerade hier. Einen vollständigen Ausgleich fanden diese Kämpfe nicht; der Art. 44 des neuen Abkommens wurde bei der Schlußabstimmung von einer Reihe von Staaten abgelehnt[1]).

Der schon erwähnte deutsche Antrag Art. 22a leitete die Verhandlungen ein[2]):

> „Angehörige der Gegenpartei dürfen nicht gezwungen werden, an den kriegerischen Unternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen, selbst wenn sie vor Ausbruch des Krieges angeworben waren."

Dies bedeutete eine Ausdehnung des Art. 44 im alten Abkommen, der nur verbot, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zur aktiven Teilnahme zu zwingen; der deutsche Antrag ging daher gleichzeitig auf Streichung des Art. 44.

Von Österreich wurde dazu sofort der Zusatzantrag eingebracht[2]): nur, die Teilnahme „comme combattants" an

[1]) I, 86.
[2]) III, 111.

den kriegerischen Unternehmungen zu erzwingen, sollte verboten sein. Man hielt es, wie Österreichs Bevollmächtigter, Generalmajor Freih. Giesl v. Gieslingen ausführte, für notwendig, zwischen „kriegerischen Unternehmungen (opérations de guerre)“ im allgemeinen und gewissen „militärischen Hilfsdiensten (services militaires)“ im besondern zu unterscheiden; die letzteren sollten gestattet sein.

Während der deutsche Antrag allgemein beifällig aufgenommen wurde, erregte der österreichische Zusatz von Anfang an bei der Mehrheit lebhaften Widerspruch. Nachdem man im Prüfungsausschuß[3]) zu keiner Einigung gekommen war, folgte eine eingehende Besprechung in der dritten und vierten Sitzung der U.-K.

In längerer Rede begründete zunächst Giesl seinen Antrag[4]): In Feindesland könne man, so führte er aus, zunächst die Dienste der Bevölkerung als Führer oft nicht entbehren. In Ländern wie Deutschland, Frankreich usw., die ein dichtes Netz von Verkehrswegen und dazu ein ausgezeichnetes Kartenmaterial besitzen, habe diese Frage weniger Bedeutung. Ganz anders in Bergländern, wie z. B. auf der Balkanhalbinsel; wo die Wege schlecht und spärlich sind, Karten vielleicht gänzlich fehlen oder doch nur ein geringes Maß von Zuverlässigkeit beanspruchen können, dürften Führerdienste im Interesse einer kräftigen Offensive wie zur Sicherheit des Heeres unentbehrlich werden.

Dazu kämen noch andere ganz notwendige Hilfsdienste: Straßen- und Brückenbauten und Beischaffung von Material dazu, Aufführung von Befestigungswerken, die zur Sicherung einer ausgedehnten Kampflinie dienen, wenn den eigenen kampfmüden Truppen solche Arbeit nicht mehr zugemutet werden könne, u. a m. In solchen Fällen müsse die tätige Mithilfe der Bevölkerung verlangt werden können.

---

[3]) III, 130 und 131, 132: 11 Stimmen von 13 gegen den österreichischen Antrag.

[4]) III, 121.

Derartige Dienstleistungen seien auch bei weitem nicht das schlimmste, was einer friedlichen Bevölkerung widerfahren könne; vielmehr stünden sie auf gleicher Stufe mit anderen Unannehmlichkeiten, die eben der Krieg mit sich bringe, etwa mit der Pflicht, den Truppen Unterkunft zu gewähren und sie mit Lebensmitteln zu versorgen. „Wir wollen nicht, daß diese Normen in der rauhen Wirklichkeit tote Buchstaben bleiben; deshalb halten wir es für eine Forderung der Loyalität, Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich in solcher Lage ergeben könnten.“ Mit diesem deutlichen Hinweis auf die Gebote der Kriegsraison schloß Giesl seine Rede.

Seinen Anschauungen erwuchs ein eifriger Verteidiger in dem russischen Generalmajor Yermolow[5]). Auch er meinte, man müsse zwischen „Dienst in der Linie“ und gewissen anderen oft unvermeidlichen Dienstleistungen unterscheiden, zu denen die Bevölkerung eines besetzten Gebietes schon gemäß Art. 52 KGB. für die Bedürfnisse des Heeres herangezogen werden könne. Rußland würde die alten Bestimmungen Art. 44, im Zusammenhalt mit Art. 52, dem deutschen Antrag ohne den Zusatz „comme combattants“ weitaus vorziehen. —

Nun kamen die Gegner zu Wort.

Der Abgeordnete der Niederlande den Beer Poortugael, hatte bereits im Ausschuß vorgeschlagen[6]), an Stelle des überflüssig gewordenen Art. 44 folgende Bestimmung zu setzen:

> „Die Bevölkerung eines besetzten Gebietes darf nicht gezwungen werden, Auskünfte über ihr eigenes Heer oder die Verteidigungsmittel ihres Vaterlandes zu geben.“

Dieser Antrag war dort mit knapper Mehrheit — 7 gegen 6 Stimmen — angenommen worden.

Nun stellte sich der Antragsteller sofort in bewußtem Gegensatz zu Giesl; gerade, was dieser durch seinen An-

---

[5]) III, 122.
[6]) III, 132.

trag dem militärischen Befehlshaber erlauben wollte: Führer- und andere Hilfsdienste zu erzwingen, das bekämpfte den Beer Poortugael[7]). Er malte in lebhaften Farben das Bild des bedauernswerten Mannes, den — ganz abgesehen von den moralischen Konflikten — auf der einen Seite der Feind mit Erschießen bedroht, wenn er nicht alles, was man zu wissen wünscht, offenbart, den auf der anderen Seite dann das heimische Strafgesetz wegen Landesverrates mit Tod oder lebenslänglichem Kerker bestraft. Diese grausame Härte gegenüber einem friedlichen Bürger sei bei der Fülle von Erkundigungsmitteln heute schon entbehrlich; außerdem könne sie für das Heer selbst gefährlich werden; man sei nie sicher, ob man von solchen gezwungenen Führern nicht in einen Hinterhalt, nicht zur Vernichtung geführt werde.

Der Schweizer Oberst Borel[8]) und der französische General Amourel[9]) unterstützten diese Ausführungen. Auch sie hielten derartige Zwangsmaßregeln, wie sie Österreichs Antrag gestatten wollte, für eine unnötige, unter Umständen gefährliche Grausamkeit, eine Grausamkeit, die noch dazu dem Buchstaben wie dem Geiste des Abkommens von 1899 zuwiderlaufe. Borel führte hier namentlich den Art. 44 alter Fassung ins Feld, ferner den Art. 46, welcher der Bevölkerung eines besetzten Gebietes insbesondere Leben, Freiheit und Ehre garantiert, und Art. 52, welcher bestimmt, daß die Dienstleistungen der Einwohner „nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres“ verlangt werden können und nicht die Verpflichtung enthalten dürfen für die Bevölkerung, „an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen“. Durch Dienstleistungen aber, wie sie Führerdienste sind, könne ein Bürger seinem Vaterland weit mehr schaden, als wenn er es offen mit den Waffen in der Hand bekämpfte. — Bei diesem Stand der Dinge war für keinen

---

[7]) III, 123.
[8]) III, 124.
[9]) III, 126.

der bisher eingebrachten Anträge auch nur die Zustimmung sämtlicher Großmächte zu erwarten. Der Präsident kündigte daher[10]) für die nächste Sitzung einen Vorschlag an, der den alten Art. 44 mit dem deutschen und dem niederländischen Antrag in neuer Fassung vereinigen sollte.

§ 22.

b) Die Kombinationen.

Der neue Art. 44, am 31. Juli in der U.-K. eingebracht[11]), sollte folgenden Wortlaut haben:

> „Es ist verboten, Bewohner eines besetzten Gebietes zu zwingen, mittelbar oder unmittelbar, in Massen oder als Einzelne[12]), an den kriegerischen Unternehmungen gegen ihr Land persönlich teilzunehmen, und sie zu nötigen, Auskünfte über diese Unternehmungen zu geben."

Die neue Fassung hält, wie Beernaert ausführte, das Verbot des Art. 44 in ganzer Ausdehnung aufrecht und präzisiert es, schützt aber, entsprechend der Tendenz des deutschen Antrages, nicht nur die Bevölkerung eines besetzten Gebietes, sondern alle Bewohner. Unter „kriegerischen Unternehmungen" sei nicht nur der Kampf selbst verstanden, sondern auch „jede persönliche Mitarbeit des Bewohners gegen sein Land, Befestigungsarbeiten, Anlegung strategischer Wege, vor allem Führerdienste und Auskünfte".

Wer nach der Ankündigung des Präsidenten in der vorigen Sitzung einen Ausgleichsvorschlag auf mittlerer Linie erwartet hatte, sah sich enttäuscht. Wohl hatte man in die neue Fassung mit Ausnahme des österreichischen

---

[10]) III, 127.

[11]) III, 136.

[12]) Bezüglich dieses Zusatzes vergleiche man die Bemerkung des deutschen Obersten Groß von Schwarzhoff in den Verhandlungen zu Art. 44 v. J. 1899: Meurer II, 244.

alle Anträge, auch den an und für sich neutralen[13]) deutschen, hineingearbeitet, aber nur, um den Gegensatz zu der österreichisch-russischen Auffassung schärfer herauszuheben. Die Antragsbegründung ließ hierüber keinen Zweifel. Deutschland, dessen Sympathien man wohl, trotz seiner durchaus abwartenden Haltung, auf seiten der beiden Kaiserreiche vermutete, sollte durch die Berücksichtigung seines Antrages veranlaßt werden, in das andere Lager überzugehen und den Sieg entscheiden.

Yermolow, der unmittelbar nach Beernaert sprach, berührte mit keinem Worte den eben gestellten Antrag, Das hieß kurz und bündig: undiskutabel für uns! Andererseits erfolgte aber nun ein bedeutsamer Schritt des Entgegenkommens. Yermolow schlug vor[14]): der Art. 44 bleibt, wie und wo er im alten Abkommen war; der deutsche Art. 22a kommt unverändert in den zweiten Abschnitt der Landkriegsordnung (Feindseligkeiten), aber nicht in das erste Kapitel, das nur von den Beziehungen der feindlichen Heere zueinander handelt, weshalb der neue Artikel dort mißverstanden werden könnte, sondern er steht etwa unter der neuen Kapitelüberschrift: „Angehörige eines Kriegführenden auf dem Gebiete der Gegenpartei.“[15]) Die Zustimmung Deutschlands vorausgesetzt, würde Rußland unter dieser Bedingung auf den Zusatz „comme combattants“ verzichten können.

Der deutsche Generalmajor von Gündell gab sofort seine volle Zustimmung[16]).

Nachdem Giesl nochmals die bereits bekannten Argumente für seine Ansicht vorgebracht und sich namentlich gegen den letzten Satz des belgischen Antrages gewandt hatte, erklärte er sich namens seiner Regierung bereit,

[13]) Weil eben hier die nähere Definition der „Kriegsunternehmungen“ unterlassen war.

[14]) III, 137.

[15]) Man erinnert sich, daß der deutsche Antrag insbesondere von Personen handelt, die vor dem Kriege Dienste in dem jetzt feindlichen Staat genommen haben.

dem russischen Vorschlag zuzustimmen, „wenn es nicht möglich sein sollte, den österreichischen Antrag anzunehmen“[16]).

Nun hatte man also auf dieser Seite eine geschlossene Front auf der Grundlage des russischen Vermittlungsvorschlages. Zu den Vertretern der drei Kaiserreiche trat noch Hauptmann Sturdza, der Vertreter des Königreiches Rumänien[17]).

den Beer Poortugael, der den niederländischen Antrag zu Art. 44 eingebracht hatte, erklärte sich auf eine Frage des Präsidenten einverstanden mit dem neuen belgischen Antrag[18]).

Der Abgeordnete Italiens, Graf Tornielli, machte noch darauf aufmerksam, daß man für den alten Art. 44 stimme, wenn man gegen den belgischen Antrag stimme[18]).

Bei der Abstimmung in der U.-K. zählte man 18 Stimmen für, 15 gegen den Antrag Belgiens[19]); bei der Minderheit waren neben einigen mittleren und kleinen Staaten: Deutschland, Österreich, Rußland, Italien, England, die Vereinigten Staaten von Amerika und Japan; also sämtliche Großmächte, mit Ausnahme Frankreichs.

Giesl erklärte auf Anfrage eine Abstimmung über seinen Antrag für nutzlos, da er sich dem Vorschlage Rußlands angeschlossen habe[20]). Dieser Vorschlag war, da erst neuerdings eingebracht, an den Prüfungsausschuß überwiesen worden. Damit war der österreichische Antrag aufgegeben.

Mit solchem durchaus unbefriedigenden Ergebnis endigte der Kampf in der U.-K.

---

[16]) III, 138.
[17]) III, 139.
[18]) III, 140.
[19]) III, 141.
[20]) III, 141.

§ 23.

c) Die Entscheidung:

Von den Aussprachen über die strittigen Fragen im Ausschuß, die nun folgten, hören wir lediglich in dem knappen „Bericht an die Kommission“[21]), dessen Worte hier wiedergegeben seien:

> „Diese geringe Mehrheit (für den belgischen Antrag) und der Wunsch, zu vollkommnerem Einvernehmen zu gelangen, hat das Bureau veranlaßt, den Gegenstand ein zweites Mal dem Ausschuß vorzulegen. Nach neuerlicher Prüfung fragte man sich, ob man nicht lieber die fast einstimmige Annahme feststellen solle, die der deutsche Antrag erfahren hat, unter Abtrennung der belgischen Fassung, die ihn mit dem niederländischen Vorschlag verband. Da die belgische Abordnung dagegen nichts einzuwenden hatte, so stand der Ausschuß vor der Alternative: entweder den Art. 22a allein für sich anzunehmen, mit oder ohne den zurzeit geltenden Art. 44; oder den deutschen mit dem niederländischen Vorschlag anzunehmen, in der Form der zwei Art. 22a und 44a.“

Diese zweite Lösung schien die bessere zu sein, vorbehaltlich zweier Änderungen im Wortlaute: „gegen ihr Land“ statt „gegen ihr eigenes Land“ im Art. 22a und „die Bewohner (les habitants)“ statt „die Bevölkerung (la population)“ in Art. 44a, der dann folgendermaßen lauten würde: „Es ist untersagt, die Bewohner eines besetzten Gebietes zu zwingen, Auskünfte über das feindliche Heer oder seine Verteidigungsmittel zu geben.“

Was die Stelle dieser beiden Artikel in der Landkriegsordnung betrifft, so war der Ausschuß der Ansicht, daß man den Art. 22a als dritten Absatz dem Art. 23 anfügen könne; man betrachtete dies jedoch als Aufgabe des Redak-

[21]) III, 24.

tionsausschusses, der darüber als zuständig zu entscheiden haben wird.

Das Ergebnis war also nunmehr: Der Ausschuß, d. h. die U.-K., empfiehlt der Kommission den deutschen Art. 22a und den niederländischen Art. 44a zur Annahme. Die weitergehenden Anträge — der österreichische Zusatzantrag und der russische Vermittlungsvorschlag auf der einen, der belgische Kombinationsvorschlag auf der anderen Seite — werden nicht begutachtet. Man stand also wieder auf dem Punkt, von dem die Verhandlungen ausgegangen waren.

Der Bericht endigt:

> „Vor Schluß der Erörterung über diese Artikel erinnerte der Präsident daran, daß die widerstreitenden Ansichten noch in der Vollversammlung der Kommission und bei der Schlußabstimmung zu Worte kommen könnten."

Das sollte und mußte geschehen.

In der zweiten Sitzung der Kommission am 17. August 1907 legte der Präsident Beernaert nach einem kurzen Überblick über die Verhandlungen der Versammlung die Anträge der Unterkommission vor[22]).

Darauf nahm Gen.-Maj. Yermolow das Wort[22]):

„Betreffend die Art. 22a und 44 beehrt sich die Abordnung Rußlands zu erklären, daß sie nicht in der Lage ist, irgendeinen Antrag oder Zusatz zum Art. 44 der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom Jahre 1899 anzunehmen.

Die Abordnung ist jedoch bereit zur Annahme des anfänglichen Vorschlages der deutschen Abordnung, der erwähnten Ordnung den neuen Art. 22a zuzufügen, unter der Bedingung, daß dann Art. 44 vollständig beseitigt wird, und jeder Antrag oder Zusatz zu ihm unterbleibt."

Die Abgeordneten Österreichs und Deutschlands erklärten ihr Einverständnis damit[23]).

---

[22]) III, 11.
[23]) III, 12.

den Beer Poortugael vertrat nochmals mit Wärme seinen Antrag[23]). Zum Beweis dafür, daß seine Ansicht im Völkerrecht bereits längst anerkannt sei, erinnerte er insbesondere an den Art. 4 des Entwurfes zur Brüsseler Deklaration, den Rußland 1874 den Mächten vorgelegt hatte: „Die Kriegsnotwendigkeit kann nicht rechtfertigen: weder den Verrat gegenüber dem Feinde noch die Erklärung, daß er außerhalb des Gesetzes stehe, noch die Ermächtigung, gegen ihn gewaltsam und grausam zu verfahren.“ Er erinnerte weiter an die berühmte Bekanntmachung König Wilhelms an das französische Volk vom 11. August 1870: „Die kriegerischen Ereignisse haben mich dazu geführt, die Grenzen Frankreichs zu überschreiten. Ich führe Krieg mit Frankreichs Soldaten, nicht mit seinen Bürgern. Diese werden demnach vollkommene Sicherheit ihrer Person und ihres Eigentums genießen, bis sie mich selbst durch feindliche Handlungen gegen die deutschen Truppen des Rechtes berauben, ihnen meinen Schutz zu gewähren.“

„Krieg wird geführt von Staat gegen Staat, nicht gegen Einzelpersonen; das ist der Urgrundsatz des Kriegsrechtes“, so betonte den Beer Poortugael und bat die Versammlung, daraus die zwingenden Folgerungen zu ziehen.

Die Abstimmung ergab ein Mehr von 23 Stimmen gegen 9 für den Antrag des Ausschusses; die Großmächte Deutschland, Österreich, Rußland, England und Amerika lehnten ab, Japan enthielt sich der Stimme[24]).

In der vierten Vollsitzung der Konferenz, am 17. August, in der die Schlußabstimmung über die Beschlüsse der zweiten Kommission stattfand, wurde der Art. 22a ohne Erörterung angenommen; dagegen wurde der Art. 44a von den Abgeordneten Deutschlands, Österreichs, Montenegros, Rußlands, Rumäniens und Bulgariens abgelehnt, während Japan erklärte, sich seine Entscheidung vorzubehalten[25]).

---

[24]) III, 13.

[25]) I, 86.

Das „Weißbuch über die Ergebnisse der i. J. 1907 im Haag abgehaltenen Zweiten Internationalen Friedenskonferenz“ sagt über den neuen Art. 44: „Diese Bestimmung, die aus den Anwendungsfällen des in Art. 23 Abs. 2 enthaltenen Grundsatzes in unerwünschter Weise Einzelheiten herausgreift, wird voraussichtlich verschiedenen Großmächten, darunter auch Deutschland, Anlaß zu einem Vorbehalte geben.“

Inzwischen haben Österreich-Ungarn, Rußland und Deutschland das Abkommen ratifiziert und hierbei ihre am 17. August 1907 gemachten Vorbehalte zu Art. 44 ausdrücklich aufrecht erhalten[26]).

2. Würdigung.

§ 24.

a) Die äußeren Schwierigkeiten der Verhandlungen.

Die Schwierigkeiten der Verhandlungen über diese Artikel ergaben sich schon aus der Fülle der eingebrachten Anträge und ihrer Kombinationen, die wechselseitig in den verschiedensten Beziehungen stehen. Erst spät — zu spät für eine Einigung — gelang es, die beiden entgegengesetzten Grundanschauungen in zwei Vorschlägen, dem belgischen und russischen, zusammenfassend auszudrücken und gegenüberzustellen.

Ferner ist der Umstand von nicht geringer Bedeutung für das ungünstige Ergebnis, daß der Vorsitzende der Unterkommission und Kommission in erheblichem Maße selbst Partei war. Eine entschiedene Stellungnahme war bei einer Persönlichkeit wie Beernaert durchaus verständlich; der Ausgleich der Gegensätze aber wurde dadurch keineswegs gefördert.

In dieser Beziehung redet die auffallend schroffe Erklärung Yermolows auf den belgischen Antrag hin eine deutliche Sprache.

---

[26]) R.G.Bl. 1910, S. 375 ff.

Auf der anderen Seite war es namentlich Generalmajor Giesl, der vielfach den rein militärischen Standpunkt mit einer einseitigen Schärfe vertrat, wie sie bei solcher Gelegenheit wohl selten zu beobachten sein wird; da schienen dann, wie dort die Forderungen des Kriegszweckes, so hier die Grundrechte der Bevölkerung fast übersehen zu werden.

Und ein versöhnendes ausgleichendes Element fehlte eben; die Verhandlungen wurden in bemerkenswerter Ausschließlichkeit von den Verfechtern eines, nach der oder jener Seite hin, extremen Standpunktes geführt, während Staaten, die vielleicht einer vermittelnden Lösung geneigt gewesen wären, wie England, Amerika, Italien, Japan und auch Deutschland, sich fast vollständig zurückhielten.

Diese zufälligen Schwierigkeiten können freilich nur als Anzeichen dafür angesehen werden, daß hier weitgehende Verschiedenheiten der Anschauungen und Interessen vorlagen, die, zurzeit wenigstens, vollkommen vielleicht gar nicht ausgeglichen werden können.

§ 25.

b) Die Forderungen der Humanität und des Völkerrechtes.

Die erste Frage, über die unter den Konferenzmitgliedern grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten bestanden, war:

Ist ein Zwang gegen friedliche Bürger über die ausdrücklichen Zugeständnisse des geschriebenen Kriegsrechtes hinaus mit der Humanität und Sittlichkeit sowie mit dem Geiste des Abkommens von 1899 vereinbar?

Auf der einen Seite sagte man: Solcher Zwang erlaubt, den Bürger zum Verräter an seinem Vaterland zu machen; noch mehr, man bringt diesen Bürger in eine verzweifelte Lage: hier droht ihm vom Feind augenblicklicher Tod, wenn er nicht gehorcht: dort vom heimischen

Strafgesetz Tod oder schwere Freiheitsstrafe, wenn er sich zum Landesverrat hergibt.

Giesl wies diese Anschauung mit den Worten zurück[27]):

„Wenn man in der Tat höherer Gewalt weicht, so kann von einer Verletzung der patriotischen Pflicht keine Rede sein; und in keinem Gesetzbuch wird Schuld angenommen, wenn die rechtswidrige Handlung unter unwiderstehlichem Zwang begangen wird."

Der zweite Satz dürfte durchschlagend sein; der Grundsatz des § 52 des deutschen Strafgesetzbuches findet sich in allen Rechten, und damit wird das Bild des unglückseligen Mannes, dem Tod und Kerker droht, wie er auch handeln mag, zum Phantasiebild.

Über die Richtigkeit des ersten Satzes kann aber Zweifel bestehen. Entschuldigt dieses „Weichen vor höherer Gewalt" wirklich auch vor dem Sittengesetz in der Brust des Gezwungenen, vor der sittlichen Anschauung seiner Mitbürger?

Giesl sagt an anderer Stelle[28]): „Wenn österreichische Truppen geschlagen werden, und der Feind dränge in unser Land ein, so würden wir es vollkommen gerechtfertigt und natürlich finden, wenn der Feind unsere Bevölkerung gebrauchte, um seine höheren militärischen Interessen sicherzustellen."

Über sittliche Grundsätze ist ein Streit aussichtslos. Wer dem Tode trotzt aus Liebe zum Vaterland, ist ein Held; ob der andere in seinen eignen Augen und in denen seiner Volksgenossen ein verbrecherischer Schurke ist, wird wesentlich davon abhängen, ob er mit seinem Dienst dem Lande augenscheinliche schwere Nachteile bringt. Dies wird aber die Ausnahme sein; und so wird die überwiegende Mehrzahl der Menschen, auch unter den fortgeschrittensten Völkern, den Dienst, den sie dem Feinde

---

[27]) III, 138.
[28]) III, 122.

leisten muß, vor ihrem Gewissen mit der Not und Lebensgefahr entschuldigen.

Im übrigen ist zu beachten, daß die Kulturhöhe eines Volkes von ausschlaggebender Bedeutung ist, wenn die Frage zu entscheiden ist, ob eine gewisse Zwangsanwendung gegen Menschlichkeit und Sittlichkeit verstößt; es kann sich wohl ereignen, daß es der Bevölkerung selbst als unbegreifliche Schwäche erscheint, wenn der Feind seinen Willen gegen sie nicht mit jeder Gewalt durchsetzt.

Zu prüfen ist ferner, wie erzwungene Dienste der Bevölkerung mit dem Geist und Buchstaben des Völkerrechts vereinbar sind.

Die Grundrechte der Bevölkerung sind zunächst in Art. 46 KGB. von 1899 geschützt, der sich gleichlautend im neuen Abkommen findet. Er stellt aber lediglich einen allgemeinen Grundsatz auf, von dem das KGB. selbst Ausnahmen gelten läßt[29]). Diese Beurteilung wird bestätigt, wenn man beachtet, wie im Jahre 1899 die Einigung über den Artikel erzielt wurde. Der deutsche Oberst Groß von Schwarzhoff hatte zuerst einen Zusatz zugunsten der Kriegsnotwendigkeit beantragt, gab sein Verlangen aber auf, als folgende Erklärung allgemeine Billigung erfuhr:

„Es widerspreche dem Geist des Projektes, in den verschiedenen Artikeln immer wieder einen besonderen Vorbehalt bezüglich der militärischen Notwendigkeit zu machen. Man könne der Verneinung der Individualrechte nicht allgemein das Wort reden, wenn es auch im Notfalle zu dieser Verneinung komme."

Eine brauchbare Grenzlinie zwischen erlaubtem und unerlaubtem Zwang zieht dagegen Art. 52: „Natural- und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres gefordert

[29]) vgl. die Art. 52 u. 53.
[30]) s. Meurer II, S. 10, 11.

werden. Sie . . . . müssen solcher Art sein, daß sie nicht für die Bevölkerung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen."

Die Tragweite dieser Vorschrift ist daher näher zu prüfen.

Im ersten Satz des Artikels ist der Ton m. E. auf die Worte „nur für die Bedürfnisse" zu legen. Der Sinn des Artikels ist, wie sich besonders aus Absatz 1, Satz 2 ergibt, die Bevölkerung möglichst wenig mit den kriegerischen Unternehmungen in Berührung zu bringen. Es handelt sich also lediglich um Interessen des Heeres, der Kriegführung; dagegen sollten hier nicht die Fälle geregelt werden, in denen der besetzende Staat Leistungen der Bevölkerung braucht, um den friedlichen Pflichten der fremden Staatsgewalt nachzukommen, die er nun ausübt. Namentlich Interessen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (vgl. Art. 43 und 49) und des Verkehrs kommen hier in Betracht. Notstände treten im Kriege leichter als zu gewöhnlichen Zeiten auf; ihre Abhilfe erscheint vielleicht noch dringlicher als sonst. Zu diesem Zweck kann der besetzende Staat, wenn andere Mittel versagen, zweifellos auch Eigentum und Arbeitskraft der Bevölkerung in Anspruch nehmen.

Aus diesen Gründen ist gegen Giesls Behauptung, man müsse die Hilfe der Bevölkerung für Straßen-, Brücken-, Eisenbahnbauten usw. beanspruchen dürfen, insoweit nichts einzuwenden, als es sich um ein öffentliches, wenigstens überwiegend nichtmilitärisches Bedürfnis handelt[31]).

Anders steht es mit Arbeiten, die ihrer Natur nach oder im konkreten Fall ausschließlich dem Kriegszweck zu dienen bestimmt sind.

Giesl gab zwei Beispiele[32]):

„Ein militärischer Führer hat den Befehl, einen Fluß zu überschreiten, und findet an der angegebenen Stelle

---

[31]) Freilich kommen schließlich ja wohl alle Maßnahmen, die der besetzende Staat gemäß Art. 43 vornimmt, in der Regel auch der Kriegführung mittelbar zugute.

[32]) III, 121, 122.

nicht das Material vor, das notwendig wäre, um den Übergang zu bewerkstelligen; er requiriert aus einer benachbarten Ortschaft Material und Fahrzeuge.“ – „Eine moderne große Schlacht von gewaltiger Ausdehnung. Eine solche Schlachtlinie braucht Stützpunkte, die in Eile, oft in wenigen Stunden, befestigt werden müssen, und man wird in der Mehrzahl der Fälle der Hilfe der Bevölkerung nicht entraten können, da die eignen Truppen noch vom Kampfe selbst geschwächt sein können.“

Über den ersten Fall mag man noch verschiedener Meinung sein können, auch den Art. 53 in der Fassung von 1907, der Beförderungsmittel jeder Art der Beschlagnahme unterwirft, helfend, im Sinne der Militärs, heranziehen. Daß aber ein erzwungener Dienst, wie ihn das zweite Beispiel andeutet, für die Bevölkerung die Verpflichtung enthält, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen, kann nur derjenige leugnen, der unter „Kriegsunternehmungen“ lediglich den offenen Kampf mit den Waffen in der Hand versteht.

Das Wort hat aber schon rein sprachlich eine andere, weitere Bedeutung[33]). Befestigungsarbeiten fallen daher unter das Verbot des Art. 52; dessen Bruch mag wohl in Fällen außerordentlichen Notstandes durch die Kriegsraison entschuldigt, er kann aber nicht zur kriegsrechtlichen Regel erhoben werden, wie es Giesl tat.

Bezüglich der Führerfrage, die durch den Tatbestand des nun Gesetz gewordenen niederländischen Antrages nur unwesentlich berührt wird, sei auf Meurers Darlegung, S. 246/247, und die dort angeführten Zitate verwiesen.

Darnach wäre diese Frage zu beantworten: Art. 52 bezeichnet eine Grenze, die der Kriegführende im allgemeinen nicht überschreiten kann, ohne sich eines völkerrechtlichen Vergehens schuldig zu machen. Aber hier, wie auch sonst, gestattet die Kriegsraison in außerordentlichen Notfällen die Übertretung dessen, was sonst völker-

[33]) Meurer II, 245, 246.

rechtlich verboten ist. Das Wesen des Notrechtes, das eben nur in Ausnahmefällen eintritt, muß dabei aber immer festgehalten werden.

Das führt uns zur zweiten unter den Konferenzmitgliedern strittigen Frage.

§ 26.

c) Die Forderungen der Kriegsnotwendigkeit.

Erfordert es der Kriegszweck, daß das Heer von der Bevölkerung unter Umständen eine Beihilfe erzwingt, die über die in Art. 52 normierte hinausgeht?

Es handelt sich um Führer- und andere notwendige Hilfsdienste.

Wer die Frage verneinte, wies auf die Fülle von Hilfsmitteln hin, die dem Heerführer unserer Tage zu Gebote stehen: Die modernen Verkehrswege und Karten, die Aufklärungstätigkeit des Heeres durch Patrouille und Spionage, freiwillige Hilfe der Bevölkerung gegen Bezahlung sollten es überflüssig machen, einen Bürger zu Führerdiensten oder Auskünften zu nötigen.

Die Auffassung der Gegner war, kurz gesagt: Ob solche Zwangsmaßregel nötig wird, hängt vor allem von dem Grade der Zivilisation ab; in einem Lande, wo die erwähnten ordentlichen Hilfsmittel versagen, wo bezahlte Hilfe nicht zu erlangen ist, können Notlagen eintreten, in denen nur noch das Mittel des brutalen Zwanges gegen die Einwohner übrigbleibt.

Ich meine, auch der Laie in militärischen Dingen kann sich solche Notlagen leicht denken. Man stelle sich etwa vor, es wird ein Marsch über einen verschneiten Gebirgspaß oder über eine wasserarme Steppe nötig. Man darf ja nicht mit speziell europäischen oder gar westeuropäischen Verhältnissen rechnen; Giesl nannte den Balkan[34]); aber auch Amerika, auch Asien waren auf der Konferenz vertreten.

[34]) III, 131.

Wie oben die Kulturstufe eines Volkes zu berücksichtigen war, so ist hier der Stand der Zivilisation eines Landes ein entscheidender Faktor.

Schließlich wurde ja auch die Möglichkeit eines militärischen Notstandes, der nur noch durch die mit Gewalt oder Drohung von einem Bürger erpreßte Hilfe behoben werden kann, von den Anhängern des niederländischen und belgischen Antrages halb und halb zugegeben; aber, mahnte den Beer Poortugaël[35]), man möge die gute Regel um der seltenen Ausnahme willen nicht aufheben. Demgegenüber ist festzustellen, daß es sich hier, mindestens bei der Kriegführung in wenig zivilisierten Ländern, eben nicht um „Ausnahmen" in dem Sinne handelt, als ob derartige Fälle nur durch eine ganz besondere Verkettung unglücklicher Umstände herbeigeführt werden könnten. Steht es aber so, ist schon jetzt mit Wahrscheinlichkeit, ja mit Sicherheit vorauszusehen, daß im Ernstfall die Kriegsnotwendigkeit den engen Rahmen des Art. 52 sprengen wird; dann ist es an der internationalen Gesetzgebung, den Erwägungen Raum zu geben, die Meurer in die Worte faßt[36]):

„Berücksichtige man die Forderungen der militärischen Notwendigkeit im Kriegsrecht, damit sie nicht über das Kriegsrecht hinaus ins Maßlose ausarten. Treffe man besondere Vorkehrungen und stelle man Ausnahmebestimmungen ein, durch welche der militärischen Notwendigkeit im Rechtsrahmen ein Platz eingeräumt und ihr sonst vielleicht etwas unbändiger Charakter gemäßigt wird. Zügele und meistere man auf diese Weise unter der helfenden Mitwirkung der Militärs die militärische Notwendigkeit, statt daß man später von ihr vielleicht einfach niedergetreten wird."

---

[35]) III, 124 am Ende der Rede.

[36]) Meurer II, 14, vgl. auch 12.

§ 27.

d) Das geltende Recht und die Aufgabe der Zukunft.

Diese Verhandlungen waren eine Episode in dem großen Kampfe zwischen den zwei Hauptzielen des modernen Kriegsrechtes, welches einerseits den völkerrechtlich anerkannten Grundsätzen der Menschlichkeit und Sittlichkeit zu ihrem Recht verhelfen, anderseits aber auch den Kriegszweck voll und ganz berücksichtigen will.

Das Ergebnis ist folgendes:

Der Art. 23, Abs. 2 bringt den Gedanken des alten Art. 44, wie oben gewürdigt wurde, in verbesserter Form: und es ist sehr erfreulich, daß der deutsche Antrag im Inhalt unverändert angenommen wurde und nicht der belgische Kompromißvorschlag, der die Fortschritte des Art. 23, Abs. 2 nur in sehr abgeschwächter Weise enthielt.

Aber an einer wesentlichen Eigenschaft der alten Vorschrift wurde nichts geändert: der neue Art. 23, Abs. 2 ist wie der alte Art. 44 ein Programm; er enthält keinen konkreten Tatbestand. Das ist ein Vorzug und ein Nachteil. Ein Vorzug, weil das Gesetz geschmeidig und anpassungsfähig ist und auch Ausnahmen (die stillschweigend vorausgesetzt werden) verträgt; ein Nachteil aus den gleichen Gründen, eben wegen der Unsicherheit der Anwendung im einzelnen Fall.

Nach der Ansicht der Mehrheit überwogen die Nachteile dieses Zustandes die Vorteile, daher das Streben nach konkreterer Fassung, das am vollkommensten im Antrag des Präsidenten zum Ausdruck kommt. Schließlich setzte man diese Absicht wenigstens zum Teil durch, indem der niederländische Antrag als Art. 44 neuer Fassung angenommen wurde.

Aber wenn wir auch absehen davon, daß ein internationales Gesetz, dem die Zustimmung von Großmächten wie Deutschland, Österreich, Rußland und Japan fehlt, doch nur sehr beschränkte praktische Bedeutung be-

anspruchen kann, so dürfte auch für die Staaten, welche den Art. 44 angenommen haben, der gegenwärtige Rechtszustand unbefriedigend sein. Die Kritik des deutschen Weißbuches, „daß die neue Bestimmung „aus den Anwendungsfällen des im Art. 23, Abs. 2 enthaltenen Grundsatzes in unerwünschter Weise Einzelheiten herausgreift", ist berechtigt. Es ist durchaus willkürlich, daß der spezielle Fall der „Auskünfte" in dem besondern Artikel betont wird.

Dabei ist die Rechtslage gegen früher tatsächlich unverändert; denn es besteht kein Grund, anzunehmen, daß die neue Bestimmung nicht auch dem Notrecht der Kriegsraison unterworfen ist. Da aber die Norm des alten Art. 44 (und des neuen Art. 23, Abs. 2) schon das Verbot des neuen Art. 44 in sich schloß[37]), und also auch früher ein Kriegführender nur in der Not zu Maßnahmen berechtigt war, die objektiv gegen den jetzigen Art. 44 verstoßen, so ist nichts gewonnen.

Das gegenwärtige Recht löst also die in der Mitte liegenden Schwierigkeiten durchaus nicht und wird wohl späteren Konferenzen Anlaß zu verbessernder Arbeit geben. Es fragt sich, in welcher Richtung diese Arbeit geschehen muß, um die beiden widerstreitenden Tendenzen des heutigen Kriegsrechtes, von denen oben die Rede war, zu wirklich gerechtem Ausgleich zu bringen.

Denn nur ein Ausgleich kann angestrebt werden, aber nie und nimmer die Aufopferung des einen Prinzipes zugunsten des anderen.

Es hilft uns daher keinen Schritt weiter, wenn wir mit den Beer Poortugael den „ersten Grundsatz des Kriegsrechtes" beschwören, den Grundsatz, daß der Krieg von Staat gegen Staat geführt werde, nicht gegen die Bevölkerung.

Ein frommer Wunsch mag den Krieg zu einem Turnier zwischen den beiden Heeren gestalten wollen, bei dem die

[37]) Wie das Weißbuch anerkennt, wenn es von Anwendungsfällen des Art. 23, Abs. 2 spricht.

Bevölkerung den unbeteiligten Zuschauer macht; heute sind wir sicher von diesem Ideal weit entfernt, weiter wohl als jemals. Früher empfand die Bevölkerung die Leiden des Krieges meist nur da, wo gerade sein Schauplatz war; wenige Tagereisen weiter lebte und arbeitete der Bürger wie im tiefen Frieden. Die innige Verschmelzung der Einzelwirtschaft zur Volkswirtschaft hat es mit sich gebracht, daß der Kriegszustand heute sofort im ganzen Lande fühlbar wird und sehr reale Veränderungen hervorbringt, unter denen noch das letzte Grenzdorf zu leiden hat.

Aber das Schwert entscheidet heute auch nicht mehr über die ehrgeizige Politik einer Dynastie, sondern über die Lebensinteressen einer Nation. Der Bedeutung des Einsatzes entsprechend, müssen alle im Volke ruhenden Kräfte zur größtmöglichen Anspannung aufgerufen werden. Das Volksheer ist darum die schärfste Waffe im Kampfe, aber nicht die einzige. Die Geschichte des jüngsten Krieges lehrt, daß die wirtschaftliche Erschöpfung des Volkes die schönsten kriegerischen Lorbeeren zum größten Teil ertraglos machen kann. Darum darf die Bezeichnung der friedlichen Bevölkerung als „neutral" die nüchterne, geschichtlich gewordene Tatsache nicht im Unklaren lassen: Krieg ist heute ein Kampf zwischen Staat und Staat, d. h. nicht nur zwischen Heer und Heer, sondern zwischen Volk und Volk[38]).

Den modernen Begriff des kriegführenden Staates, dessen Erscheinungsformen lediglich „Heer" und „friedliche Bevölkerung" sind, gilt es also festzuhalten; außerdem gehen wir von Voraussetzungen aus, die ein Ziel bedeuten können, aber auf dem Boden der Wirklichkeit jetzt wenigstens nicht vorhanden sind.

Bei der Abgrenzung zwischen militärischen und kulturellen Interessen hat die Regelung in programmatischen Sätzen zunächst wohl noch immer Aussicht auf wirk-

[38]) vgl. auch Meurer II, S. 8, Fußnote 4.

lichen Erfolg. Nur so kann es gelingen, die leitenden Gedanken klar herauszuheben und ihnen im Bewußtsein der Kulturvölker allmählich eine Stellung zu erringen, die durch nichts erschüttert werden kann.

Auf den anderen Weg, den der kasuistischen Festlegung von Einzelheiten, führt im Grunde der mißtrauische Wunsch, die völkerrechtlichen Grundsätze gegen böswillige Auslegung ihrer eigenen Schöpfer zu sichern: ein Standpunkt, der der Staaten als Kontrahenten unwürdig ist, und der vom endlichem Ziel soweit wie irgend möglich abliegt. Ist schon im Verkehr der Einzelpersonen eine Übereinkunft von nur zweifelhaftem Wert, deren Bestimmungen es den Kontrahenten offensichtlich erschweren wollen, durch die Vertragsmaschen zu schlüpfen, so muß das gegenseitige Vertrauen auf Vertragstreue, auf ehrliche Vertragsauslegung, bei völkerrechtlichen Abkommen geradezu als Grundlage für deren Wirksamkeit betrachtet werden.

Der neue Art. 44 ist daher als erster Schritt auf einem falschen Wege zu erachten; was folgen würde, zeigte der Antrag des Präsidenten.

Aus diesem Grunde hauptsächlich lehnten Deutschland, und die sich ihm anschließenden Staaten den Art. 44 ab, wie sich mit aller Deutlichkeit aus der Begründung ergibt, welche der deutsche Bevollmächtigte, Freiherr Marschall von Bieberstein, in der Vollkonferenz für sein Votum gab[39]):

„Die Worte ‚an den kriegerischen Unternehmungen teilzunehmen' können verschieden ausgelegt werden. Eine nähere Kennzeichnnng erscheint uns jedoch unmöglich. Wollte man, wie es Art. 44a unternimmt, die einzelnen Handlungen bezeichnen, die gemäß Art. 22a verboten sind, so liefe man Gefahr, entweder die Freiheit der kriegerischen Handlungen über Gebühr zu beschränken oder aber eine Auslegung anzunehmen, die nach dem Wort ‚qui dicit de

[39]) I, 86; die anderen Bevollmächtigten gaben ihre Vorbehalte ohne weitere Ausführungen zu Protokoll.

uno, negat de altero' alle Handlungen für erlaubt ansehen würde, die nicht ausdrücklich durch das Abkommen verboten sind. Wir wünschen keines von beiden."

Der internationalen Gesetzgebung über die Landkriegsordnung gibt die schon erwähnte Martenssche Klausel ein Mittel an die Hand, Fragen, über die ein vollkommnes Einverständnis noch nicht erzielt werden kann, vorläufig zurückzustellen, ohne sie „der willkürlichen Beurteilung der militärischen Befehlshaber zu überlassen"; dieser Modus dürfte im allgemeinen einer Majorisierungstaktik vorzuziehen sein.

§ 28.

II. Art. 45 a. (Niederlande.)

Nach einem Antrag den Beer Poortugaels sollte nach Art. 45 des alten Abkommens ein neuer Artikel eingeschaltet werden[40]):

„Die Todesstrafe darf über Bewohner eines besetzten Gebietes nur durch Kriegsgerichtsurteil verhängt werden. Dieses Urteil muß vor dem Vollzug vom Höchstkommandierenden bestätigt werden."

Über die Motive des Antrages wird uns nichts berichtet. Man geht aber vielleicht nicht fehl in der Annahme, daß der Antragsteller durch ihn eine Gewaltanwendung gegen Leib und Leben der Bevölkerung, wie sie in den eben besprochenen Verhandlungen eingehend genug erörtert wurde, ausschließen wollte.

Dieses Ziel hätte der Antrag jedoch nicht erreicht. Denn spricht man dem Militär das Recht zu, unter gewissen Voraussetzungen durch Drohungen einen Zwang gegen die Bevölkerung auszuüben — und das geltende Völkerrecht steht auf diesen Standpunkt —, so muß man auch gestatten, daß solche berechtigte Drohung zur Tat wird, wenn der Widerstand sonst nicht zu brechen ist. Das sind eben dann militärische Notstandshandlungen.

---

[40]) III, 112.

Der Antrag von den Beer Poortugael dagegen spricht von Strafgerichtsbarkeit über die Bevölkerung und mußte daher als völlig überflüssig erscheinen.

Man wendete mit Recht ein, schon die geltenden Normen böten weitergehende Garantien: Das Leben der Einwohner müsse jederzeit geachtet werden (Art. 46); summarisches Verfahren sei nicht einmal Spionen gegenüber erlaubt (Art. 30). Der Antrag wurde darauf zurückgezogen[41]).

§ 29.

III. Art. 46. (Österreich-Ungarn.)

Ein Antrag der österreichisch-ungarischen Abordnung beabsichtigte, das Gebot der Unverletzlichkeit des Privateigentumes in Art. 46 durch die Worte „en principe" einzuschränken[42]).

Man wollte damit, wie Giesl erläuterte, den Wortlaut des in Art. 46 aufgestellten Grundsatzes nur in Einklang bringen mit den Ausnahmen, die das Gesetz selbst in den folgenden Artikeln, insbesondere in Art. 53, aufstellt.

Der Vorsitzende Bernaert und der Schweizer Carlin, welche den Antrag besprachen, äußerten sich abfällig. Daraufhin verzichtete der Antragsteller.

Der Antrag bewegt sich in gleicher Richtung wie der des deutschen Obersten von Schwarzhoff i. J. 1899, der oben[43]) erwähnt wurde. Die Gründe, die gegen einen derartigen Zusatz sprechen, sind hier und dort dieselben.

---

[41]) III, 132.

[42]) III, 112 u. 132/133.

[43]) s. oben S. 58 und Meurer II, 250.

IV. Art. 52. (Rußland.)

§ 30.

1. Die Verhandlungen.

Der russische Abgeordnete Tcharykow lenkte die Aufmerksamkeit der U.-K. in der vierten Sitzung auf die Einrichtung der Empfangsscheine, welche nach Art. 52 für Naturalleistungen der Bevölkerung ausgestellt werden sollen, falls nicht Barzahlung erfolgt. Er meinte, es könne die Bevölkerung auf diese Weise leicht in schlimme Not geraten: sie muß die Mittel zur Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse abliefern und empfängt Scheine dafür, die sie erst in verhältnismäßig ferner Zukunft, nämlich regelmäßig erst beim Friedensschluß, in bares Geld umtauschen kann.

Um diesem Übelstand abzuhelfen, empfahl Tcharykow folgenden Zusatz zu Art. 52[44]):

„Die Befehlshaber von Streitkräften auf besetztem Gebiet werden ermächtigt, noch während der Dauer der Feindseligkeiten und zwar sobald als möglich die Empfangsscheine bar einzulösen, welche die für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres angeforderten Naturalleistungen bestätigten."

Der Gedanke wurde freundlich aufgenommen, konnte indes die U.-K., die am Ende ihrer Arbeiten für die Landkriegsordnung stand, nicht mehr beschäftigen. Der Antrag wurde deshalb dem Prüfungsausschuß überwiesen.

Der Ausschuß stieß sich nach dem Berichte Giesls[45]) an der Bezeichnung „einlösen" (rembourser), vielleicht auch — doch schweigt darüber der Bericht — an der seltsamen Wendung „die Befehlshaber werden ermächtigt". Jedenfalls beseitigte die Fassung des Ausschusses beides; sie knüpft einfach an den letzten Satz des Artikels an:

[44]) III, 142.
[45]) III, 26.

„Empfangsbestätigungen, deren Bezahlung möglichst bald geregelt werden soll, selbst noch vor Beendigung der Feindseligkeiten, und zwar in dem Maß, als die militärische Macht des Kriegführenden über die nötigen Geldmittel verfügt[46]).“

Der Redaktionsausschuß folgte einer Anregung Gündells[46]) in der Kommission, beseitigte Selbstverständliches und verkörperte den Gedanken des russischen Antrages in dem schlichten Satz:

„Die Zahlung der geschuldeten Summen soll möglichst bald bewirkt werden.“[47])

§ 31.

2. Würdigung.

Die jetzige Fassung sieht allerdings mehr nach einem Wunsch als nach einem rechtsverbindlichen Satz aus[48]). Dies liegt aber in der Natur der Sache; strenge Regeln lassen sich hier bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse gar nicht aufstellen. Hingegen ist erreicht, was erreichbar war: Kann für große Mengen von Requisitionen nur mit Empfangsscheinen gezahlt werden, — was ja schon bisher Ausnahme sein sollte, vgl. Art. 52, 3 / 1899 — so bleibt der besetzende Staat völkerrechtlich gebunden, sich die Rückzahlung der Anweisungen fortdauernd angelegen sein zu lassen.

Im Ernstfall kann es schon ungeheuer viel wert sein, wenn nur ein vielleicht kleiner Teil der Scheine bar bezahlt wird: Die Bevölkerung erfährt dadurch den ernsten Willen des Fremdstaates, bedingungslos für die empfangenen Lieferungen aufzukommen[49]); das im Schein verbriefte

[46]) III, 14.

[47]) I, 637.

[48]) Dasselbe gilt von der primären Forderung, die Naturalleistungen möglichst bar zu bezahlen; wie wenig damit wirklich zu rechnen ist, spricht Bonfils S. 641 (zit. bei Meurer II, 299) aus.

[49]) Über die Frage, wer aus den Scheinen verpflichtet wird, vgl. Meurer II, 298/99, insb. 299, Fußnote 3.

Recht bleibt im Bewußtsein des einzelnen Inhabers wie der ganzen Bevölkerung frisch und lebendig; die Papiere werden, wenn auch vielleicht mit einigem Disagio, in Zahlung genommen. Dadurch wird der Entstehung oder Verschlimmerung einer volkswirtschaftlichen Krise vorgebeugt, selbst in dem Falle, daß bei erheblicher Dauer des Krieges die Mehrzahl der Scheine lange Zeit nicht eingelöst werden kann.

Mit Recht hat Tcharykow betont[50]), daß eine weitgehende Erschöpfung des besetzten Gebietes auch dem eingedrungenen Heere nicht erwünscht sein kann; jede Insurrektion findet naturgemäß einen viel günstigeren Boden, wenn die Bevölkerung durch ihre trostlose wirtschaftliche Lage zur Verzweiflung getrieben ist. Über die humanitäre Bedeutung der Frage braucht kein Wort weiter verloren zu werden.

§ 32.

V. Art. 53. (Österreich.)

Der Art. 53 von 1899, der vom Beschlagnahmerecht des besetzenden Staates handelte, war Gegenstand zweier Anträge.

Die Bevollmächtigten Österreichs beantragten, den zweiten Absatz des Artikels folgendermaßen abzuändern[51]):

> „Das Eisenbahnmaterial, die Telegraphen, die Fernsprechanlagen, die Dampfschiffe und sonstige Fahrzeuge, die Fuhrwerke aller Art, mit einem Wort, alle Mittel, die zu Land, zu Wasser und in der Luft zur Beförderung von Personen, Sachen und Nachrichten dienen, ebenso die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art von Kriegsvorräten gelten, selbst wenn sie Gesellschaften oder Einzelpersonen gehören, ebenfalls als Mittel, welche geeignet sind, den Kriegsunternehmungen zu dienen; beim Friedens-

[50]) III, 142.
[51]) III, 133.

schluß müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden."

Neu hinzugefügt waren hier gegenüber dem Text von 1899 insbesondere die zusammenfassenden Worte: „mit einem Wort, alle Mittel die . . . dienen."

Im Prüfungsausschuß hatte diese Formulierung nur zwei Stimmen gegen sich: die des Schweizers Carlin, der daran erinnerte, daß seine Regierung schon 1899 grundsätzliche Bedenken gegen die Aufzählungen des Artikels geäußert habe; und die des japanischen Generalmajors Yoshifuru Akiyama[51]), nachdem er mit seinem Antrag auf Streichung der Worte „sur mer", die in einem Landkriegsabkommen keinen Platz hätten, nicht durchgedrungen war.

Mit Recht hielt man der japanischen Abordnung entgegen, daß z. B. bei der Beschlagnahme von Fahrzeugen zum Zweck eines Flußüberganges die Landkriegsordnung, und zwar Art. 53, maßgebend sei und sein müsse, da das Seebeuterecht auf solchen Fall natürlich nicht angewandt werden könne[52]).

Die Ansichten Carlins sollten dagegen schon bei der nächsten Gelegenheit in der U.-K. eine Bestätigung, allerdings ungewollter und unerwarteter Art, finden. Die russische Abordnung hielt nämlich offenbar die Aufzählung des österreichischen Antrages immer noch für lückenhaft und beantragte[53]) nach den Worten „die Fuhrwerke aller Art" einzuschieben „ebenso wie Bespannungen, Reit-, Zug- und Lasttiere". Der Antragsteller stützte sich hierbei auf das Beispiel der Genfer Übereinkunft 1906 Art. 14 und 17.

Der Prüfungsausschuß, der sich nochmals mit den Anträgen zu beschäftigen hatte, sprach sich nun auch gegen eine Aufzählung aus und sagte zusammenfassend: „alle Verbindungs- und Beförderungsmittel zu Wasser, zu Land und in der Luft."[54])

---

[52]) Louis Renault: III, 143.
[53]) III, 142.
[54]) III, 27.

Durch den Redaktionsausschuß erfuhr der Artikel eine nur unerhebliche Änderung.

Der wesentliche Vorzug des neuen Rechtes ist die klare Hervorhebung des herrschenden Grundsatzes. Die jetzige Zusammenfassung bewirkt auch die Ausdehnung des Beschlagnahmerechtes auf einzelne Beförderungsmittel, die früher nicht besonders genannt waren; so kann der Artikel z. B. auch auf Kraftfahrzeuge, die als Verkehrsmittel ständig an Bedeutung gewinnen, angewendet werden. Diese Erweiterung[55]) ist logisch gerechtfertigt und auch im Interesse einer humanen Kriegsführung durchaus erwünscht; trägt sie doch an ihrem Teil dazu bei, daß die Kriege rasch geführt, rasch beendigt werden können.

VI. Art. 54. (Dänischer Antrag zu Art. 53.)

§ 33.

1. Die Verhandlungen.

Die Bestimmung des alten Art. 54 wurde, weil neutrale Rechte betreffend, in das neue 5. Abkommen verwiesen. An seine Stelle setzte der Redaktionsausschuß, um die Reihe und Zählung der folgenden Artikel beibehalten zu können[56]), eine neue Vorschrift, die auf einen fast gleichlautenden dänischen Antrag[57]) zu Art. 53 zurückgeht:

> „Die unterseeischen Kabel, die ein besetztes Gebiet mit einem neutralen Gebiete verbinden, dürfen nur im Falle unbedingter Notwendigkeit mit Beschlag belegt oder zerstört werden. Beim Friedensschlusse müssen sie gleichfalls zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden."

Nachdem der englische Bevollmächtigte, Lord Reay, in der U.-K. zunächst um Vertagung gebeten hatte[58]), bis

---

[55]) Meurer II, 315 für 1899: „Wagen, Automobile, Fahrräder usw. scheiden aus."

[56]) I, 582.

[57]) III, 133.

[58]) III, 113.

er Instruktion von seiner Regierung eingeholt habe, erklärte er in einer späteren Sitzung seine Zustimmung[59]. Ohne daß es weiter zu einer Debatte gekommen wäre, folgte die einstimmige Annahme des Antrages in der Kommission[60].

Der ursprüngliche dänische Antrag nannte „ein besetztes oder feindliches Gebiet (un territoire occupé ou ennemi)". Der Berichterstatter Renault erklärte in der Konferenz[61], warum der Redaktionsausschuß beide Worte weggelassen hatte: soll „occupé" hier begrifflich mehr bedeuten, als schon durch „ennemi" ausgedrückt ist, so kann damit nur die regelwidrige Besetzung neutralen Landes durch einen Kriegführenden gemeint sein, der eindringt und dort Kabel zerstört; eine derartige Rechtswidrigkeit in einer völkerrechtlichen Übereinkunft als möglich in Betracht zu ziehen, sei aber nicht angängig.

§ 34.

2. Besprechung.

Der Artikel wird auf der Seite des neutralen Staates ergänzt durch den Art. 8 des neuen „Abkommens betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges", der von der 2. U.-K. beraten und beschlossen wurde und also lautet: „Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, für Kriegführende die Benutzung von Telegraphen- oder Fernsprechleitungen .... zu untersagen oder zu beschränken."

Hierbei hat der Antragsteller, Frhr. Marschall von Bieberstein, insbesondere den Fall ins Auge gefaßt, daß der Depeschenverkehr zwischen der Regierung und den Streitkräften einer kriegführenden Macht auf Leitungen stattfindet, die ein neutrales Land berühren[62].

[59] III, 143.

[60] III, 15; über die dänischen Anträge i. d. J. 1874 u. 1899 vgl. Meurer II, 307 ff.

[61] I, 582.

[62] III, 186.

Dieser Umstand weist auf einen ganz besonders wichtigen Teil des Anwendungsgebietes des Art. 54 hin. Ein kriegführender Staat wird in der Regel ein erhebliches Interesse daran haben, daß die Verbindung zwischen dem Sitz der Regierung und dem militärischen Kommando des Gegners unterbrochen wird, ein Interesse, das sich unter Umständen zu einer „Nécessité absolue" steigern kann. Weigert sich nun der Neutrale, gemäß Art. 8 des angeführten Abkommens, diese Verbindung selbst zu unterbrechen, dann hat der kriegführende Staat nach Art. 54 KGB. das Recht, die betreffenden Unterseekabel aus dem neutralen Land auf dem von ihm besetzten feindlichen Gebiet selbst zu beschlagnahmen oder zu zerstören.

Der besondere Schutz, der Unterseekabeln durch das Erfordernis unbedingter Notwendigkeit bei der Zerstörung oder Beschlagnahme zugebilligt wird, erklärt sich zwanglos, wenn man beachtet, daß sie bei ihrer beschränkten Zahl besondere Bedeutung im zwischenstaatlichen Verkehr haben, ferner, daß ihre Herstellung bzw. Wiederherstellung mit besonderen Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist; das rechtfertigt die Ausnahmestellung gegenüber den Landleitungen, die, wenn Staatseigentum, nach Art. 53 unbeschränkter Beschlagnahme unterliegen. Daß auch Art. 54 Rückgabe- und Schadensersatzpflicht vorschreibt, ist nach dem Gesagten nicht mehr als billig.

§ 35.

VII. Artikel 57—60.

Der vierte Abschnitt des alten KGB., „bei Neutralen festgehaltene Kriegführende und in Pflege befindliche Verwundete" (Art. 57—60) findet sich in der neuen Landkriegsordnung nicht mehr. Diese Bestimmungen gehörten mit dem alten Art. 54, der von neutralem Eisenbahnmaterial handelte, nach ihrem Inhalt samt und sonders zum Gebiete des 1907 neu geschlossenen „Abkommens betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im

Falle eines Landkrieges“ und wurden deshalb dahin verwiesen[63]).

Dasselbe gilt von dem deutschen Entwurf eines neuen V. Abschnittes zur Landkriegsordnung[64]), in dem nach der Absicht des Antragstellers „die Behandlung neutraler Personen auf den Gebieten der Kriegführenden“ zusammenhängend geregelt werden sollte.

In der Landkriegsordnung, die nach der in Art. 1 des Abkommens ausgesprochenen Absicht der Vertragsmächte die Grundlage für die Verhaltungsmaßregeln bilden soll, welche die Mächte ihren Landheeren zu geben sich verpflichten, waren die alten Art. 54, 57—60 Fremdkörper.

Die Einheitlichkeit und Geschlossenheit des ganzen Gesetzeswerkes gewinnt wesentlich durch ihre Ausscheidung, welche durch die Schaffung des neuen Abkommens über die neutralen Staaten möglich wurde.

[63]) III, 143, 144.
[64]) III, 268 ff.

Zweiter Hauptteil.

Das Abkommen. Die Schadensersatzfrage.

§ 36.

I. Die Verhandlungen.

Das „Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Okt. 1907“ schließt sich im wesentlichen an den Inhalt des Abkommens vom 29. Juli 1899 an (Art. 1: Bedeutung für die innerstaatliche Gesetzgebung; Art. 2: Geltungsbereich; Art. 5: Ratifikation; Art. 6: Beitritt; Art. 7: Wirksamwerden; Art. 8: Kündigung; Art. 9: Register im Haag). Ferner ist bestimmt, daß das Abkommen für die Beziehungen zwischen Vertragsmächten an Stelle des Abkommens von 1899 tritt, während im übrigen dieses Abkommen in Kraft bleibt. (Art. 4.)

Außerdem aber findet sich in Art. 3 des Abkommens von 1907 eine grundsätzliche Neuerung, von der im folgenden ausführlich die Rede sein wird.

Nach Durchberatung der „Ordnung“ in der U.-K. stellte Deutschland folgenden Antrag zum Abkommen[1]).

Art. 1.

Die kriegführende Partei, welche die Bestimmungen dieser Ordnung zum Nachteile neutraler Personen verletzen sollte, ist verpflichtet, diese Personen für das Unrecht zu entschädigen, das sie ihnen zugefügt hat. Sie ist verantwortlich für alle Hand-

[1]) III, 144.

lungen von Personen, die ihrer bewaffneten Macht angehören.

Falls nicht unmittelbare Entschädigung in barem Geld vorgesehen ist, kann die Festsetzung des zugefügten Schadens und der Ersatz, der zu leisten ist, auf später verschoben werden, wenn die kriegführende Partei der Ansicht ist, daß diese Festsetzung für den Augenblick mit den kriegerischen Unternehmungen unverträglich ist.

Art. 2.

Im Falle der Verletzung zum Nachteil von Personen der Gegenpartei soll die Entschädigungsfrage beim Friedensschlusse geregelt werden.

Der deutsche Gen.-Maj. von Gündell begründete den Antrag seines Landes mit etwa folgenden Ausführungen:

Dieser Antrag dürfe nicht als Mißtrauensvotum gegenüber den Signatarmächten als solchen, gegenüber den Regierungen aufgefaßt werden: an deren Vertragstreue sei nicht zu zweifeln. Aber man wolle bedenken, daß die internationalen Bestimmungen der Ordnung nach dem Willen der Staaten (Art. 1 des Abkommens) einen Teil der Verhaltungsmaßregeln bilden sollen, die das Land seiner bewaffneten Macht gibt; diese Bestimmungen bzw. die entsprechenden Instruktionen seien alsdann nicht nur von den obersten Truppenführern, sondern von jedem Mitglied der bewaffneten Macht herunter bis zum gemeinen Soldaten zu beobachten. Eine Verletzung der Landkriegsordnung müsse daher, als im Bereiche der Möglichkeit liegend, in Betracht gezogen werden.

Es frage sich nun, wie der durch Angehörige der bewaffneten Macht Verletzte zu seinem Recht ev. zu einer Entschädigung kommt: „Nach einem Grundsatze des bürgerlichen Rechtes ist, wer durch eine rechtswidrige Handlung vorsätzlich oder fahrlässig das Recht eines anderen beeinträchtigt, diesem zum Ersatz des verursachten

Schadens verpflichtet. Auch auf dem Gebiete des Völkerrechtes ist dieser Grundsatz anwendbar und namentlich in unserem Fall. Man sollte aber hier nicht starr an der Lehre des individuellen Verschuldens festhalten, wonach den Staat nur dann eine Verantwortung trifft, wenn ihm ein Fehler in der Sorgfalt oder Beaufsichtigung nachgewiesen werden kann. Der praktisch häufigste Fall wird sein, daß keinerlei Versehen auf Rechnung der Regierung zu setzen ist. Wenn in solchem Fall Personen, die durch eine Übertretung der ‚Ordnung' verletzt sind, nicht von der Regierung Ersatz verlangen können, und gezwungen sind, sich an den schuldigen Offizier oder Soldaten zu halten, so werden sie meist keine Möglichkeit haben, den geschuldeten Schadensersatz zu bekommen. Wir glauben also, daß die Verantwortlichkeit für jedes Vergehen gegen die ‚Ordnung', begangen von Angehörigen der bewaffneten Macht, den vorgesetzten Regierungen zur Last fallen sollte.

Was das Verfahren betrifft, in dem die Verantwortlichkeit, die Höhe des Schadens und die Art der Leistung des Ersatzes festgestellt werden soll, so dürfte darnach zu unterscheiden sein, ob die Verletzung zum Schaden eines Neutralen oder eines Angehörigen des feindlichen Staates begangen ist. Im ersten Falle sollte man die nötigen Maßregeln treffen, um sicherzustellen, daß die Entschädigung so rasch, als es sich mit den kriegerischen Unternehmungen verträgt, geleistet wird. Wenn es sich dagegen um eine Übertretung zum Schaden eines feindlichen Untertanen handelt, so erscheint es unerläßlich, die Regelung der Entschädigungsfrage bis zum Friedensschluß zu vertagen."

Der Grundgedanke des deutschen Antrages fand kaum Widerspruch. Der Vertreter Frankreichs äußerte die Besorgnis[2]), daß die neue Bestimmung zum Nachteil anderer, in der Landkriegsordnung nicht enthaltener Rechtsregeln ausgelegt werden könne, in dem Sinne, daß aus deren

[2]) III, 146.

Verletzung keine völkerrechtliche Verantwortlichkeit entstehe, ein Einwand, der von Oberst Borel (Schweiz) sofort als nicht stichhaltig zurückgewiesen[2]) und später nicht mehr wiederholt wurde. Lord Reay[3]) warnte im Namen der englischen Regierung, die, wie er betonte, sich durchaus nicht ihren Verpflichtungen zu entziehen wünsche, nur vor der Schwierigkeit, in der Praxis Grund und Höhe der Schäden festzustellen[4]).

Dagegen bezeichneten Louis Renault[2]) und Lord Reay[3]) die Unterscheidung, welche der Antrag zwischen neutralen Personen und Angehörigen der Gegenpartei traf, von Anfang an als unannehmbar für ihre Regierungen.

Renault bekämpfte diese Unterscheidung als unmittelbare Folgerung aus der in der zweiten U.-K. geäußerten deutschen Anschauung, welche den neutralen Personen auf besetztem oder erobertem Gebiete eine bevorzugte Stellung vor den Angehörigen des feindlichen Staates einräumen wolle[5]). Frankreichs ablehnende Haltung wurde also motiviert mit einem tiefergreifenden Gegensatz in Grundanschauungen, der in der zweiten U.-K. auftrat und hier kurz zu streifen sein wird.

Es lag der deutsche Entwurf eines 5. Abschnittes der Landkriegsordnung vor, betr. „die Behandlung neutraler Personen auf dem Gebiete der Kriegführenden“[6]). Drei Unterabteilungen trugen die Überschriften: 1. Begriff der neutralen Personen (Art. 61—63), 2. Dienstleistungen neutraler Personen (Art. 64—66), 3. Das Eigentum neutraler

---

[3]) III, 147.

[4]) Daß die englische Regierung übrigens weitere grundsätzliche Bedenken gegen den Vorschlag hatte und sie vorerst nicht zu überwinden vermochte, kann daraus geschlossen werden, daß Sir Edw. Fry auch gegen die endlich angenommene Fassung in der Konferenz den Vorbehalt seiner Regierung aussprach (I, 87). Dieser Vorbehalt wurde jedoch bei der Ratifikation nicht aufrecht erhalten: RGBl. 1910, S. 376, 377.

[5]) III, 146.

[6]) III, 268 ff.

Personen (Art. 67—72). Besonders einschneidende Bestimmungen des Entwurfes waren z. B.:

> Die Kriegführenden dürfen von den neutralen Personen, selbst mit deren Einverständnis, keine kriegerischen Dienstleistungen verlangen. (Art. 44.)
>
> Die neutralen Mächte sind verpflichtet, den Staatsangehörigen zu untersagen, sich auf Leistung von kriegerischen Diensten in der bewaffneten Macht einer der kriegführenden Parteien einzulassen. (Art. 65.)
>
> Den neutralen Personen darf keine Kriegsabgabe auferlegt werden. (Art. 67, 1.)

Der Entwurf wollte also in der Tat den Neutralen auf dem Gebiet der Kriegführenden erhebliche Vorrechte gegenüber den Bürgern des Landes einräumen, Vorrechte, die lediglich an die unbedingte Enthaltung von jeder Parteinahme seitens der Neutralen geknüpft waren (Art. 62, 63)[7]. Diese Absicht scheiterte insbesondere am Widerspruch Frankreichs[8]) und Englands[9]), und so liegt die merkwürdige Tatsache vor, daß das Endergebnis der deutschen Anträge, das neue „Abkommen, betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs“ wohl den Begriff „neutrale Personen“ umschreibt (Art. 16—18), über deren Rechtsstellung aber vollständig schweigt.

Nur dieser heftige Gegensatz in den Anschauungen macht — nach dem eignen Geständnis Louis Renaults[10]) — die starke Opposition gegen die Fassung des deutschen Antrags in den vorliegenden Artikeln 1 und 2 verständlich.

Vergebens betonte Gündell selbst[11]), vergebens in seinem Sinne der Schweizer Borel[12]), daß nach dem

---

[7]) Die deutsche Auffassung: M. v. Bieberstein: III, 191 ff. u. I, 125 ff.
[8]) z. B. III, 199 und 78.
[9]) z. B. III, 193 und 41.
[10]) III, 146, 2. Absatz der Rede.
[11]) III, 147—148.
[12]) III, 146—147.

deutschen Antrag der Anspruch auf Entschädigung bei allen Verletzungen der Landkriegsordnung stets der gleiche sei, daß aber bei der Frage der tatsächlichen Ersatzleistungen die Natur der Dinge selbst eine Unterscheidung erfordere, je nachdem die Regierung des Rechtsbrechers mit der des Verletzten friedliche Beziehungen unterhält oder nicht.

Es gelang nicht, die Bedenken zu zerstreuen. Der Prüfungsausschuß zog es vor, den Antrag in einem Artikel zu formulieren[13]):

> „Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen dieser Ordnung verletzt, ist gegebenenfalls zum Schadensersatz verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von Angehörigen ihrer bewaffneten Macht begangen werden."

In der Kommission erklärte Gündell sich einverstanden mit dieser Fassung[14]); sie wurde nach der Annahme durch die Konferenz Gesetz, und zwar als Art. 3 des Abkommens, da, wie Louis Renault als Berichterstatter des Redaktionsausschusses mit Recht bemerkte[15]), eine Verpflichtung, welche die Regierungen selbst trifft, nicht am Platze wäre in einer Ordnung über Verhaltungsmaßregeln für die Heere.

II. Besprechung.

§ 37.

1. Das bisherige Recht.

Der Art. 3 des Landkriegsabkommens von 1907 bedeutet etwas grundsätzlich Neues im Völkerrecht.

Die Frage: Was ist völkerrechtliches Delikt und welches sind seine Rechtsfolgen für den verantwortlichen Staat? wurde zwar in der Wissenschaft bisher schon eifrig erörtert; sie fand jedoch im geschriebenen Recht nur wenig Anhaltspunkte.

[13]) III, 28.
[14]) III, 15.
[15]) I, 581.

Das Völkerrecht — um bei unserem besonderen Gebiete zu bleiben —: die Landkriegsordnung begnügte sich damit, für Zuwiderhandlungen gegen einzelne ihrer Vorschriften dem Rechtsbrecher gewisse Nachteile in Aussicht zu stellen. So verliert ein entlassener Kriegsgefangener, der sein gegebenes Wort bricht, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangener (Art. 12); der Parlamentär büßt seine Sonderstellung ein, wenn er sie verräterisch mißbraucht (Art. 34); die schwere Verletzung der Vertragsbedingungen eines Waffenstillstandes gibt dem anderen Teil das Recht, ihn zu kündigen, unter Umständen, die Feindseligkeiten sofort wieder aufzunehmen (Art. 40).

Jene Fälle haben folgendes gemeinsam: Durch die völkerrechtlich verbotene Handlung wird der andere Staat unmittelbar, hier in seinen militärischen Interessen, verletzt; und er ist nach Lage der Dinge imstande, sofort selbst Vergeltung zu üben; ja, der Rechtsbruch hat gewissermaßen automatisch den genau bestimmten Rechtsnachteil zur Folge.

Ganz anders, wenn völkerrechtlich geschützte Interessen der Bevölkerung, also Privater verletzt wurden. Da wird von dem Staate, auf dessen Seite die Rechtsverletzung begangen wurde, eine Buße, also ein positives Tun, gefordert. Er konnte also verlangen, daß ihm zuvor diese Verletzung und der dadurch verursachte Schaden einwandfrei nachgewiesen wurde, im besonderen aber nachgewiesen wurde, daß die Verletzung auf Befehl oder wenigstens unter der Verantwortlichkeit seiner selbständig zum Handeln berechtigten Organe begangen worden war. Inwieweit dann der Staat für die unerlaubten Handlungen seiner Angehörigen einstehen mußte, konnte im allgemeinen aus dem Völkerrecht nicht entnommen werden; es war eine Macht-, nicht eine Rechtsfrage.

Dieser Weg war also praktisch ausgeschlossen. Der Bürger, den ein Angehöriger einer bewaffneten Macht in seinen Rechten verletzt hatte, konnte noch eher Genugtuung erwarten, wenn er den Täter selbst verfolgte. Er

konnte ihn unter günstigen Verhältnissen durch Anzeige vor den Kriegsgerichten zur Verantwortung ziehen. Diese moralische Genugtuung heilte aber noch nicht den erlittenen Schaden; und der gerichtlichen Verfolgung des Entschädigungsanspruches türmten sich aus naheliegenden Gründen meist unüberwindbare Widerstände entgegen.

Nun bestimmt Art. 3 des neuen Abkommens, daß der Staat aus allen die Landkriegsordnung verletzenden Handlungen von Angehörigen seiner bewaffneten Macht schadensersatzpflichtig ist. Fürwahr, ein gewaltiger Fortschritt. Der Verletzte hat jetzt lediglich den Beweis zu führen, daß ihm von irgendeinem Angehörigen des Heeres widerrechtlich Schaden zugefügt wurde, so ist der Staat verpflichtet, Ersatz zu leisten, und kann sich auch nicht durch den Nachweis ordnungsgemäßer Aufsicht befreien[16]).

2. Der deutsche Antrag und das geltende Recht.

§ 38.

a) Der Zeitpunkt der Regelung.

Der grundlegende Fortschritt des Art. 3 war bereits im deutschen Antrag enthalten. Und dem gegenüber erscheinen die Verschiedenheiten zwischen erstem Antrag und endgültiger Ausgestaltung belanglos.

Wenn die Kritik meinte, das Amendement bringe nur für die Angehörigen neutraler Mächte greifbare Vorteile, während die Rechtsstellung der Angehörigen des feindlichen Staates nach Art. 2 des Antrages ungewiß bleibe, so ist das unrichtig. Das mußte schon eine vorurteilslose Prüfung des deutschen Vorschlages ergeben; das war nach der Begründung Gündells unanfechtbar. Borel sagte[17]):

[16]) Eine genaue Bezeichnung der Persönlichkeit des Täters wird in Art. 3 nicht vorausgesetzt; es genügt der Nachweis, daß er der bewaffneten Macht angehört. Dadurch wird die Geltendmachung von Ersatzansprüchen in der Praxis natürlich außerordentlich erleichtert.

[17]) III, 147.

„die einzige Unterscheidung zwischen den beiden Gruppen von Opfern findet, im Falle, daß sie Recht haben, statt, wenn die Entschädigung tatsächlich festgestellt wird.“ Er fuhr fort: „dieser Unterschied liegt in der Natur der Dinge.“ Ist das richtig, so wird die Anwendung des Art. 3 in der Praxis von selbst zu einer Unterscheidung führen, wie sie der deutsche Antrag enthielt.

Da wir vorläufig keinen internationalen, über den Parteien stehenden Gerichtshof für die Ansprüche aus Art. 3 haben, so muß über diese Ansprüche von Regierung zu Regierung auf dem gewöhnlichen diplomatischen Wege verhandelt werden. Das bietet keine Schwierigkeiten, wenn Schadensersatzforderungen von Neutralen in Frage stehen: sie sind verhältnismäßig gering an Zahl und können zwischen den betreffenden Regierungen sofort von Fall zu Fall erledigt werden.

Zwischen kriegführenden Staaten dagegen ist der ordentliche diplomatische Verkehr unterbrochen. Dazu kommt, daß die Ansprüche ihrer Angehörigen voraussichtlich ganz gewaltige Ziffern erreichen werden. Nicht nur die wirklichen Rechtsverletzungen sind selbstverständlich zahlreicher, auch unbegründete Forderungen werden häufig erhoben werden. Jeder Krieg vernichtet ungeheure Werte; die Geschädigten haben das natürliche Bestreben, ihre Verluste ersetzt zu erhalten, und werden nun, da ihnen die neue Bestimmung eine Handhabe gibt, das Mögliche versuchen, um ihren Schaden als Folge schuldhaften Handelns der Kriegführenden zu erweisen. Diese Ansprüche noch während eines Krieges festzustellen, ist ganz unmöglich; überhaupt werden zwischen kriegführenden Staaten nicht leicht andere als eben Kriegsverträge geschlossen werden; alle übrigen Interessen sind von untergeordneter Bedeutung.

Erst der Friedensschluß gewährt also praktische Möglichkeit, Schadensersatzansprüche von Angehörigen der Kriegführenden zu entscheiden. Dann aber bleibt diese Frage auch ganz sicher nicht unerledigt. Es liegt im Interesse der Friedenschliessenden, ihre gegenseitigen Rechts-

beziehungen möglichst klarzustellen, und man wird daher Forderungen von der Höhe und zugleich Unsicherheit, wie die uns hier beschäftigenden, noch viel weniger unentschieden lassen, als etwa die Ersatzforderungen für die Verpflegung von Kriegsgefangenen.

Dies ist der natürliche Verlauf der Dinge in beiden Fällen nach dem nun geltenden Rechte des Art. 3. Ihm entspricht aufs genaueste, wenn der so hart angegriffene Art. 2 des deutschen Antrages verlangte: „im Falle der Verletzung zum Nachteile von Personen der Gegenpartei soll die Entschädigungsfrage beim Friedensschlusse geregelt werden."

Aus diesem Satz kann allerdings auch noch etwas Anderes herausgelesen werden; er kann ausdrücken, daß beim Friedensschluß auch entschieden wird, ob den Angehörigen der Kriegführenden überhaupt Ersatz nach Art. 3 des Abkommens zugebilligt werden soll oder nicht. Wenn zu prüfen ist, ob auch das geltende Recht auf diesem Standpunkt steht, ob auch das geltende Recht es den Kriegführenden überläßt, beim Friedensschluß zu bestimmen, ob die Entschädigungsforderungen ihrer Angehörigen nach Art. 3 oder in anderer Weise geregelt werden sollen, so ist zunächst zu entscheiden, wer denn aus Art. 3 beberechtigt und verpflichtet, Gläubiger und Schuldner wird.

§ 39.

b) Gläubiger und Schuldner aus Art. 3.

Den Schuldner bezeichnet das Gesetz klar und deutlich: Es ist die Kriegspartei, welche sich durch einen Angehörigen ihrer bewaffneten Macht gegen Bestimmungen der „Ordnung" verfehlt hat. Das ist gerade der Fortschritt des neuen Rechtes, daß der Geschädigte nicht mehr gezwungen ist, sich an den Verletzer persönlich zu halten; für dessen Verpflichtungen war und bleibt das Recht seines Staates maßgebend.

Dagegen kann zweifelhaft sein, wer aus Art. 3 zu Schadensersatzforderungen berechtigt wird: der unmittel-

bar Geschädigte oder sein Staat, der in ihm verletzt worden ist.

Weder das geltende Recht noch auch der deutsche Antrag entschieden diese Frage. Im Laufe der Verhandlungen bemerkt Lord Reay allerdings kritisierend[18]), Art 1 des deutschen Amendements gewähre den neutralen Personen im Gegensatz zu den Angehörigen der Gegenpartei ein Recht gegen den verantwortlichen kriegführenden Staat. Zu solcher Auslegung zwang indes der Wortlaut keineswegs. Wer Subjekt der Rechte aus Art. 3 sei, wurde überdies im Haag von keiner Seite erörtert, und so haben wir auch keine Gewähr, daß Äußerungen, die ein selbständiges Recht der Geschädigten anzudeuten scheinen, nicht nur zufällige Ungenauigkeiten im Ausdruck waren.

Nur eine ganz unzweideutige Erklärung der vertragschließenden Mächte aber könnte einen völkerrechtlichen Anspruch der einzelnen Staatsangehörigen begründen; denn bisher war es herrschender, wenn auch nicht unbestrittener Grundsatz des Völkerrechtes, daß nur die Staaten Träger völkerrechtlicher Rechte und Verpflichtungen sein können[19]).

Überstaatliche Rechte von einzelnen Personen werden nicht begründet, aber gewissermaßen anerkannt, wenn die Staatsangehörigen bestimmte Ansprüche selbst vor einem internationalen Gericht verfolgen können. Wenn im XII. Abkommen der zweiten Friedenskonferenz Privatpersonen der Rekurs an den internationalen Prisenhof eröffnet wird (Art. 4, Ziff. 2 und 3, und Art. 6, Abs. 2 mit Art. 3), so dürfte demnach hier ein überstaatliches Recht Privater anzunehmen sein. Aber eine solche Einrichtung ist eben in unserem Landkriegsabkommen nicht getroffen; und gerade die vorsichtigen Einschränkungen[20]), welche die Staaten

[18]) III, 147.

[19]) Literatur bei Liszt, Völkerrecht, 6. Aufl. S. 44.

[20]) Art. 4 . . ., Ziff. 2: Der Rekurs kann eingelegt werden von einer neutralen Privatperson, wobei jedoch der Macht, der die Privatperson angehört, das Recht vorbehalten bleibt, dieser die Anrufung des Prisenhofes zu untersagen oder dort selbst an ihrer Stelle aufzutreten.

in jenem Fall für nötig hielten, als sie einer für ihre Angehörigen unmittelbar Recht schaffenden internationalen Behörde zustimmten, beweisen hier umgekehrt, daß sie im Landkriegsabkommen den Einzelpersonen kein unmittelbares Recht gewähren wollten.

Gläubiger der Ansprüche aus Art. 3 des Abkommens ist somit nur der Staat des Verletzten. Ob er nach dem innerstaatlichen Recht verpflichtet ist, die geschädigten Interessen seiner Bürger wahrzunehmen und gegenüber dem anderen Staat zu vertreten, ist für das Völkerrecht unerheblich. Der Staat kann also in jedem Fall beim Friedensschluß die Forderungen aus den widerrechtlichen Verletzungen seiner Angehörigen in beliebiger Weise vertreten; er kann sie gegen andere Forderungen aufrechnen oder auf sie einfach verzichten.

Auch hier besteht also kein Widerspruch zwischen dem geltenden Recht und dem deutschen Art. 2. Privatpersonen, ob Angehörige des feindlichen oder eines neutralen Staates haben in keinem Fall ein eigenes Recht aus Art. 3

Das volle Verfügungsrecht, welches der Staat über die Schadensersatzforderungen hat, kann in der Praxis in verschiedener Weise ausgeübt werden. Am wahrscheinlichsten ist m. E., daß er — gegen irgendwelche Kompensation — dem Schuldnerstaat gegenüber auf seine Forderungen verzichtet und seinen Angehörigen gegenüber seinerseits die Verpflichtung übernimmt, für ihre ersatzfähigen Verluste aufzukommen[21]).

Hier sprechen folgende Erwägungen mit: Die Feststellung der Entschädigungsansprüche wird voraussichtlich erhebliche Zeit beanspruchen; denn das Ermitteln der Tatbestände, der Verantwortlichkeit, des schuldhaften oder nichtschuldhaften Handelns, endlich der Höhe des Schadens macht umfangreiche langwierige Erhebungen notwendig. Da nun die Staaten wünschen müssen, die Friedensunter-

[21]) Dieselbe Art der Regelung erwartet Wehberg, „Das Beuterecht im Land- und Seekriege", bei den Empfangsscheinen des Art. 52 KGB.

handlungen zu raschem Abschluß zu bringen, andererseits aber, wie oben bemerkt, einen so wichtigen Posten in ihrer gegenseitigen Rechnung nicht unbereinigt lassen werden, so besteht die begründete Erwartung, daß der erwähnte Ausweg im Ernstfall beschritten wird.

§ 40.

c) Der Umfang der Ansprüche aus Art. 3.

Der deutsche Antrag sprach nur von Verletzungen der „Ordnung" zum Nachteile neutraler Personen bzw. Personen der Gegenpartei. Damit konnten in diesem Zusammenhang nur Angehörige der Staaten, also Private, gemeint sein; ihnen sind bezüglich des Eigentumschutzes die Gemeinden gleichgestellt (Art. 56).

Der Schaden zum Nachteile eines Staates selbst wurde dadurch nicht berührt, fällt aber unter die jetzige Bestimmung, welche ganz allgemein die Verpflichtung zum Schadensersatz vorschreibt für irgendwelche Verletzung der „Ordnung", gleichgültig, wem gegenüber begangen.

Daraus folgt, daß der deutsche Antrag im allgemeinen nur jenen Bestimmungen der Landkriegsordnung, die von der Bevölkerung handeln, besonderen Schutz verleihen wollte, während der jetzige Art. 3 ausnahmslos alle im KGB. festgesetzten Rechtspflichten bekräftigt. Schadensersatz ist also beispielsweise auch zu leisten für eine Benutzung oder Zerstörung von Staatsgut, welche gegen Bestimmungen der Art. 54 (Kabel), Art. 55 (öffentliche Gebäude, Ländereien), Art. 56 (gemeinnützige Staatsanstalten) verstößt.

Bisher wurden nur Vermögensschäden betrachtet, die nach Art. 3 zu ersetzen sind. Ungleich schwieriger wird sich die Anwendung des Gesetzes gestalten, wenn es sich um Eingriffe in nichtvermögensrechtliche Interessen handelt.

Für schuldhafte Körperverletzungen oder Tötungen, etwa von Kriegsgefangenen oder Angehörigen der Be-

völkerung, kann noch durch Bezahlung einer Rente an den Verletzten oder seine Hinterbliebenen Ersatz geleistet werden. Andere Persönlichkeitsrechte als Leben und Gesundheit, z. B. die Ehre und insbesondere die Freiheit, die ja gerade im Kriege mit am meisten bedroht und daher in der Landkriegsordnung auch ganz besonders geschützt ist (vgl. Art. 23, 2; 45; 46; 52 usw.), widersprechen ihrem Wesen nach einer Vermögenswertung; für Verletzungen dieser Güter ist in der Regel ein „Ersatz" nicht möglich.

Stehen nun gar die in der „Ordnung" geschützten Staatsinteressen nichtvermögensrechtlicher Natur in Frage, so dürfte die praktische Ausführung des in Art. 3 gegebenen Grundsatzes ausgeschlossen sein. Der Schaden an militärischen Interessen, die hier in erster Reihe stehen, verursacht etwa durch Bruch des Waffenstillstandes oder sonstige verräterische Handlungen des anderen Teiles, spottet jeder Festsetzung. Wirklicher Ersatz wäre nur die Wiederherstellung des früheren Zustandes, den ein Kriegführender zu seinen Gunsten widerrechtlich verändert hat. Das Völkerrecht wird aber in solchen Fällen zu schwach sein, um seinen Willen durchzusetzen und einen Vorstoß zurückzuweisen, den die brutale raison de guerre bereits mit Erfolg durchgeführt hat.

Hier haben wir eine der Grenzen, welche den formell unbeschränkten Grundsatz einengen. Sinngemäße, allerdings auch sinnwidrige Einschränkungen der Auslegung gestattet vorläufig das beliebte „s'il y a lieu". Der deutsche Antrag, welcher nur wirklich Mögliches, dieses aber in bestimmtester Form forderte, wäre auch in dieser Beziehung vorzuziehen gewesen.

Besondere Aufmerksamkeit verlangt auch hier die Frage der „Kriegsnotwendigkeit." Ist der kriegführende Staat auch für eine Handlung schadensersatzpflichtig, die, an sich durch das KGB. verboten, im besonderen Fall durch die Kriegsraison gerechtfertigt wird? Ich glaube nicht.

Zwar ist aus dem Wortlaut des Gesetzes eine derartige Beschränkung nicht zu entnehmen. Aber: der innere juristische Grund des Schadensersatzanspruches ist, wie sich namentlich aus der Begründung Gündells deutlich ergibt, einzig und allein die unerlaubte Handlung; eine solche ist nun gerade durch den Begriff der raison de guerre, des kriegsrechtlichen Notstandes, ausgeschlossen. Zudem stellt das KGB. eine Entschädigungspflicht sonst immer ausdrücklich fest, wenn als Grund für sie eine unerlaubte Handlung nicht in Betracht kommt[22]).

Danach muß die Verletzung der Landkriegsordnung im Sinne des Art. 3 des Abkommens eine schuldhafte sein. Eine Schuld kann aber bei Kriegsnotwendigkeit nicht angenommen werden[23]).

§ 41.

3. Die Aufgabe der Zukunft.

Mit den vorstehenden Ausführungen wurde versucht, in kurzen Zügen das Wesen des Entschädigungsanspruches aus Art. 3 des Abkommens zu zeigen, dann die Tragweite und endlich die natürlichen Grenzen der neuen Bestimmung in einzelnen besonders hervorstechenden Punkten hervorzuheben. Eine erschöpfende Würdigung konnte damit nicht angestrebt werden. In den Verhandlungsberichten der Haager Konferenz finden sich nicht einmal Ansätze zu einer solchen. Man stand am Ende der Tagungen und wollte offenbar deren Abschluß nicht mit grundsätzlichen Erörterungen der schwierigen Materie ungebührlich hinausschieben.

Es bleibt den nächsten Konferenzen vorbehalten, das Edelmetall des Prinzips in handliche Münze auszuprägen,

[22]) Art. 51, 53, 2; insbesondere Art. 54: Entschädigung für eine „unbedingt notwendige“ Beschlagnahme.

[23]) Dies gegenüber Wehberg, „Das Beuterecht im Land- uud Seekriege“, S. 11 oben; als Parallele dazu vgl. im deutschen BGB. § 823, Abs. 2, Satz 2.

hier zu interpretieren, dort einzuschränken, endlich das Verfahren der Geltendmachung zu regeln und für die praktischen Bedürfnisse auszugestalten.

Oben wurde nachgewiesen, daß den einzelnen Staatsangehörigen aus dem jetzt geltenden Rechte keine Ansprüche erwachsen. Die weitere Entwicklung aber kann sehr wohl zu diesem Ziel führen.

Wenn die Bestimmung des Art. 3, wie das wohl den Konferenzmitgliedern vorschwebte, auch formell auf Beschädigungen des Vermögens oder privater Rechte oder beides beschränkt wird, so handelt es sich hier um Ansprüche, welche, so wichtig ihre Entscheidung für die Beteiligten sein mag, im allgemeinen Staatsinteressen von erheblicher Bedeutung nicht berühren werden. Die vertragschließenden Mächte könnten daher wohl kaum Bedenken haben, die Entscheidung der Ersatzansprüche einem ad hoc zu bildenden internationalen Schiedshof als erstem und einzigem oder, nach dem Beispiel der Prisengerichtsbarkeit (XII. Abkommen 1907), als Berufungsgericht zu übertragen.

Ein derartiges Verfahren böte wohl mehr Gewähr für eine eingehende und damit gerechte Würdigung der Sach- und Rechtslage als diplomatische Verhandlungen[24]), besonders, wenn eine größere Anzahl von Ersatzansprüchen der Erledigung harrt; es böte weiter die Möglichkeit, noch während des Krieges Entscheidungen treffen zu können.

Man sieht, der angenommene Grundsatz des Art. 3 stellt eine vorläufig unabsehbare Reihe weiterer Fragen, die in Zukunft sowohl Wissenschaft wie Gesetzgebung reichlich beschäftigen werden.

Schließlich mag noch auf die Bedeutung der Neuerung für Rechtsgebiete außerhalb des Landkriegsabkommens hingewiesen werden.

---

[24]) Vgl. z. B. das Schicksal der deutschen Ersatzansprüche aus dem Burenkriege.

Der Art. 3 des vierten Abkommens von 1907 ist ein Programm von werbender Kraft; er „sollte den Vorschriften der Landkriegsordnung eine feierliche Bekräftigung (sanction) verleihen", sagt Giesl in seinem Bericht an die Kommission[25]). Nun, auch anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen käme solche „Sanktion" zustatten, welche bis zu einem gewissen Grade den Mangel der Vollstreckbarkeit des Völkerrechtes zu ersetzen geeignet ist. Der Gedanke wird sich durchsetzen, zunächst vielleicht auf dem verwandten Gebiet des Seekriegsrechtes[26]).

---

[25]) III, 28.

[26]) Vgl. in dieser Hinsicht Art. 64 der Erklärung der Londoner Seekriegsrechtskonferenz vom 26. Februar 1909.

Schlußwort.

Rückblick und Ausblick.

§ 42.

I. Im allgemeinen: Die Entwicklung des Konferenzgedankens.

Trotz der im Leben der Völker geringen Spanne Zeit, die zwischen der ersten und der zweiten Haager Friedenskonferenz liegt, war die Zeitstimmung, welche den Charakter und den Erfolg der beiden Tagungen bedingte, doch in sehr wesentlichen Punkten verschieden.

Das gilt schon von der Beurteilung der Konferenzarbeit und ihres Zieles von außen.

Die öffentliche Meinung sah in der ersten Konferenz fast ausschließlich die Friedens- und Abrüstungskonferenz[1]); und darnach orientierte sich Zu- und Abneigung: während die ausgesprochenen oder heimlichen Friedensfreunde hofften, daß sie der Welt den ewigen Frieden schenken werde, glaubten die Skeptiker von ihr nur unfruchtbare Friedensrednerei erwarten zu können. Mehr als bezeichnend für diese allgemeine Auffassung ist die Begründung, mit der Brasilien damals die Einladung zur Konferenz ablehnte[2]).

Die positive Arbeitsleistung der ersten Konferenz und namentlich derjenige Teil ihres Werkes, der mit der Möglichkeit, ja Unvermeidbarkeit kriegerischer Verwicklungen

[1]) vgl. Meurer I, erstes Buch, insb. S. 31 ff., 24 ff.
[2]) a. a. O. S. 16.

rechnet und daher eine Neuordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs versucht, hat dafür gesorgt, daß ein derartiger Mißverstand wie der der Regierung Brasiliens jetzt nicht mehr möglich war. Die Republik (deren Meinungsänderung übrigens auch durch die Tatsache beleuchtet wird, daß sie im Konferenzjahr 1907 ihren ersten Dreadnought auf Stapel legte) folgte gleich den übrigen Mächten der Einladung.

Der Konferenzgedanke hatte im Bewußtsein der Völker Bürgerrecht erworben, da sich nun mit ihm nüchterne, politisch mögliche Ziele verbanden.

Folge und Ausdruck zugleich des wachsenden Verständnisses war die stärkere Beteiligung: 1899 waren 26 (1874 : 15), jetzt 44 Staaten vertreten. Auf Europa fiel eine Stimme mehr, da nach der Trennung von Schweden und Norwegen jeder dieser Staaten eine besondere Delegation entsandt hatte. Die übrigen 17 Stimmen waren sämtlich amerikanische. Während im Jahre 1899 von der neuen Welt nur die Vereinigten Staaten von Nordamerika und von Mexiko die Konferenz beschickt hatten, war jetzt der ganze Kontinent (mit Ausnahme von Honduras und Costa Rica) und die zugehörigen Inseln vertreten. Die Beteiligung Asiens (Türkei, Persien, Siam, China, Japan) blieb dieselbe.

Stärker aber als diese äußeren Merkmale zeigten die Vorgänge auf der Konferenz selbst, daß der Gedanke der Kodifikation des Kriegsrechtes jetzt nicht mehr um seine Existenz kämpfen mußte. Auf der ersten Konferenz wirkte als ständiges Menetekel der trübe Ausgang des Versuchs von 1874 und mahnte zu äußerster Vorsicht. Die Großmächte hatten dadurch einen ihrer tatsächlichen Bedeutung mehr entsprechenden Einfluß auf das Gesetzgebungswerk: man versicherte sich, auch in Fragen neben- und untergeordneter Art, denen sie durch einen Vorbehalt leicht ausweichen konnten, ausdrücklich ihrer Zustimmung und verzichtete bei ihrem Widerspruch lieber allgemein auf eine Regelung solcher Fragen, weil man sich allzusehr

der Gefahr bewußt war, durch Unnachgiebigkeit „das ganze Abkommen in Frage zu stellen“[3]).

Dieses behutsame Vorgehen lassen die Verhandlungen der zweiten Konferenz fast durchaus vermissen. Man scheute sich nicht, Beschlüsse gegen den ausgesprochenen Willen einzelner oder auch mehrerer Großmächte zu fassen und aufrecht zu erhalten[4]). Die Gefahr, daß infolgedessen das ganze Abkommen von jenen Staaten abgelehnt werden würde, war diesmal tatsächlich gering; blieben sie dann doch immer noch an das frühere Abkommen gebunden. Auch dieses konnte zwar gekündigt werden; aber es bedarf keiner Ausführung, daß ein Staat nur im äußersten Notfall das Odium eines solchen Schrittes auf sich nehmen würde. Unter den jetzigen veränderten Verhältnissen fühlten sich Außenseiter bewogen, schrittweise zurückzuweichen, wie Rußland in den Kämpfen um die Art. 22/44; und als wirklich möglicher Ausweg gegen unannehmbare Beschlüsse blieb nur der Vorbehalt übrig.

Ohne Zweifel ist es erfreulich, daß das Band der Kriegsrechtsgemeinschaft zwischen den Staaten in der Zeit von 1899 bis 1907 so viel fester geworden ist, und daß sich 1907 dieser Gemeinschaft 17 Staaten — ein halber Erdteil — neu angeschlossen haben. Beides aber bringt auch, wie jeder Fortschritt, neue Aufgaben, Schwierigkeiten und Gefahren mit sich.

Eine Differenzierung der Stimmenverteilung im „internationalen Parlament“ durchzuführen, wird unmöglich sein; es wird wie bisher jeder, der größte wie der kleinste

[3]) Besonders bezeichnend in dieser Hinsicht ist die Zurückziehung des dänischen Kabelschutzantrags auf britischen Widerspruch hin: Meurer II, 113; vgl. auch I, 19.

[4]) In krassem Gegensatz zum vorstehenden Beispiel steht die Abstimmung über den belgischen Antrag zu Art. 44 in der U.-K., s. oben S. 51; und, was besonders bemerkenswert ist: der Antrag war damit nicht erledigt; das geringe Übergewicht veranlaßte nur „den Wunsch (durch einige im Grunde nichtssagende Konzessionen) zu vollkommenerem Einvernehmen zu gelangen“ (III, 24). Eine vollkommene Einigung wurde also gar nicht angestrebt.

Staat, nur eine Stimme haben können. So wird auch die bisherige Spannung zwischen Stimmen- und Machtverhältnis bestehen bleiben und — mit dem Eintritt neuer Staaten — sich unvermeidlich noch verstärken[5]).

Diese Umstände stellen an den Takt der Verhandlungsleitung wie der einzelnen Vertreter außerordentlich hohe Anforderungen. Daß auch die kulturellen und zivilisatorischen Unterschiede innerhalb der erweiterten und sich voraussichtlich immer mehr erweiternden Völkerrechtsgemeinschaft es erschweren, ein einheitliches Recht für alle zu finden, war bei Besprechung der Anträge Art. 13a und 22/44 Gelegenheit zu bemerken[6]).

§ 43.

II. Im Besonderen: Bevölkerung und Kriegsnotwendigkeit.

Wenn wir die Einwirkungen und Einwirkungsversuche der II. Haager Konferenz auf das Gesetzgebungswerk ihrer Vorgängerin betrachten, so ist zunächst festzustellen, daß auf weiten Gebieten entweder überhaupt keine Änderung oder nur eine solche der Fassung erstrebt wurde. An anderer Stelle finden wir eine organisatorische Weiterentwicklung, wie insbesondere beim Kriegsgefangenenrecht. In beiden Fällen sind die Grundlinien der völkerrechtlichen Regeln unbestritten; die Einigung bot daher geringe oder keine Schwierigkeiten.

Anlaß zu umfangreichen und teilweise leidenschaftlichen Debatten boten nur die Anträge zu Art. 13a, 22/44 und der deutsche Antrag zum Abkommen. Es ist sicher kein Zufall, daß an diesen drei Punkten fast ausschließlich

[5]) Die Gefahr für eine sachliche Gesetzgebung droht wohl nicht so sehr von einer Durchsetzung rein kleinstaatlicher Interessen — ein solcher Versuch müßte immer wirkungslos bleiben —, als von der Ausnutzung des zahlenmäßigen Übergewichts der kleineren Staaten durch eine Mächtegruppierung zuungunsten einer anderen; vgl. auch Meurer II, 87, Fußnote 3.

[6]) vgl. Meurer I, S. 19 ff. für die erste Konferenz.

um die Rechte der Bevölkerung gestritten wurde. Nehmen wir noch den deutschen Entwurf dazu, welcher die Rechtsstellung der Angehörigen neutraler Staaten gegenüber derjenigen von Angehörigen der Gegenpartei auf feindlichem Gebiete näher bestimmen wollte, so erhellt, daß das Problem der Bevölkerung recht eigentlich im Mittelpunkt der landkriegsrechtlichen Gesetzgebungsarbeit der zweiten Konferenz stand.

Das war schon 1899 der Fall. Hatte es sich aber damals hauptsächlich um die aktive Beteiligung der Bevölkerung an den kriegerischen Unternehmungen gehandelt, so galt es jetzt, die Frage auf der anderen, der passiven Seite zu beantworten: welche Einwirkung ist den Kriegführenden auf die friedliche Bevölkerung gestattet, ev. wie haben sie bei Überschreitung ihrer Befugnisse Genugtuung zu leisten?

Im Gegensatz zu der ersten Konferenz hat die zweite keine endgültige Lösung gefunden. Die Frage ist noch im Flusse und wird wohl auch sobald nicht zur Ruhe kommen.

Ehe hier eine großzügige, die leitenden Gesichtspunkte betonende Regelung, die oben als das Erstrebenswerte bezeichnet wurde, in Angriff genommen werden kann, ist m. E. ein störendes Hindernis zu beseitigen.

Es hat den Anschein, als ob die gegenwärtige mangelhafte Anordnung des KGB. mit dazu verführte, in die Regelung von Detailfragen einzutreten, bevor über die grundsätzlichen Punkte Einigkeit und Klarheit erzielt ist.

Unter der Überschrift des dritten Abschnittes „Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete[7])“ steht eine ganze Reihe von Bestimmungen, die mit dem Besetzungsrecht an sich wenig oder nichts zu tun haben. Die Besetzung im technischen Sinn[8]) ist die Voraussetzung

[7]) Über die Entstehungsgeschichte dieser zu kurz gefaßten Terminologie vgl. Meurer II, 206 ff., namentlich 221 unter II.

[8]) s. Meurer II, 224.

derjenigen Rechte und Pflichten, die aus der Verwaltung eines Landes für die Staatgewalt entstehen[9]). So sind die Art. 43, 48, 49, 55 an ihrem Orte. Warum aber andere Bestimmungen, wie insbesondere die Art. 44 (alter und neuer Fassung), 46, 47, 52 die Besetzung des feindlichen Gebietes voraussetzen, ist nicht einzusehen.

Daher macht sich, wie beim deutschen Antrag Art. 22a, die Tendenz bemerkbar, Normen, bei denen der Begriff der Besetzung keine Rolle spielt, aus dem drittem Abschnitt herauszunehmen. Im alten Art. 44 verwies man nun in dem zweiten Abschnitt unter die Kapitelüberschrift „Mittel zur Schädigung des Feindes". Auch dieser Notbehelf ist aber allgemein nicht empfehlenswert; mit demselben Recht, mit dem man z. B. die neue Lit. h des Art. 23 Abs. 1 im ersten Kapitel des zweiten Abschnittes unterbrachte, könnte man dem ganzen KGB. die Überschrift „Des moyens de nuire à l'ennemi" geben.

Um die mannigfachen Unklarheiten und Wiederholungen[10]) zu vermeiden, und um die Bahn für eine zusammenhängende und grundsätzliche Regelung des Problems „Bevölkerung" frei zu machen, muß diesem Hauptgebiet des Landkriegsrechts, den Beziehungen zwischen den Kriegführenden und der Bevölkerung, auch äußerlich die Stellung zugewiesen werden, die ihm gebührt. Der Inhalt des dritten Abschnittes wäre also dementsprechend zu erweitern und ihm die besonderen Verwaltungsvorschriften für das besetzte Gebiet anzugliedern; dann könnte sich der zweite Abschnitt auch wieder auf die Beziehungen der Kriegführenden untereinander (1. Kap.: Kriegsmittel, im eigentlichen und ungezwungenen Sinn) beschränken.

Die sachlichen Schwierigkeiten des Problems werden freilich durch solche Vereinheitlichung eher noch

[9]) Andrerseits ist die levée en masse nur in nichtbesetztem Gebiet völkerrechtlich zulässig; Meurer II, 108, 102.

[10]) vgl. Art. 47 und 28; Art. 23, Abs. 1, Lit. g und 46, Abs. 2.

schärfer zutage treten. Aber das ist unvermeidlich und sogar notwendig.

Da erheben sich denn Fragen wie die, ob man nicht den Forderungen des Kriegszwecks wie denen der Menschlichkeit mehr entgegenkommen könnte, wenn man zwischen Naturalleistungen und persönlichen Diensten, welche das geltende Recht in Art. 52 noch grundsätzlich gleich behandelt, unterschiede; zweifellos ist der mehr oder minder enge Zusammenhang mit den Kriegsunternehmungen bei jenen viel weniger anstößig als bei diesen.

Eine andere Frage ist, ob es praktisch durchführbar wäre, das aktive Beteiligungsrecht der Bevölkerung und ihre passive Beteiligungspflicht zueinander in Beziehung zu setzen[11]). Freilich berechtigen die Vorgänge auf den beiden Haager Konferenzen nach dieser Richtung zu geringen Erwartungen; es zeigt sich, daß die eifrigsten Verfechter des Volksverteidigungsrechtes in der Regel am wenigsten geneigt sind, Zwangsmaßregeln gegen die Bevölkerung als berechtigt anzuerkennen, und umgekehrt: eine Erscheinung, die zwar menschlich begreiflich ist, vom Standpunkt der Logik und Billigkeit aber anfechtbar bleibt.

Vor allem aber harrt noch die Frage des deutschen Entwurfs der Antwort, ob die Rechtsstellung der Landeskinder und der Landfremden auf dem Kriegsschauplatz eine verschiedene sein soll; eine künftige allgemeine[12]) Abgrenzung der Rechte und Pflichten neutraler Personen auf feindlichem Gebiet kann natürlich nicht ohne mittelbare Einwirkung auf die Rechtsstellung der feindlichen Staatsangehörigen bleiben.

[11]) Standpunkt des deutschen Entwurfs bei den Angehörigen neutraler Staaten; s. oben S. 81.

[12]) Verträge zwischen einzelnen Staaten bestehen bereits. Das Deutsche Reich hat in etwa 20 Verträgen seinen Angehörigen Vorrechte im Kriege zwischen anderen Staaten erwirkt: Marschall v. Bieberstein III, 85.

Sehr bedeutsam für die künftige Lösung der Bevölkerungsfrage wird endlich auch die Art und Weise sein, wie die Kriegsnotwendigkeit im Kriegsrecht gewertet und wie sie in dessen Kodifikation hineingearbeitet wird.

In der ersten Konferenz begründeten die exigences de la guerre ein ausgesprochenes Notrecht mit seiner Unbegrenztheit auf der einen, mit seinem Ausnahmecharakter auf der anderen Seite[13]). Im Jahre 1907 fand man sich mit der Kriegsnotwendigkeit in einer viel weniger prinzipiellen Weise ab.

Es ist bemerkenswert, daß man bei den Verhandlungen zu den Art. 22/44, in denen doch die Forderungen des Krieges eine Hauptrolle spielten, nicht auf den Gedanken kam, in den Gesetzestext selbst einen Vorbehalt zu ihren Gunsten aufzunehmen; womit wahrscheinlich die Bahn für eine allgemeine Verständigung frei gewesen wäre[14]). Noch bezeichnender aber ist, daß die Worte des japanischen Antrages Art. 13a „à moins que les exigences de la guerre n'en imposent la nécessité" von Anfang an und in der Folge durchweg als allgemeine Derogation des Verbotes der Einschließung aufgefaßt wurden.

Die Kriegsraison ist niemals „prétexte"[15]), sondern immer zwingender Grund. Wenn künftig der Begriff des kriegsrechtlichen Notstandes wieder zu voller Geltung kommt, so ist das nur in der Ordnung und dringend zu wünschen. Denn er ist unentbehrlich; wie auch im einzelnen die Kriegsrechtskodifikation sich vervollkommnen mag, immer wird ein ungelöster Rest bleiben, „unvorhergesehene Fälle", für deren Beurteilung die militärischen Interessen gleichermaßen bestimmend sind wie die völkerrechtlichen Grundsätze, „wie sie sich ergeben aus den

---

[13]) vgl. Meurer II, 10 ff.

[14]) vgl. Meurer II, 12: Ist in einer ganz bestimmten Richtung mit Sicherheit zu erwarten, daß die militärische Notwendigkeit eine allgemeine Rechtsbestimmung sprengt, so decke man die Tat doch lieber durch eine erlaubende Ausnahmebestimmung.

[15]) Beernaert III, 114.

Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens“ [16]).

Dann steht abermals zur Entscheidung, „ob die durch die militärische Notwendigkeit geschaffene Ausnahme bei jeder entsprechenden Gelegenheit vorgesehen werden soll“ [17]) oder nicht.

Man hat 1899 wohl grundsätzlich das Richtige getroffen; nur genügt, wie 1907 gezeigt hat, zur Festlegung einer so ungeheuer wichtigen Grundanschauung nicht die Aufnahme ins Protokoll, auch nicht die Erwähnung nebenher in der Einleitung zum Abkommen [18]). Die Kriegsraison müßte nach Art des Art. 23 I, Lit. g innerhalb der Landkriegsordnung selbst ihren Platz finden [19]) in Gestalt einer Generalklausel, deren Inhalt etwa der von Meurer geprägten Formel entspräche [20]).

Diese Formel müßte allerdings m. E. nach einer Richtung hin eine Einschränkung erfahren. Ein erlaubter Kriegszweck oder die Erhaltung der Truppen rechtfertigt durchaus nicht jedes Mittel; z. B. darf eine Truppe, um die Wucht des feindlichen Angriffes abzuschwächen, in keinem Fall Kriegsgefangene oder Angehörige der Bevölkerung in die Feuerlinie stellen, auch wenn von diesem Angriff in der nächsten Stunde der Untergang droht. Ein solches „Kriegsmittel“, das zur Zeit der Türkenkriege noch recht beliebt war, scheint uns heute einfach unmöglich, seine Unzulässigkeit so selbstverständlich, daß es keines besonderen Verbotes bedarf. Ritterlichkeit, die Verachtung treuloser und feiger Mittel, sind die „guten Sitten“ des Kriegsrechtes, die unter allen Umständen geachtet werden müssen [21]).

---

[16]) vgl. die Einleitung zum Abkommen.

[17]) Meurer II, 11.

[18]) „Soweit es die militärischen Interessen gestatten.“

[19]) Allerdings an einer Stelle, auf die ein ganzer Ton fällt, nicht zwischen Spezialvorschriften eingezwängt.

[20]) Meurer II, 14.

[21]) Meurer II, 152: „Verboten ist, was dem Wesen des ehrlichen Kampfes widerspricht, was eine Gemeinheit darstellt, gegen die man sich nicht wehren kann“. — Das gilt wohl unter allen Umständen.

Freilich, wie auch aus dem gewählten Beispiel hervorgeht: „die Abgrenzung ist im einzelnen schwer und verschiebt sich nach Zeitströmung und Bildungsgrad“[22]).

Das Variable, Gefühlsmäßige, das bei der Beurteilung kriegsrechtlicher Tatbestände hier und anderswo so stark in den Vordergrund tritt, zeigt deutlicher als alles andere, wie sehr das Kriegsrecht noch in den Anfängen steckt.

Manches ist getan, sehr viel mehr bleibt noch zu tun!

Die über alles Erwarten glänzende Entwicklung der internationalen Gesetzgebung seit 1899 auf den verschiedensten Gebieten aber läßt auch für das Landkriegsrecht keinen Stillstand befürchten.

---

[22]) Meurer, a. a. O.

Anhang.

I.

Mitglieder der zweiten Kommission.

Ehrenpräsidenten:

S. Exz. Freiherr Marschall von Bieberstein (Deutschland).
S. Exz. Horace Porter (Vereinigte Staaten von Amerika).
S. Exz. Marquis de Soveral (Portugal).

Präsident:

S. Exz. A. Beernaert (Belgien).

Präsidentenstellvertreter:

S. Exz. T. M. C. Asser (Niederlande).

Vizepräsidenten:

S. Exz. C. Brun (Dänemark).
S. Exz. Samad Khan Momtas-es-Saltaneh (Persien).
S. Exz. Alexandre Beldiman (Rumänien).
S. Exz. Gaston Carlin (Schweiz).

Erste Unterkommission.

Präsident:

S. Exz. A. Beernaert.

Berichterstatter:

Gen.-Maj. Wladimir Freiherr Giesl von Gieslingen.

Mitglieder:

Deutschland: Gen.-Maj. von Gündell (Bevollmächtigter), Leg.-Rat Göppert.

Vereinigte Staaten von Amerika: a. o. Botschafter Exz. Joseph H. Choate (Bev.), General George B. Davis (Bev.), Kontre-Adm. Charles S. Sperry (Bev.), William J. Buchanan (Bev.), James Brown Scott, Charles Henry Butler.

Argentinien: General Francisco Reynolds.

Österreich-Ungarn: a. o. Botschafter Exz. Gaëtan Mérey von Kapos-Mére, Gen.-Maj. Freiherr Giesl von Gieslingen, Leg.-Rat. J. Szilassy von Szilas und Pilis.

Belgien: Staatsminister Exz. J. van den Heuvel, a. o. Gesandter Exz. Baron Guillaume.

Brasilien: Oberst Roberto Trompowsky Leitao von Almeida.

Bulgarien: Gen.-Maj. Vrban Vinaroff (Bev.).

Chile: a. o. Gesandter Exz. Domingo Gana (Bev.), Exz. Carlos Concha (Bev.).

China: a. o. Botschafter Exz. Lou Tseng-Tsiang (Bev.), Oberst W. S. Y. Tinge, Leg.-Sekr. Tchang Tching Tong.

Kuba: Prof. Antonio Sánchez de Bustamante (Bev.), a. o. Gesandter Exz. Gonzalo de Quesada y Arostégui (Bev.), Manuel Sanguily (Bev.).

Dänemark: a. o. Gesandter Exz. C. Brun (Bev.), Kontre-Adm. C. F. Scheller (Bev.).

Spanien: Oberst J. Jofre Montojo, Kapitän Francisco Chacón.

Frankreich: a. o. Gesandter Exz. Marcellin Pellet (Bev.), General Amourel, Oberstl. Siben.

Großbritannien: Exz. a. o. Botschafter Sir Edward Fry (Bev.), Exz. Lord Reay (Bev.), General Sir Edmond

R. Elles, Botsch.-Rat Eyre Crowe, Commandant George K. Cockerill.

Griechenland: Prof. Georges Streit (Bev.), Oberst C. Sapountzakis.

Guatemala: José Tible Machado (Bev.).

Italien: Staatsrat Guido Fusinato (Bev.), General Marilus Nicolis de Robilant, Kapitän Francois Castiglia.

Japan: a. o. Botschafter Exz. Keiroku Tsudzuki (Bev.), a. o. Gesandter Exz. Aimaro Sato (Bev.), Henry Willard Denison, Gen.-Maj. Yoshifuru Akiyama.

Luxemburg: Staatsminister Exz. Eyschen (Bev.).

Norwegen: a. o. Gesandter Exz. Francis Hagerup (Bev.).

Niederlande: Generall. Exz. Jonkheer J. C. C. den Beer Poortugael (Bev.), Oberstl. H. L. van Oordt.

Peru: Leg.-Sekr. Gustavo de la Fuente.

Persien: a. o. Gesandter Exz. Samad Khan Momtas-es-Saltaneh (Bev.), a. o. Gesandter Exz. Mirza Ahmed Khan Sadig ul Mulk (Bev.).

Portugal: Staatsrat a. o. Gesandter Exz. Marquis de Soveral (Bev.), a. o. Gesandter Exz. Graf de Sélir (Bev.), Oberstl. Thomaz Antonio Garcia Rosado.

Rumänien: a. o. Gesandter Exz. Alexander Beldiman (Bev.), a. o. Gesandter Exz. Edgar Mavrocordato (Bev.), Hauptmann Alexander Sturdza.

Rußland: Exz. Geh.-Rat von Martens (Bev.), a. o. Gesandter Staatsrat Exz. Tcharykow (Bev.), Gen.-Maj. Yermolow, Oberst Michelson. — (Martens und Tcharykow zugleich für *Montenegro).*

Salvador: Santiago Perez Triana (Bev.)

Serbien: Präsident des Staatsrates Exz. General Sava Grouitch (Bev.), a. o. Gesandter Exz. Milovan Milovanowitch (Bev.).

Siam: Gen.-Maj. Mom Chatidej Udom (Bev.), Corragioni d'Orelli (Bev.), Hauptmann Luang Bhuvanarth Naruebal (Bev.)

Schweden: Oberst David Hedengren, Fregattenkapitän Gustav von Klint.

Schweiz: a. o. Gesandter Exz. Gaston Carlin (Bev.), Oberst Eugen Borel (Bev.), Professor Max Huber (Bev.).

Türkei: Botschafter Exz. Réchid Bey (Bev.), Oberst Mehemmed Saïd Bey.

Uruguay: José Batlle y Ordoñez (Bev.), a. o. Gesandter Exz. Juan P. Castro (Bev.).

II.

Das Landkriegsabkommen.

Abkommen 1899.

Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre. Du 29 juillet 1899.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse etc.

Considérant que, tout en recherchant les moyens de sauvegarder la paix et de prévenir les conflits armés entre les nations, il importe de se préoccuper également du cas où l'appel aux armes serait amené par des évènements que Leur sollicitude n'aurait pu détourner;

Animés du désir de servir encore, dans cette hypothèse extrême, les intérêts de l'humanité et les exigences toujours progressives de la civilisation;

Estimant qu'il importe, à cette fin, de réviser les lois et coutumes générales de la guerre, soit dans le but de les définir avec plus de précision, soit afin d'y tracer certaines

Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Vom 29. Juli 1899.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen usw.

in der Erwägung, daß bei allem Bemühen, Mittel zu suchen, um den Frieden zu sichern und bewaffnete Streitigkeiten zwischen den Völkern zu verhüten, es doch von Wichtigkeit ist, auch den Fall ins Auge zu fassen, wo ein Ruf zu den Waffen durch Ereignisse herbeigeführt wird, die ihre Fürsorge nicht hat abwenden können,

von dem Wunsche beseelt, selbst in diesem äußersten Falle den Interessen der Menschlichkeit und den sich immer steigernden Forderungen der Zivilisation zu dienen,

in der Meinung, daß es zu diesem Zwecke von Bedeutung ist, die allgemeinen Gesetze und Gebräuche des Krieges einer Durchsicht zu unterziehen, sei es, um sie näher

[1]) nach dem RGBl. 1901, S. 423 ff.; wo der französische Text 1907 unverändert geblieben ist, folgt hier die deutsche Übersetzung in der neuen Fassung des RGBl. 1910, S. 107 ff.

II.

Das Landkriegsabkommen.

Abkommen 1907.

Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre. Du 18 octobre 1907.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse etc.

Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Vom 18. Oktober 1907.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen usw.

(unverändert)

limites destinées à en restreindre autant que possible les rigueurs;

S'inspirant de ces vues recommandées aujourd'hui, comme il y a vingt-cinq ans, lors de la Conférence de Bruxelles de 1874, par une sage et généreuse prévoyance;

Ont, dans cet esprit, adopté un grand nombre de dispositions qui ont pour objet de définir et de régler les usages de la guerre sur terre.

Selon les vues des Hautes Parties contractantes, ces dispositions, dont la rédaction a été inspirée par le désir de diminuer les maux de la guerre, autant que les nécessités militaires le permettent, sont destinées à servir de règle générale de conduite aux belligérants, dans leurs rapports entre eux et avec les populations.

Il n'y a pas été possible toutefois, de concerter dès maintenant des stipulations s'étendant à toutes les circonstances qui se présentent dans la pratique.

D'autre part, il ne pouvait entrer dans les intentions des Hautes Parties contractantes que les cas non prévus fussent,

zu bestimmen, sei es, um ihnen gewisse Grenzen zu ziehen, damit sie so viel wie möglich von ihrer Schärfe verlieren,

von allen diesen Gesichtspunkten ausgehend, die heute wie vor 25 Jahren zur Zeit der Brüsseler Konferenz von 1874 durch eine weise und hochherzige Fürsorge nahegelegt sind,

haben in diesem Sinne zahlreiche Bestimmungen angenommen, die dem Zwecke dienen, die Gebräuche des Landkrieges näher zu bestimmen und zu regeln.

Nach der Auffassung der hohen vertragschließenden Teile sollen diese Bestimmungen, deren Abfassung durch den Wunsch angeregt wurde, die Leiden des Krieges zu mildern, soweit es die militärischen Interessen gestatten, den Kriegführenden als allgemeine Richtschnur für ihr Verhalten in den Beziehungen untereinander und mit der Bevölkerung dienen.

Es war indessen nicht möglich, sich schon jetzt über Bestimmungen zu einigen, die sich auf alle in der Praxis vorkommenden Fälle erstrecken.

Andererseits konnte es nicht in der Absicht der hohen vertragschließenden Teile liegen, daß die nicht vorgesehenen

(unverändert)

Ont jugé nécessaire de compléter et de préciser sur certains points l'œuvre de la Première Conférence de la Paix qui, s'inspirant, à la suite de la Conférence de Bruxelles de 1874, de ces idées recommandées par une sage et généreuse prévoyance, a adopté des dispositions ayant pour objet de définir et de régler les usages de la guerre sur terre.

Selon les vues . . . . .

haben eine Vervollständigung und in gewissen Punkten eine bestimmtere Fassung des Werkes der Ersten Friedenskonferenz für nötig befunden, die im Anschluß an die Brüsseler Konferenz von 1874, ausgehend von den durch eine weise und hochherzige Fürsorge eingegebenen Gedanken, Bestimmungen zur Feststellung und Regelung der Gebräuche des Landkriegs angenommen hat.

(unverändert)

faute de stipulation écrite, laissées à l'appréciation arbitraire de ceux qui dirigent les armées.

En attendant qu'un code plus complet des lois de la guerre puisse être édicté, les Hautes Parties contractantes jugent opportun de constater que, dans les cas non compris dans les dispositions réglementaires adoptées par Elles, les popolations et les belligérants restent sous la sauvegarde et sous l'empire des principes du droit des gens, tels qu'ils résultent des usages établis entre nations civilisées, des lois de l'humanité et des exigences de la conscience publique.

Elles déclarent que c'est dans ce sens que doivent s'entendre notamment les articles un et deux du Règlement adopté;

Les Hautes Parties contractantes désirant conclure une Convention à cet effet ont nommé pour Leurs plénipotentiaires, savoir:

Fälle in Ermangelung einer schriftlichen Abrede der willkürlichen Beurteilung der militärischen Befehlshaber überlassen bleiben.

Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragschließenden Teile für zweckmäßig, festzusetzen, daß in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens.

Sie erklären, daß namentlich die Artikel 1 und 2 der angenommenen Ordnung in diesem Sinne zu verstehen sind.

Die hohen vertragschließenden Teile, die hierüber ein Abkommen abzuschließen wünschen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten)

(unverändert)

Les Hautes Parties contractantes, désirant conclure une nouvelle Convention à cet effet, ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Die hohen vertragschließenden Teile, die hierüber ein neues Abkommen abzuschließen wünschen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten)

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus de ce qui suit:

Article 1.

Les Hautes parties contractantes donneront à leurs forces armées de terre des instructions qui seront conformes au Règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre, annexé à la présente Convention.

Article 2.

Les dispositions contenues dans le Règlement visé à l'article premier ne sont obligatoires que pour les Puissances contractantes, en cas de guerre entre deux ou plusieurs d'entre elles.

Ces dispositions cesseront d'être obligatoires du moment où, dans une guerre entre des Puissances contractantes, une Puissance non contractante se joindrait à l'un des belligérants.

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden sind, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die hohen vertragschließenden Teile werden ihren Landheeren Verhaltungsmaßregeln geben, welche den dem vorliegenden Abkommen beigefügten Bestimmungen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs entsprechen.

Artikel 2.

Die Vorschriften der im Artikel 1 genannten Bestimmungen sind für die vertragschließenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Diese Bestimmungen hören mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschließt.

Lesquels, après avoir déposé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus de ce qui suit:

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden sind, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Article 1.

Les Puissances contractantes donneront à leurs forces armées de terre des instructions qui seront conformes au Règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre, annexé à la présente Convention.

Artikel 1.

Die Vertragsmächte werden ihren Landheeren Verhaltungsmaßregeln geben, welche der dem vorliegenden Abkommen beigefügten Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs entsprechen.

Article 2.

Les dispositions contenues dans le Règlement visé à l'article 1er ainsi que dans la présente Convention, ne sont applicables qu'entre les Puissances contractantes et seulement si les belligérants sont tous parties à la Convention.

Artikel 2.

Die Bestimmungen der im Artikel 1 angeführten Ordnung sowie des vorliegenden Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung, und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Article 3.

La Partie belligérante qui violerait les dispositions dudit Règlement sera tenue à indemnité, s'il y a lieu. Elle sera reponsable de tous actes commis

Artikel 3.

Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, ist gegebenenfalls zum Schadensersatze verpflichtet. Sie ist für

Article 3.

La présente Convention sera ratifiée dans le plus bref délai possible.

Les ratifications seront déposées à la Haye.

Il sera dressé du dépôt de chaque ratification un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à toutes les Puissances contractantes.

Artikel 3.

Dieses Abkommen soll so bald wie möglich ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Über die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

par les personnes faisant partie de sa force armée.

Article 4.

La présente Convention dûment ratifiée remplacera, dans les rapports entre les Puissances contractantes, la Convention du 29 juillet 1899 concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre.

La Convention de 1899 reste en vigueur dans les rapports entre les Puissances qui l'ont signée et qui ne ratifieraient pas également la présente Convention.

Article 5.

La présente Convention sera ratifiée aussitôt que possible.

Les ratifications seront déposées à La Haye.

Le premier dépôt de ratifications sera constaté par un procès-verbal signé par les représentants des Puissances qui y prennent part et par le Ministre des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

Les dépôts ultérieurs de ratifications se feront au moyen d'une notification écrite adressée

alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden.

Artikel 4.

Dieses Abkommen tritt nach seiner Ratifikation für die Beziehungen zwischen den Vertragsmächten an die Stelle des Abkommens vom 29. Juli 1899 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.

Das Abkommen von 1899 bleibt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Mächten, die es unterzeichnet haben, die aber das vorliegende Abkommen nicht gleichermaßen ratifizieren sollten.

Artikel 5.

Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schrift-

Article 4.

Les Puissances non signataires sont admises à adhérer à la présente Convention.

Elles auront, à cet effet, à faire connaître leur adhésion aux Puissances contractantes, au moyen d'une notification écrite, adressée au Gouvernement des Pays-Bas et communiquée par celui-ci à toutes les autres Puissances contractantes.

Artikel 4.

Die Nichtsignatarmächte können diesem Abkommen beitreten.

Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen anderen Vertragsmächten mitzuteilen ist.

au Gouvernement des Pays-Bas et accompagnée de l'instrument de ratification.

Copie certifiée conforme du procès-verbal relatif au premier dépôt de ratifications, des notifications mentionnées à l'alinéa précédent ainsi que des instruments de ratification, sera immédiatement remise, par les soins du Gouvernement des Pays-Bas et par la voie diplomatique, aux Puissances conviées à la Deuxième Conférence de la Paix, ainsi qu'aux autres Puissances qui auront adhéré à la Convention. Dans les cas visés par l'alinéa précédent, ledit Gouvernement leur fera connaître en même temps la date à laquelle il a reçu la notification.

Article 6.

Les Puissances non signataires sont admises à la présente Convention.

La Puissance qui désire adhérer notifie par écrit son intention au Gouvernement des Pays-Bas en lui transmettant l'acte d'adhésion qui sera déposé dans les archives dudit Gouvernement.

Ce Gouvernement transmettra immédiatement à toutes

lichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Artikel 6.

Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mäch-

Article 5.

S'il arrivait qu'une des Hautes Parties contractantes dénonçât la présente Convention, cette dénonciation ne produirait ses effets qu'un an après la notification faite par écrit au Gouvernement des Pays-Bas et communiquée immédiatement par celui-ci à toutes les autres Puissances contractantes.

Cette dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard

Artikel 5.

Falls einer der hohen vertragschließenden Teile dieses Abkommen kündigen sollte, würde die Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen anderen Vertragsmächten unverzüglich mitzuteilenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht

les autres Puissances copie certifiée conforme de la notification ainsi que de l'acte d'adhésion, en indiquant la date à laquelle il a reçu la notification.

Article 7.

La présente Convention produira effet, pour les Puissances qui auront participé au premier dépôt de ratifications, soixante jours après la date du procès-verbal de ce dépôt et, pour les Puissances qui ratifieront ultérieurement ou qui adhéreront, soixante jours après que la notification de leur ratification ou de leur adhésion aura été reçue par le Gouvernement des Pays-Bas.

Article 8.

S'il arrivait qu'une des Puissances contractantes voulût dénoncer la présente Convention, la dénonciation sera notifiée par écrit au Gouvernement des Pays-Bas, qui communiquera immédiatement copie certifiée conforme de la notification à toutes les autres Puissances en leur faisant savoir la date à laquelle il l'a reçue.

La dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard

ten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Artikel 7.

Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Artikel 8.

Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam

de la Puissance qui l'aura notifiée.

wirksam sein, die gekündigt hat.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leurs cachets.

Fait à La Haye, le vingt-neuf juillet mil huit cent quatre-vingt dix-neuf, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Puissances contractantes.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundertneunundneunzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll, und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Folgen die Unterschriften der Bevollmächtigten.)

de la Puissance qui l'aura notifiée et un an après que la notification en sera parvenue au Gouvernement des Pays-Bas.

Article 9.

Un registre tenu par le Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas indiquera la date du dépôt de ratifications effectué en vertu de l'article 5 alinéas 3 et 4 ainsi que la date à laquelle auront été reçues les notifications d'adhésion (article 6 alinéa 2) ou de dénonciation (article 8 alinéa 1).

Chaque Puissance contractante est admis à prendre connaissance de ce registre et à en demander des extraits certifiés conformes.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont revêtu la présente Convention de leurs signatures.

Fait à La Haye, le dix-huit octobre mil neuf cent sept, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Puissances qui ont été conviées à la Deuxième Conference de la Paix.

sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Artikel 9.

Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Artikel 5 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 6 Abs. 2) oder von der Kündigung (Artikel 8 Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll, und wovon beglaubigte Abschriften den zu der Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Folgen die Unterschriften der Bevollmächtigten)

Annexe.

Règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre.

Section I.

Des Belligérants.

Chapitre I.

De la qualité de belligérant.

Article 1.

Les lois, les droits et les devoirs de la guerre ne s'appliquent pas seulement à l'armée, mais encore aux milices et aux corps de volontaires réunissant les conditions suivantes:

1. d'avoir à leur tête une personne responsable pour ses subordonnés;
2. d'avoir un signe distinctif fixe et reconnaissable à distance;
3. de porter les armes ouvertement et
4. de se conformer dans leurs opérations aux lois et coutumes de la guerre.

Dans les pays où les milices ou des corps de volontaires constituent l'armée ou en font

Anlage.

Bestimmungen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges.

Erster Abschnitt.

Kriegsparteien.

Erstes Kapitel.

Bestimmung des Begriffs Kriegspartei.

Artikel 1.

Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Korps, wenn sie folgende Bedingungen in sich vereinigen:

1. daß jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist;
2. daß sie ein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen;
3. daß sie die Waffen offen führen, und
4. daß sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.

In den Ländern, in denen Milizen oder Freiwilligen-Korps das Heer oder einen Bestandteil

Annexe à la Convention.

Règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre.

Section I.

Des Belligérants.

Chapitre I.

De la qualité de belligérant.

Article 1.

Anlage zum Abkommen.

Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges.

Erster Abschnitt.

Kriegführende.

Erstes Kapitel.

Begriff des Kriegführenden.

Artikel 1.

(unverändert)

partie, ils sont compris sous la dénomination d'„armée".

des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung „Heer" einbegriffen.

Article 2.

La population d'un territoire non occupé qui, à l'approche de l'ennemi, prend spontanément les armes pour combattre les troupes d'invasion sans avoir eu le temps de s'organiser conformément à l'article premier, sera considérée comme belligérante si elle respecte les lois et coutumes de la guerre.

Artikel 2.

Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Artikel 1 zu organisieren, wird als Kriegspartei betrachtet, sofern sie die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.

Article 3.

Les forces armées des parties belligérantes peuvent se composer de combattants et de non-combattants. En cas de capture par l'ennemi, les uns et les autres ont droit au traitement des prisonniers de guerre.

Artikel 3.

Die bewaffnete Macht der Kriegsparteien kann sich zusammensetzen aus Kombattanten und Nichtkombattanten. Im Falle der Gefangennahme durch den Feind haben die einen wie die andern Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.

Chapitre II.
Des prisonniers de guerre.

Zweites Kapitel.
Kriegsgefangene.

Article 4.

Les prisonniers de guerre sont au pouvoir du Gouvernement ennemi, mais non des individus ou des corps qui les ont capturés.

Artikel 4.

Die Kriegsgefangenen unterstehen der Gewalt der feindlichen Regierung, aber nicht der Gewalt der Personen oder der Abteilungen, die sie gefangen genommen haben.

(unverändert)

Article 2.

La population d'un territoire non occupé qui, à l'approche de l'ennemi, prend spontanément les armes pour combattre les troupes d'invasion sans avoir eu le temps de s'organiser conformément à l'article premier, sera considérée comme belligérante, si elle porte les armes ouvertement et si elle respecte les lois et coutumes de la guerre.

Artikel 2.

Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Artikel 1 zu organisieren, wird als kriegführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.

Article 3.

Artikel 3.

(unverändert)

Chapitre II.
Des prisonniers de guerre.

Article 4.

Zweites Kapitel.
Kriegsgefangene.

Artikel 4.

(unverändert)

Ils doivent être traités avec humanité.

Tout ce qui leur appartient personnellement, excepté les armes, les chevaux et les papiers militaires, reste leur propriété.

Sie sollen mit Menschlichkeit behandelt werden.

Alles, was ihnen persönlich gehört, verbleibt ihr Eigentum, mit Ausnahme von Waffen, Pferden und Schriftstücken militärischen Inhalts.

Article 5.

Les prisonniers de guerre peuvent être assujettis à l'internement dans une ville, forteresse, camp ou localité quelconque, avec obligation de ne pas s'en éloigner au delà de certaines limites déterminées; mais il ne peuvent être enfermés que par mesure de sûreté indispensable.

Artikel 5.

Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen, Lagern oder an anderen Orten interniert werden mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen; dagegen dürfen sie nicht eingesperrt werden, wenn es nicht dringende Rücksichten der Sicherheit erfordern.

Article 6.

L'Etat peut employer, comme travailleurs, les prisonniers de guerre, selon leur grade et leurs aptitudes. Ces travaux ne seront pas excessifs et n'auront aucun rapport avec les opérations de la guerre.

Artikel 6.

Der Staat ist befugt, die Kriegsgefangenen nach ihrem Dienstgrad und nach ihren Fähigkeiten als Arbeiter zu verwenden. Diese Arbeiten dürfen nicht übermäßig sein und in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen.

Les prisonniers peuvent être autorisés à travailler pour le compte d'administrations publiques ou de particuliers, ou pour leur compte propre.

Den Kriegsgefangenen kann gestattet werden, Arbeiten für öffentliche Verwaltungen oder für Privatpersonen oder für ihre eigne Rechnung auszuführen.

(unverändert)

Article 5.

Les prisonniers de guerre peuvent être assujettis à l'internement dans une ville, forteresse, camp ou localité quelconque, avec obligation de ne pas s'en éloigner au delà de certaines limites déterminées; mais ils ne peuvent être enfermés que par mesure de sûreté indispensable, et seulement pendant la durée des circonstances qui nécessitent cette mesure.

Artikel 5.

Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen, Lagern oder an anderen Orten untergebracht werden mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen; dagegen ist ihre Einschließung nur statthaft als unerläßliche Sicherungsmaßregel und nur während der Dauer der diese Maßregel notwendig machenden Umstände.

Article 6.

L'Etat peut employer, comme travailleurs, les prisonniers de guerre, selon leur grade et leurs aptitudes, à l'exception des officiers. Ces travaux ne seront pas excessifs et n'auront aucun rapport avec les opérations de la guerre.

Artikel 6.

Der Staat ist befugt, die Kriegsgefangenen mit Ausnahme der Offiziere nach ihrem Dienstgrad und nach ihren Fähigkeiten als Arbeiter zu verwenden. Diese Arbeiten dürfen nicht übermäßig sein und in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen.

(Abs. 2 unverändert)

Les travaux faits pour l'État sont payés d'après les tarifs en vigueur pour les militaires de l'armée nationale exécutant les mêmes travaux.

Arbeiten für den Staat werden nach den Sätzen bezahlt, die für Militärpersonen des eigenen Heeres gelten.

Lorsque les travaux ont lieu pour le compte d'autres administrations publiques ou pour des particuliers, les conditions en sont réglées d'accord avec l'autorité militaire.

Werden die Arbeiten für Rechnung anderer öffentlicher Verwaltungen oder für Privatpersonen ausgeführt, so werden die Bedingungen im Einverständnisse mit der Militärbehörde festgestellt.

Le salaire des prisonniers contribuera à adoucir leur position, et le surplus leur sera compté au moment de leur libération, sauf défalcation des frais d'entretien.

Der Verdienst der Kriegsgefangenen soll zur Besserung ihrer Lage verwendet und der Überschuß nach Abzug der Unterhaltskosten ihnen bei der Freilassung ausgezahlt werden.

Article 7.

Le Gouvernement, au pouvoir duquel se trouvent les prisonniers de guerre, est chargé de leur entretien.

A défaut d'une entente spéciale entre les belligérants, les prisonniers de guerre seront traités pour la nourriture, le couchage et l'habillement, sur le même pied que les troupes du Gouvernement qui les aura capturés.

Artikel 7.

Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für ihren Unterhalt zu sorgen.

In Ermangelung einer besonderen Verständigung zwischen den Kriegführenden sind die Kriegsgefangenen in Beziehung auf Nahrung, Unterkunft und Kleidung auf demselben Fuße zu behandeln, wie die Truppen der Regierung, die sie gefangen genommen hat.

Les travaux faits pour l'État sont payés d'après les tarifs en vigueur pour les militaires de l'armée nationale exécutant les mêmes travaux, ou, s'il n'en existe pas, d'après un tarif en rapport avec les travaux exécutés.

Arbeiten für den Staat werden nach den Sätzen bezahlt, die für Militärpersonen des eigenen Heeres bei Ausführung der gleichen Arbeiten gelten, oder, falls solche Sätze nicht bestehen, nach einem Satze, wie er den geleisteten Arbeiten entspricht.

(Abs. 4 und 5 unverändert)

Article 7.

Artikel 7.

(unverändert)

Abkommen 1899.

Article 8.

Les prisonniers de guerre seront soumis aux lois, règlements et ordres en vigueur dans l'armée de l'État au pouvoir duquel ils se trouvent. Tout acte d'insubordination autorise, à leur égard, les mesures de rigueur nécessaires.

Les prisonniers évadés, qui seraient repris avant d'avoir pu rejoindre leur armée ou avant de quitter le territoire occupé par l'armée qui les aura capturés, sont passibles de peines disciplinaires.

Les prisonniers qui, après avoir réussi à s'évader, sont de nouveau faits prisonniers, ne sont passibles d'aucune peine pour la fuite antérieure.

Article 9.

Chaque prisonnier de guerre est tenu de déclarer, s'il est interrogé à ce sujet, ses véritables noms et grade et, dans le cas où il enfreindrait cette règle, il s'exposerait à une restriction des avantages accordés aux prisonniers de guerre de sa catégorie.

Article 10.

Les prisonniers de guerre peuvent être mis en liberté

Artikel 8.

Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden. Jede Unbotmäßigkeit kann mit der erforderlichen Strenge geahndet werden.

Entwichene Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor es ihnen gelungen ist, ihr Heer zu erreichen, oder bevor sie das Gebiet verlassen haben, das von den Truppen, welche sie gefangen genommen hatten, besetzt ist, unterliegen disziplinarischer Bestrafung.

Kriegsgefangene, die nach gelungener Flucht von neuem gefangen genommen werden, können für die frühere Flucht nicht bestraft werden.

Artikel 9.

Jeder Kriegsgefangene ist verpflichtet, auf Befragen seinen wahren Namen und Dienstgrad anzugeben; handelt er gegen diese Vorschrift, so können ihm die Vergünstigungen, die den Kriegsgefangenen seiner Klasse zustehen, entzogen werden.

Artikel 10.

Kriegsgefangene können gegen Ehrenwort freigelassen

(unverändert)

sur parole, si les lois de leur pays les y autorisent, et, en pareil cas, ils sont obligés, sous la garantie de leur honneur personnel, de remplir scrupuleusement, tant vis-à-vis de leur propre Gouvernement que vis-à-vis de celui qui les a faits prisonniers, les engagements qu'ils auraient contractés.

Dans le même cas, leur propre Gouvernement est tenu de n'exiger ni accepter d'eux aucun service contraire à la parole donnée.

Article 11.

Un prisonnier de guerre ne peut être contraint d'accepter sa liberté sur parole; de même le Gouvernement ennemi n'est pas obligé d'accéder à la demande du prisonnier réclamant sa mise en liberté sur parole.

Article 12.

Tout prisonnier de guerre, libéré sur parole et repris portant les armes contre le Gouvernement envers lequel il s'était engagé d'honneur, ou contre les alliés de celui-ci, perd le droit au traitement des prisonniers de guerre et

werden, wenn die Gesetze ihres Landes sie dazu ermächtigen; sie sind alsdann bei ihrer persönlichen Ehre verbunden, die übernommenen Verpflichtungen sowohl ihrer eigenen Regierung als auch dem Staate gegenüber, der sie zu Kriegsgefangenen gemacht hat, gewissenhaft zu erfüllen.

Ihre Regierung ist in solchem Falle verpflichtet, keinerlei Dienste zu verlangen oder anzunehmen, die dem gegebenen Ehrenworte widersprechen.

Artikel 11.

Ein Kriegsgefangener kann nicht gezwungen werden, seine Freilassung gegen Ehrenwort anzunehmen; ebensowenig ist die feindliche Regierung verpflichtet, dem Antrag eines Kriegsgefangenen auf Entlassung gegen Ehrenwort zu entsprechen.

Artikel 12.

Jeder gegen Ehrenwort entlassene Kriegsgefangene, der gegen den Staat, dem gegenüber er die Ehrenverpflichtung eingegangen ist, oder gegen dessen Verbündete die Waffen trägt und wieder ergriffen wird verliert das Recht der Behand-

(unverändert)

peut être traduit devant les tribunaux.

Article 13.

Les individus qui suivent une armée sans en faire directement partie, tels que les correspondants et les reporters de journaux, les vivandiers, les fournisseurs, qui tombent au pouvoir de l'ennemi et que celui-ci juge utile de détenir, ont droit au traitement des prisonniers de guerre, à condition qu'ils soient munis d'une légitimation de l'autorité militaire de l'armée qu'ils accompagnaient.

Article 14.

Il est constitué, dès le début des hostilités, dans chacun des États belligérants, et, le cas échéant, dans les pays neutres qui auront recueilli des belligérants sur leur territoire, un bureau de renseignements sur les prisonniers de guerre. Ce bureau, chargé de répondre à toutes les demandes qui les concernent, reçoit des divers services compétents toutes les indications nécessaires pour lui permettre d'établir une fiche individuelle pour chaque prisonnier de guerre. Il est tenu au courrant des internements

lung als Kriegsgefangener und kann vor Gericht gestellt werden.

Artikel 13.

Personen, die einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender und Lieferanten, haben, wenn sie in die Hand des Feindes geraten und diesem ihre Festhaltung zweckmäßig erscheint, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene, vorausgesetzt, daß sie sich im Besitz eines Ausweises der Militärbehörde des Heeres befinden, das sie begleiteten.

Artikel 14.

Beim Ausbruche der Feindseligkeiten wird in jedem der kriegführenden Staaten und eintretendenfalls in den neutralen Staaten, die Angehörige eines der Kriegführenden in ihr Gebiet aufgenommen haben, eine Auskunftstelle über die Kriegsgefangenen errichtet. Diese ist berufen, alle die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen zu beantworten, und erhält hierfür von den zuständigen Dienststellen die nötigen Angaben, die sie in den Stand setzt, über jeden Kriegsgefangenen ein Personal-

(unverändert)

. . . . . , reçoit des divers services compétents toutes les indications relatives aux internements et aux mutations, aux mises en liberté sur

. . . . . , und erhält von den zuständigen Dienststellen alle Angaben über die Unterbringung und deren Wechsel, über Freilassungen gegen

et des mutations, ainsi que des entrées dans les hôpitaux et des décès.

blatt zu führen. Die Auskunftstelle muß auf dem laufenden gehalten werden über die Unterbringung der Gefangenen und über die dabei eintretenden Veränderungen sowie über die Überführung in Krankenhäuser und über Todesfälle.

Le bureau de renseignements est également chargé de recueillir et de centraliser tous les objets d'un usage personnel, valeurs, lettres, etc., qui seront trouvés sur les champs de bataille ou délaissés par des prisonniers décédés dans les hôpitaux et ambulances, et de les transmettre aux intéressés.

Die Auskunftstelle sammelt ferner alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Wertsachen, Briefe usw., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den in Krankenhäusern oder Feldlazaretten gestorbenen Kriegsgefangenen hinterlassen werden, und stellt sie den Berechtigten zu.

parole, aux échanges, aux évasions, aux entrées dans les hôpitaux, aux décès, ainsi que les autres renseignements nécessaires pour établir et tenir à jour une fiche individuelle pour chaque prisonnier de guerre. Le bureau devra porter sur cette fiche le numéro matricule, les nom et prénom, l'âge, le lieu d'origine, le grade, le corps de troupe, les blessures, la date et le lieu de la capture, de l'internement, des blessures et de la mort, ainsi que toutes les observations particulières. La fiche individuelle sera remise au Gouvernement de l'autre belligérant après la conclusion de la paix.

Le bureau de renseignements est également chargé de recueillir et de centraliser tous les objets d'un usage personnel, valeurs, lettres, etc., qui seront trouvés sur les champs de bataille ou délaissés par des prisonniers libérés sur parole, échangés, évadés ou décédés dans les hôpitaux et ambulances, et de les transmettre aux intéressés.

Ehrenwort, über Austausch, über Entweichungen, über Aufnahme in die Hospitäler und über Sterbefälle sowie sonstige Auskünfte, die nötig sind, um über jeden Kriegsgefangenen ein Personalblatt anzulegen und auf dem laufenden zu erhalten. Die Auskunftstelle verzeichnet auf diesem Personalblatt die Matrikelnummer, den Vor- und Zunamen, das Alter, den Heimatsort, den Dienstgrad, den Truppenteil, die Verwundungen, den Tag und Ort der Gefangennahme, der Unterbringung, der Verwundungen und des Todes sowie alle besonderen Bemerkungen. Das Personalblatt wird nach dem Friedensschlusse der Regierung des anderen Kriegführenden übermittelt.

Die Auskunftstelle sammelt ferner alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Wertsachen, Briefe usw., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den gegen Ehrenwort entlassenen, ausgetauschten, entwichenen oder in Hospitälern oder Feldlazaretten gestorbenen Kriegsgefangenen hinterlassen werden, und stellt sie den Berechtigten zu.

Abkommen 1899.

Article 15.

Les sociétés de secours pour les prisonniers de guerre, régulièrement constituées selon la loi de leur pays et ayant pour objet d'être les intermédiaires de l'action charitable, recevront, de la part des belligérants, pour elles et pour leurs agents dûment accrédités, toute facilité, dans les limites tracées par les nécessités militaires et les règles administratives, pour accomplir efficacement leur tâche d'humanité. Les délégués de ces sociétés pourront être admis à distribuer des secours dans les dépôts d'internement, ainsi qu'aux lieux d'étape des prisonniers rapatriés, moyennant une permission personnelle délivrée par l'autorité militaire, et en prenant l'engagement par écrit de se soumettre à toutes les mesures d'ordre et de police que celle-ci prescrirait.

Artikel 15.

Die Hilfsgesellschaften für Kriegsgefangene, die ordnungsmäßig nach den Gesetzen ihres Landes gebildet worden sind und den Zweck verfolgen, die Vermittler der mildtätigen Nächstenhilfe zu sein, erhalten von den Kriegführenden für sich und ihre ordnungsmäßig beglaubigten Agenten jede Erleichterung innerhalb der durch die militärischen Erfordernisse und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen, um ihre menschenfreundlichen Bestrebungen wirksam ausführen zu können. Den Delegierten dieser Gesellschaften kann auf Grund einer ihnen persönlich von der Militärbehörde erteilten Erlaubnis und gegen die schriftliche Verpflichtung, sich allen von dieser etwa erlassenen Ordnungs- und Polizeivorschriften zu fügen, gestattet werden, Beihilfen an den Unterbringungsstellen sowie an den Rastorten der in die Heimat zurückkehrenden Gefangenen zu verteilen.

Article 16.

Les bureaux de renseignements jouissent de la franchise de port. Les lettres, mandats et articles d'argent, ainsi que les colis postaux destinés aux prisonniers de guerre ou expé-

Artikel 16.

Die Auskunftstellen genießen Portofreiheit. Briefe, Postanweisungen, Geldsendungen und Postpakete, die für die Kriegsgefangenen bestimmt sind oder von ihnen abgesandt

Abkommen 1907.

Article 15.

Artikel 15.

(unverändert)

diés par eux, seront affranchis de toutes les taxes postales, aussi bien dans les pays d' origine et de destination que dans les pays intermédiaires.

Les dons et secours en nature destinés aux prisonniers de guerre seront admis en franchise de tous droits d'entrée et autres, ainsi que des taxes de transport sur les chemins de fer exploités par l'État.

werden, sind sowohl im Lande der Aufgabe als auch im Bestimmungsland und in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit.

Die als Liebesgaben und Beihilfen für Kriegsgefangene bestimmten Gegenstände sind von allen Eingangszöllen und anderen Gebühren sowie von den Frachtkosten auf Staatseisenbahnen befreit.

Article 17.

Les officiers prisonniers pourront recevoir le complément, s'il y a lieu, de la solde qui leur est attribuée dans cette situation par les règlements de leur pays, à charge de remboursement par leur Gouvernement.

Artikel 17.

Kriegsgefangene Offiziere können den ihnen in dieser Lage nach den Vorschriften ihres Landes zukommenden Sold erhalten; ihre Regierung hat ihn zurückzuerstatten.

Article 18.

Toute latitude est laissé aux prisonniers de guerre pour l' exercice de leur religion, y compris l'assistance aux offices de leur culte, à la seule condition de se conformer aux mesures d'ordre et de police prescrites par l'autorité militaire.

Artikel 18.

Den Kriegsgefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion mit Einschluß der Teilnahme am Gottesdienste volle Freiheit gelassen unter der einzigen Bedingung, daß sie sich den Ordnungs- und Polizeivorschriften der Militärbehörde fügen.

Article 19.

Les testaments des prisonniers de guerre sont reçus ou dressés dans les mêmes con-

Artikel 19.

Die Testamente der Kriegsgefangenen werden unter denselben Bedingungen entgegen-

(unverändert)

Article 17.

Les officiers prisonniers recevront la solde à laquelle ont droit les officiers de même grade du pays où ils sont retenus, à charge de remboursement par leur Gouvernement.

Artikel 17.

Die gefangenen Offiziere erhalten dieselbe Besoldung, wie sie den Offizieren gleichen Dienstgrades in dem Lande zusteht, wo sie gefangen gehalten werden; ihre Regierung ist zur Erstattung verpflichtet.

(unverändert)

ditions que pour les militaires de l'armée nationale.

On suivra également les mêmes règles en ce qui concerne les pièces relatives à la constatation des décès, ainsi que pour l'inhumation des prisonniers de guerre, en tenant compte de leur grade et de leur rang.

Article 20.

Après la conclusion de la paix, le rapatriement des prisonniers de guerre s'effectuera dans le plus bref délai possible.

Chapitre III.

Des malades et des blessés.

Article 21.

Les obligations des belligérants concernant le service des malades et des blessés sont régies par la Convention de Genève du 22 août 1864, sauf les modifications dont celle-ci pourra être l'objet.

genommen oder errichtet wie die der Militärpersonen des eigenen Heeres.

Das gleiche gilt für die Sterbeurkunden sowie für die Beerdigung von Kriegsgefangenen, wobei deren Dienstgrad und Rang zu berücksichtigen ist.

Artikel 20.

Nach dem Friedensschlusse sollen die Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist in ihre Heimat entlassen werden.

Drittes Kapitel.

Kranke und Verwundete.

Artikel 21.

Die Pflichten der Kriegführenden in Ansehung der Pflege der Kranken und Verwundeten sind durch die Genfer Konvention vom 22. August 1864 festgesetzt, unter Vorbehalt der Abänderungen, denen diese etwa unterworfen wird.

(unverändert)

Chapitre III.

Des malades et des blessés.

Article 21.

Les obligations des belligérants concernant le service des malades et des blessés sont régies par la Convention de Genève.

Drittes Kapitel.

Kranke und Verwundete.

Artikel 21.

Die Pflichten der Kriegführenden in Ansehung der Behandlung von Kranken und Verwundeten bestimmen sich nach dem Genfer Abkommen.

Section II.

Dès Hostilités.

Chapitre I.

Des moyens de nuire à l'ennemi, des sièges et des bombardements.

Article 22.

Les belligérants n'ont pas un droit illimité quant au choix des moyens de nuire à l'ennemi.

Article 23.

Outre les prohibitions établies par des conventions spéciales, il est notamment interdit:

a) d'employer du poison ou des armes empoisonnés;

b) de tuer ou blesser par trahison des individus appartenant à la nation ou à l'armée ennemie;

c) de tuer ou de blesser un ennemi qui, ayant mis bas les armes ou n'ayant plus les moyens de se défendre, s'est rendu à discrétion;

d) de déclarer qu'il ne sera pas fait de quartier;

e) d'employer des armes, des projectiles ou des matières propres à causer des maux superflus;

Zweiter Abschnitt.

Feindseligkeiten.

Erstes Kapitel.

Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Bombardements.

Artikel 22.

Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.

Artikel 23.

Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt:

a) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen,

b) die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres,

c) die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat,

d) die Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird,

e) der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötig Leiden zu verursachen,

Section II.

Des Hostilités.

Chapitre I.

Des moyens de nuire à l'ennemi, des sièges et des bombardements.

Article 22.

Zweiter Abschnitt.

Feindseligkeiten.

Erstes Kapitel.

Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Beschießungen.

Artikel 22.

(unverändert)

f) d'user indûment du pavillon national ou des insignes militaires et de l'uniforme de l'ennemi, ainsi que des signes distinctifs de la Convention de Genève;

g) de détruire ou de saisir des propriétés ennemies, sauf les cas où ces destructions ou ces saisies seraient impérieusement commandées par les nécessités de la guerre.

f) der Mißbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes sowie der besonderen Abzeichen des Genfer Abkommens,

g) die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums außer in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird.

Article 24.

Les ruses de guerre et l'emploi des moyens nécessaires pour se procurer des

Artikel 24.

Kriegslisten und die Anwendung der notwendigen Mittel, um sich Nachrichten über

(unverändert)

h) de déclarer éteints, suspendus ou non recevables en justice, les droits et actions des nationaux de la Partie adverse.

Il est également interdit à un belligérant de forcer les nationaux de la Partie adverse à prendre part aux opérations de guerre dirigées contre leur pays, même dans le cas où ils auraient été à son service avant le commencement de la guerre.

Article 24.

h) die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit.

Den Kriegführenden ist ebenfalls untersagt, Angehörige der Gegenpartei zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land zu zwingen; dies gilt auch für den Fall, daß sie vor Ausbruch des Krieges angeworben waren.

Artikel 24.

(unverändert)

renseignements sur l'ennemi et sur le terrain sont considérés comme licites.

Article 25.

Il est interdit d'attaquer ou de bombarder des villes, villages, habitations ou bâtiments qui ne sont pas défendus.

Article 26.

Le commandant des troupes assaillantes, avant d'entreprendre le bombardement, et sauf le cas d'attaque de vive force, devra faire tout ce qui dépend de lui pour en avertir les autorités.

Article 27.

Dans les sièges et bombardements, toutes les mesures nécessaires doivent être prises pour épargner, autant que possible, les édifices consacrés aux cultes, aux arts, aux sciences et à la bienfaisance, les hôpitaux et les lieux de rassemblement de malades et de blessés, à condition qu'ils ne soient pas employés en même temps à un but militaire.

Le devoir des assiégés est de désigner ces édifices ou

den Gegner und das Gelände zu verschaffen, sind erlaubt.

Artikel 25.

Es ist verboten, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnungen oder Gebäude anzugreifen oder zu bombardieren.

Artikel 26.

Der Befehlshaber einer angreifenden Truppe soll vor Beginn der Beschießung, den Fall eines Sturmangriffs ausgenommen, alles, was an ihm liegt, tun, um die Behörden davon zu benachrichtigen.

Artikel 27.

Bei Belagerungen und Bombardements sollen alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude sowie die Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete so viel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, daß sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden.

Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude oder Sammel-

(unverändert)

Article 25.

Il est interdit d'attaquer ou de bombarder, par quelque moyen que ce soit, des villes, villages, habitations ou bâtiments qui ne sont pas défendus.

Artikel 25.

Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschießen.

Article 26.

Artikel 26.

(unverändert)

Article 27.

Dans les sièges et bombardements, toutes les mesures nécessaires doivent être prises pour épargner, autant que possible, les édifices consacrés aux cultes, aux arts, aux sciences et à la bienfaisance, les monuments historiques, les hôpitaux et les lieux de rassemblement de malades et de blessés, à condition qu'ils ne soient pas employés en même temps à un but militaire.

Artikel 27.

Bei Belagerungen und Beschießungen sollen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und die Sammelplätze für Kranke und Verwundete so viel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, daß sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden.

(Abs. 2 unverändert)

lieux de rassemblement par des signes visibles spéciaux qui seront notifiés d'avance à l'assiégeant.

Article 28.

Il est interdit de livrer au pillage même une ville ou localité prise d'assaut.

plätze mit deutlichen besonderen Zeichen zu versehen und diese dem Belagerer vorher bekanntzugeben.

Artikel 28.

Es ist verboten, Städte oder Ansiedelungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

Chapitre II.

Des espions.

Article 29.

Ne peut être considéré comme espion que l'individu qui, agissant clandestinement ou sous de faux prétextes, recueille ou cherche à recueillir des informations dans la zône d'opérations d'un bélligérant, avec l'intention de les communiquer à la Partie adverse.

Ainsi les militaires non déguisés qui ont pénétré dans la zône d'opérations de l'armée ennemie, à l'effet de recueillir des informations, ne sont pas considérés comme espions. De même, ne sont pas considérés comme espions: les militaires et les non militaires, accomplissant ouvertement leur mission, chargés de transmettre des dépêches destinées, soit à leur propre armèe, soit à l'armée ennemie. A cette catégorie

Zweites Kapitel.

Spione.

Artikel 29.

Als Spion gilt nur, wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet eines Kriegführenden Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen.

Demgemäß sind Militärpersonen in Uniform, die in das Operationsgebiet des feindlichen Heeres eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen, nicht als Spione zu betrachten. Desgleichen gelten nicht als Spione: Militärpersonen und Nichtmilitärpersonen, die den ihnen erteilten Auftrag, Mitteilungen an ihr eignes oder an das feindliche Heer zu überbringen, offen ausführen. Dahin gehören eben-

(Abs. 2 unverändert)

Article 28.

Il est interdit de livrer au pillage une ville ou localité même prise d'assaut.

Artikel 28.

Es ist untersagt, Städte oder Ansiedelungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

(unverändert)

appartiennent également les individus envoyés en ballon pour transmettre les dépêches, et, en général, pour entretenir les communications entre les diverses parties d'une armée ou d'un territoire.

Article 30.

L'espion pris sur le fait ne pourra être puni sans jugement préalable.

Article 31.

L'espion qui, ayant rejoint l'armée à laquelle il appartient, est capturé plus tard par l'ennemi, est traité comme prisonnier de guerre et n'encourt aucune responsabilité pour ses actes d'espionnage antérieurs.

Chapitre III.

Des parlementaires.

Article 32.

Est considéré comme parlementaire l'individu autorisé par l'un des belligérants à entrer en pourparlers avec l'autre et se présentant avec le drapeau blanc. Il a droit à l'inviolabilité ainsi que le trompette, clairon ou tambour, le porte-drapeau et l'interprète qui l'accompagneraient.

falls Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Mitteilungen zu überbringen oder um überhaupt Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen eines Heeres oder eines Gebietes aufrecht zu erhalten.

Artikel 30.

Der auf der Tat ertappte Spion kann nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden.

Artikel 31.

Ein Spion, welcher zu dem Heere, dem er angehört, zurückgekehrt ist und später vom Feinde gefangen genommen wird, ist als Kriegsgefangener zu behandeln und kann für früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden.

Drittes Kapitel.

Parlamentäre.

Artikel 32.

Als Parlamentär gilt, wer von einem der Kriegführenden bevollmächtigt ist, mit dem anderen in Unterhandlungen zu treten, und sich mit der weißen Fahne zeigt. Er hat Anspruch auf Unverletzlichkeit, ebenso der ihn begleitende Trompeter, Hornist oder Trommler, Fahnenträger und Dolmetscher.

(unverändert)

Article 33.

Le chef, auquel un parlementaire est expédié n'est pas obligé de le recevoir en toutes circonstances.

Il peut prendre toutes les mesures nécessaires afin d'empêcher le parlementaire de profiter de sa mission pour se renseigner.

Il a le droit, en cas d'abus, de retenir temporairement le parlementaire.

Artikel 33.

Der Befehlshaber, zu dem ein Parlamentär gesandt wird, ist nicht verpflichtet, ihn unter allen Umständen zu empfangen.

Er kann alle erforderlichen Maßregeln ergreifen, um den Parlamentär zu verhindern, seine Sendung zur Einziehung von Nachrichten zu benutzen.

Er ist berechtigt, bei vorkommendem Mißbrauche den Parlamentär zeitweilig zurückzuhalten.

Article 34.

Le parlementaire perd ses droits d'inviolabilité, s'il est prouvé, d'une manière positive et irrécusable, qu'il a profité de sa position privilégiée pour provoquer ou commettre un acte de trahison.

Artikel 34.

Der Parlamentär verliert seinen Anspruch auf Unverletzlichkeit, wenn der bestimmte, unwiderlegbare Beweis vorliegt, daß er seine bevorrechtigte Stellung dazu benutzt hat, um Verrat zu üben oder dazu anzustiften.

Chapitre IV.

Des capitulations.

Viertes Kapitel.

Kapitulationen.

Article 35.

Les capitulations arrêtées entre les parties contractantes doivent tenir compte des règles de l'honneur militaire.

Une fois fixées, elles doivent être scrupuleusement observées par les deux parties.

Artikel 35.

Die zwischen den abschließenden Parteien vereinbarten Kapitulationen sollen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen.

Einmal abgeschlossen, sollen sie von beiden Parteien gewissenhaft beobachtet werden

(unverändert)

Chapitre V.
De l'armistice.

Article 36.

L'armistice suspend les opérations de guerre par un accord mutuel des parties belligérantes. Si la durée n'en est pas déterminée, les parties belligérantes peuvent reprendre en tout temps les opérations, pourvu toutefois que l'ennemi soit averti en temps convenu, conformément aux conditions de l'armistice.

Article 37.

L'armistice peut être général ou local. Le premier suspend partout les opérations de guerre des États belligérants; le second, seulement entre certaines fractions des armées belligérantes et dans un rayon déterminé.

Article 38.

L'armistice doit être notifié officiellement et en temps utile aux autorités compétentes et aux troupes. Les hostilités sont suspendues immédiatement après la notification ou au terme fixé.

Fünftes Kapitel.
Waffenstillstand.

Artikel 36.

Der Waffenstillstand unterbricht die Kriegsunternehmungen kraft eines wechselseitigen Übereinkommens der Kriegsparteien. Ist eine bestimmte Dauer nicht vereinbart worden, so können die Kriegsparteien jederzeit die Feindseligkeiten wieder aufnehmen, doch nur unter der Voraussetzung, daß der Feind, gemäß den Bedingungen des Waffenstillstandes, rechtzeitig benachrichtigt wird.

Artikel 37.

Der Waffenstillstand kann ein allgemeiner oder ein örtlich begrenzter sein. Der erstere unterbricht die Kriegsunternehmungen der kriegführenden Staaten allenthalben, der letztere nur für bestimmte Teile der kriegführenden Heere und innerhalb eines bestimmten Bereichs.

Artikel 38.

Der Waffenstillstand muß in aller Form und rechtzeitig den zuständigen Behörden und den Truppen bekanntgemacht werden. Die Feindseligkeiten sind sofort nach der Bekanntmachung oder zu dem festgesetzten Zeitpunkt einzustellen.

(unverändert)

Article 39.

Il dépend des parties contractantes de fixer, dans les clauses de l'armistice, les rapports qui pourraient avoir lieu, sur le théâtre de la guerre, avec les populations et entre elles.

Article 40.

Toute violation grave de l'armistice, par l'une des parties, donne à l'autre le droit de le dénoncer et même, en cas d'urgence, de reprendre immédiatement les hostilités.

Article 41.

La violation des clauses de l'armistice, par des particuliers agissant de leur propre initiative, donne droit seulement à réclamer la punition des coupables et, s'il y a lieu une indemnité pour les pertes éprouvées.

Section III.

De l'autorité militaire sur le territoire de l'état ennemi.

Article 42.

Un territoire est considéré comme occupé, lorsqu'il se trouve placé de fait sous l'autorité de l'armée ennemie.

Artikel 39.

Es ist Sache der abschließenden Parteien, in den Bedingungen des Waffenstillstandes festzusetzen, welche Beziehungen etwa auf dem Kriegsschauplatze mit der Bevölkerung und untereinander statthaft sind.

Artikel 40.

Jede schwere Verletzung des Waffenstillstandes durch eine der Parteien gibt der anderen das Recht, ihn zu kündigen und in dringenden Fällen sogar die Feindseligkeiten unverzüglich wieder aufzunehmen.

Artikel 41.

Die Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch Privatpersonen, die aus eigenem Antriebe handeln, gibt nur das Recht, die Bestrafung der Schuldigen und gegebenen Falles einen Ersatz für den erlittenen Schaden zu fordern.

Dritter Abschnitt.

Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete.

Artikel 42.

Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet.

(unverändert)

Section III.	Dritter Abschnitt.
De l'autorité militaire sur le territoire de l'état ennemi.	**Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete.**

(unverändert)

Abkommen 1899.

L'occupation ne s'étend qu'aux territoires où cette autorité est établie et en mesure de s'exercer.

Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.

Article 43.

L'autorité du pouvoir légal ayant passé de fait entre les mains de l'occupant, celui-ci prendra toutes les mesures qui dépendent de lui en vue de rétablir et d'assurer, autant qu'il est possible, l'ordre et la vie publics en respectant, sauf empêchement absolu, les lois en vigueur dans le pays.

Artikel 43.

Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

Article 44.

Il est interdit de forcer la population d'un territoire occupé à prendre part aux opérations militaires contre son propre pays.

Artikel 44.

Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Land zu zwingen.

Article 45.

Il est interdit de contraindre la population d'un territoire occupé à prêter serment à la Puissance ennemie.

Artikel 45.

Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

(unverändert)

Article 44.	Artikel 44.
Il est interdit à un belligérant de forcer la population d'un territoire occupé à donner des renseignements sur l'armée de l'autre belligérant ou sur ses moyens de défense.	Einem Kriegführenden ist es untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, Auskünfte über das Heer des anderen Kriegführenden oder über dessen Verteidigungsmittel zu geben.

(unverändert)

Article 46.

L'honneur et les droits de la famille, la vie des individus et la propriété privée, ainsi que les convictions religieuses et l'exercice des cultes, doivent être respectés.

La propriété privée ne peut pas être confisquée.

Article 47.

Le pillage est formellement interdit.

Article 48.

Si l'occupant prélève, dans le territoire occupé, les impôts, droits et péages établis au profit de l'État, il le fera, autant que possible, d'après les règles de l'assiette et de la répartition en vigueur, et il en résultera pour lui l'obligation de pourvoir aux frais de l'administration du territoire occupé dans la mesure où le Gouvernement légal y était tenu.

Article 49.

Si, en dehors des impôts visés à l'article précédent, l'occupant prélève d'autres contributions en argent dans le territoire occupé, ce ne pourra être que pour les besoins

Artikel 46.

Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum, sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

Artikel 47.

Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

Artikel 48.

Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiet die zu gunsten des Staates bestehenden Abgaben, Zölle und Gebühren, so soll er es möglichst nach Maßgabe der für die Ansetzung und Verteilung geltenden Vorschriften tun; es erwächst damit für ihn die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebiets in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.

Artikel 49.

Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiet außer den im vorstehenden Artikel bezeichneten Abgaben andere Auflagen in Geld, so darf dies nur zur Deckung der Bedürf-

(unverändert)

de l'armée ou de l'administration de ce territoire.

Article 50.

Aucune peine collective, pécuniaire ou autre, ne pourra être édictée contre les populations à raison de faits individuels dont elles ne pourraient être considérées comme solidairement responsables.

Article 51.

Aucune contribution ne sera perçue qu'en vertu d'un ordre écrit et sous la responsabilité d'un général en chef.

Il ne sera procédé, autant que possible, à cette perception que d'après les règles de l'assiette et de la répartition des impôts en vigueur.

Pour toute contribution, un reçu sera délivré aux contribuables.

Article 52.

Des réquisitions en nature et des services ne pourront être réclamés des communes ou des habitants, que pour les besoins de l'armée d'occupation. Ils seront en rapport avec les ressources du pays et de telle nature, qu'ils n'impliquent pas pour les populations

nisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.

Artikel 50.

Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen einzelner verhängt werden, für welche die Bevölkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden kann.

Artikel 51.

Zwangsauflagen können nur auf Grund eines schriftlichen Befehls und unter Verantwortlichkeit eines selbständig kommandierenden Generals erhoben werden.

Die Erhebung soll so viel wie möglich nach den Vorschriften über die Ansetzung und Verteilung der bestehenden Abgaben erfolgen.

Über jede auferlegte Leistung wird den Leistungspflichtigen eine Empfangsbestätigung erteilt.

Artikel 52.

Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheers gefordert werden. Sie müssen im Verhältnisse zu den Hilfsquellen des Landes stehen und solcher Art sein, daß sie nicht für die Bevölkerung die

(unverändert)

l'obligation de prendre part aux opérations de la guerre contre leur patrie.

Ces réquisitions et ces services ne seront réclamés qu'avec l'autorisation du commandant dans la localité occupée.

Les prestations en nature seront, autant que possible, payées au comptant; sinon, elles seront constatées par des reçus.

Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen.

Derartige Natural- und Dienstleistungen können nur mit Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Örtlichkeit gefordert werden.

Naturalleistungen sind so viel wie möglich bar zu bezahlen; andernfalls sind dafür Empfangsbescheinigungen auszustellen.

Article 53.

L'armée qui occupe un territoire ne pourra saisir que le numéraire, les fonds et les valeurs exigibles appartenant en propre à l'État, les dépôts d'armes, moyens de transport, magasins et approvisionnements et, en général, toute propriété mobilière de l'État de nature à servir aux opérations de la guerre.

Le matériel des chemins de fer, les télégraphes de terre, les téléphones, les bateaux à vapeur et autres navires, en dehors des cas régis par la loi maritime, de même que les dépôts d'armes et en général

Artikel 53.

Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen: das bare Geld und die Wertbestände des Staates, sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorratshäuser und Lebensmittelvorräte, sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen.

Das Eisenbahnmaterial, die Landtelegraphen, die Fernsprechanlagen, die Dampfschiffe und andere Fahrzeuge — soweit hier nicht die Vorschriften des Seerechts platzgreifen — die Waffen-

(Abs. 1 und 2 unverändert)

Les prestations en nature seront, autant que possible, payées au comptant; sinon elles seront constatées par des reçus, et le paiement des sommes dues sera effectué le plus tôt possible.

Die Naturalleistungen sind so viel wie möglich bar zu bezahlen. Andernfalls sind dafür Empfangsbestätigungen auszustellen; die Zahlung der geschuldeten Summen soll möglichst bald bewirkt werden.

Article 53.

Artikel 53.

(unverändert)

Tous les moyens affectés sur terre, sur mer et dans les airs à la transmission des nouvelles, au transport des personnes ou des choses, en dehors des cas régis par le droit

Alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das See-

toute espèce de munitions de guerre, même appartenant à des sociétés ou à des personnes privées, sont également des moyens de nature à servir aux opérations de la guerre, mais devront être restitués, et les indemnités seront réglées à la paix.

niederlagen und überhaupt jede Art Kriegsmunition, auch dann, wenn all dies Gesellschaften oder Privatpersonen gehört, sind ebenfalls ihrer Natur nach Mittel, die den Kriegsunternehmungen dienen; sie müssen aber wieder zurückerstattet werden. Die Entschädigungsfrage wird bei Abschluß des Friedens geregelt.

Article 54.

Le matériel des chemins de fer provenant des États neutres, qu'il appartienne à ces États ou à des sociétés ou personnes privées, leur sera renvoyé aussitôt que possible.

Artikel 54.

Das Eisenbahnmaterial, das aus neutralen Staaten kommt, sei es, daß es diesen selbst oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehört, soll ihnen sobald wie möglich zurückgesandt werden.

Article 55.

L'État occupant ne se considérera que comme administrateur et usufruitier des édifices publics, immeubles, forêts et exploitations agricoles appartenant à l'État ennemi et se trouvant dans le pays occupé. Il devra sauvegarder le fonds de ces propriétés et les administrer conformément aux règles de l'usufruit.

Artikel 55.

Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten.

maritime, les dépôts d'armes et, en général, toute espèce de munitions de guerre, peuvent être saisis, même s'ils appartiennent à des personnes privées, mais devront être restitués et les indemnités seront réglées à la paix.

recht geregelten Fälle, sowie die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art von Kriegsvorräten können, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag belegt werden. Beim Friedensschlusse müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Article 54.

Les câbles sous-marins reliant un territoire occupé à un territoire neutre ne seront saisis ou détruits que dans le cas d'une nécessité absolue. Ils devront également être restitués et les indemnités seront réglées à la paix.

Artikel 54.

Die unterseeischen Kabel, die ein besetztes Gebiet mit einem neutralen Gebiete verbinden, dürfen nur im Falle unbedingter Notwendigkeit mit Beschlag belegt oder zerstört werden. Beim Friedensschlusse müssen sie gleichfalls zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Article 55.

Artikel 55.

(unverändert)

Article 56.

Les biens des communes, ceux des établissements consacrés aux cultes, à la charité et à l'instruction, aux arts et aux sciences, même appartenant à l'État, seront traités comme la propriété privée.

Toute saisie, destruction ou dégradation intentionelle de semblables établissements, de monuments historiques, d'oeuvres d'art et de science est interdite et doit être poursuivie.

Artikel 56.

Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln.

Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden.

Section IV.

Des Belligérants Internés et des Blessés Soignés chez les Neutres.

Article 57.

L'État neutre, qui reçoit sur son territoire des troupes appartenant aux armées belligérantes, les internera, autant que possible, loin du théâtre de la guerre.

Il pourra les garder dans des camps, et même les enfermer dans des forteresses ou dans des lieux appropriés à cet effet.

Il décidera si les officiers peuvent être laissés libres en

Vierter Abschnitt.

Bei neutralen festgehaltene kriegführende und in Pflege befindliche Verwundete.

Artikel 57.

Der neutrale Staat, auf dessen Gebiet Truppen der kriegführenden Heere übertreten, muß sie möglichst weit vom Kriegsschauplatz unterbringen.

Er kann sie in Lagern verwahren, und sie auch in Festungen oder in anderen zu diesem Zwecke geeigneten Orten einschließen.

Es hängt von seiner Entscheidung ab, ob Offiziere, die

(unverändert)

prenant l'engagement sur parole de ne pas quitter le territoire neutre sans autorisation.

Article 58.

A défaut de convention spéciale, l'État neutre fournira aux internés les vivres, les habillements et les secours commandés par l'humanité.

Bonification sera faite, à la paix, des frais occasionnés par l'internement.

Article 59.

L'État neutre pourra autoriser le passage sur son territoire des blessés ou malades appartenant aux armées belligérantes, sous la réserve que les trains qui les amèneront ne transporteront ni personnel, ni matériel de guerre. En pareil cas, l'État neutre est tenu de prendre les mesures de sûreté et de contrôle nécessaires à cet effet.

Les blessés ou malades amenés dans ces conditions sur le territoire neutre par un des belligérants, et qui appartiendraient à la partie adverse, devront être gardés par l'État neutre, de manière qu'ils ne

sich auf Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen, freigelassen werden können.

Artikel 58.

In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung hat der neutrale Staat den der Festhaltung unterliegenden Personen Nahrung, Kleidung und die durch die Menschlichkeit gebotenen Hilfsmittel zu gewähren.

Die durch die Internierung verursachten Kosten sind nach dem Friedensschlusse zu ersetzen.

Artikel 59.

Der neutrale Staat kann den Durchzug von Verwundeten oder Kranken der kriegführenden Heere durch sein Gebiet gestatten, jedoch unter dem Vorbehalte, daß die zur Beförderung benutzten Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen. Der neutrale Staat ist in solchen Fällen verpflichtet, die erforderlichen Sicherheits- und Aufsichtsmaßregeln zu treffen.

Die der Gegenpartei angehörigen Verwundeten oder Kranken, die von einer der Kriegsparteien auf neutrales Gebiet gebracht werden, sind von dem neutralen Staate derart zu bewachen, daß sie nicht

puissent de nouveau prendre part aux opérations de la guerre. Celui-ci aura les mêmes devoirs quant aux blessés ou malades de l'autre armée qui lui seraient confiés.

Article 60.

La Convention de Genève s'applique aux malades et aux blessés internés sur territoire neutre.

von neuem an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können. Der neutrale Staat hat gegenüber den ihm anvertrauten Verwundeten oder Kranken des anderen Heeres die gleichen Verpflichtungen.

Artikel 60.

Die Genfer Konvention gilt auch für die im neutralen Gebiet untergebrachten Kranken und Verwundeten.